

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten

(Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient zum einen der Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters einschließlich der Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der im Jahr 2021 anstehenden europäischen Transparenzregistervernetzung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/839 (EU-Geldwäscherichtlinie), zum andern der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 über die Nutzung von Finanzinformationen bei der Bekämpfung schwerer Straftaten (EU-Finanzinformationsrichtlinie). Das Gesetz fügt sich damit in die europäische wie nationale Strategie zur weiteren Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie insbesondere zur Schaffung von Transparenz über Rechtseinheiten und ihre wirtschaftlich Berechtigten ein.

Nach der EU-Geldwäscherichtlinie sind die Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten bis zum 10. März 2021 miteinander zu vernetzen. Voraussetzung der Vernetzung ist das Vorhandensein strukturierter Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten bei den Transparenzregistern der EU-Mitgliedstaaten in einem einheitlichen Datenformat. Mit dem Transparenzregister in seiner aktuellen Form kann dies nur eingeschränkt dargestellt werden. Das deutsche Transparenzregister ist bisher teilweise als Auffangregister ausgestaltet, indem es für die im Handel-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaften grundsätzlich auf diese Register verweist und schwerpunktmäßig anderen Rechtseinheiten (z. B. Stiftungen) eine aktive Meldung auferlegt. Für den Großteil der transparenzpflichtigen deutschen Gesellschaften sind daher im Transparenzregister keine strukturierten Datensätze vorhanden.

Ziel der EU-Finanzinformationsrichtlinie ist die Erleichterung der Nutzung von Bankkonten- und Finanzinformationen im Sinne der EU-Finanzinformationsrichtlinie für Zwecke der Verhinderung und Verfolgung schwerer Straftaten. Die Richtlinie sieht hierfür vor, dass aus dem Kreise der Strafverfolgungs- und Polizeibehörden jeweils Behörden für den Zugang zum Kontenabrufverfahren und für

den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen benannt werden, wobei für den Kontenregisterzugang mindestens die nationalen Vermögensabschöpfungsstellen im Sinne des Beschlusses 2007/845/JI des Rates* (in Deutschland das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Justiz (BfJ)) zu benennen sind. Des Weiteren sieht die Richtlinie vor, dass über diese benannten Behörden ein verbesserter EU-weiter Austausch von Kontenregister- und Finanzinformationen namentlich mit Europol erfolgen soll. In Deutschland bestehen bereits seit langem umfassende Zugangsrechte zum Kontenabrufverfahren und zu Finanzinformationen für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Die Richtlinie bedarf jedoch einer Umsetzung im Hinblick auf die zwingende Benennung von BKA und BfJ für Zwecke des Kontenabrufs sowie hinsichtlich des hieran anknüpfenden intensivierten EU-weiten Austauschs von Konteninformationen mit Europol. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Benennung geeigneter Stellen für den Zugang zu Finanzinformationen und den hieran anknüpfenden intensivierten EU-weiten Austausch von Finanzinformationen.

B. Lösung; Nutzen

Der Gesetzentwurf sieht die Umstellung des Transparenzregisters von einem Anfangsregister auf ein Vollregister vor. Hierzu wird die Mitteilungsfiktion aufgehoben, nach der bislang diejenigen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigter aus anderen Registern (insbesondere Handelsregister, aber auch Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar ist, die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung ins Transparenzregister als erfüllt gilt. Alle Rechtseinheiten sind fortan verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt fortan klar abgrenzbar bei den Rechtseinheiten. Sie wird durch eine entsprechende Bußgeldbewährung flankiert. Das Transparenzregister wird damit künftig als Vollregister einen quantitativ umfassenden und qualitativ hochwertigen Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten enthalten. Die europäische Vernetzung wird damit ermöglicht und der Nutzwert für die Einsichtnehmenden optimiert. Auf dieser Basis können auch die Regelungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten durch die Verpflichteten vereinfacht werden.

Zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie sieht der Gesetzentwurf entsprechend der Richtlinienvorgaben die Benennung von BfJ und BKA für den Kontenabruf und den hieran anknüpfenden Austausch von Kontendaten mit Europol vor. Für den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und den hieran anknüpfenden EU-weiten Austausch von Finanzinformationen wird mit dem BKA die hierfür geeignete Zentralstelle auf Bundesebene benannt. Mit der Zentralstellenfunktion der benannten Behörden kann die Einbindung in den internationalen Informationsaustausch und damit eventuell einhergehender nationaler Koordinationsbedarf in besonders guter Weise bewältigt werden. Für die benannten Behörden werden jeweils gesonderte, in Umsetzung der Richtlinienanforderungen geschaffene Zugriffsbefugnisse geregelt, die den spezifischen technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen der Richtlinie Rechnung tragen und mit gewissen statistischen Folgepflichten einhergehen. Diese Befugnisse lassen die bestehenden Befugnisse der

* Beschluss 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten.

betreffenden Behörden zum Zugriff auf die genannten Informationen auf rein national-rechtlicher Grundlage unberührt.

Insgesamt wird durch die Maßnahmen in den beiden Bereichen eine nachhaltige Verbesserung der Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch und insbesondere in deren internationaler Dimension erreicht und das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Deutschland gesichert.

Durch die Maßnahmen im Bereich des Transparenzregisters ist mit einer erheblichen Entlastung bei der Durchführung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten der Verpflichteten zu rechnen, die auch bei Verrechnung mit den ansteigenden Aufwänden der transparenzpflichtigen Rechtseinheiten gesamtökonomisch zu einem positiven Saldo führt. Denn die bis dato im Rahmen jeder Geschäftsbeziehung einer transparenzpflichtigen Rechtseinheit mit verschiedenen Verpflichteten (z.B. Bank, Versicherung, Immobilienmakler, Kfz-Händler) jeweils individuell vorzunehmende sowie periodisch und anlassbezogen zu aktualisierende Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten durch die jeweiligen Verpflichteten wird durch die zentrale Ermittlung und Mitteilung durch die transparenzpflichtige Rechtseinheit an das Transparenzregister ersetzt.

Die Aussagekraft des Transparenzregisters, in dem aktuell zu vielen transparenzpflichtigen Einheiten nur eine sog. Negativauskunft erhältlich ist, wird signifikant ansteigen, da die Angabe zum wirtschaftlich Berechtigten nunmehr direkt dem Register entnommen werden kann. Diese Steigerung des Nutzwerts gilt insbesondere im Hinblick auf die grenzüberschreitende Nutzbarkeit; im Rahmen der europäischen Transparenzregistervernetzung werden deutsche Verpflichtete von den entsprechenden EU-ausländischen Transparenzregistern im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber ausländischen Kunden profitieren. Dies ist im Hinblick auf die Tatsache, dass Geschäftsbeziehungen im EU-Binnenmarkt – ebenso wie Vorgänge der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – sehr häufig grenzüberschreitender Natur sind (vgl. BMF, Sicherheit – Erste nationale Risikoanalyse im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Berlin 2019, Abschnitt 3.1.3., S. 31 ff. sowie Abschnitt 3.2.3, S. 46 ff.) von besonderer Relevanz. Die erfolgreiche Bekämpfung der Einschleusung illegal erworbener Gelder in den deutschen Wirtschaftskreislauf ist hierbei nicht zuletzt eine Maßnahme zum Schutz rechtstreuer Unternehmen und Bürger vor unlauterer Konkurrenz auf den verschiedenen Märkten.

C. Alternativen

Im Bereich der Regelungen des Transparenzregisters wurde als Alternative zur Schaffung einer allgemeinen Mitteilungspflicht an das Transparenzregister die Aufbereitung der Subjektregisterdaten (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister) durch das Transparenzregister selbst (1), sowie durch die Registerstellen der Länder (2) geprüft. Die zweite Alternative musste jedoch bereits aufgrund zeitlicher Umsetzungsschwierigkeiten verworfen werden, da auf Basis der Erfahrungen mit dem Auffangregister für die Umsetzung dieser Alternative durch die Länder eine Zeitschiene von fünf bis sechs Jahren veranschlagt werden müsste.

Im Falle der Aufbereitung der Registerdaten durch das Transparenzregister (oder ein etwaig künftig einzuführendes „Basisregister“, das alle Subjektregister zusammenführen könnte) würde ganz erheblicher laufender Aufwand für die Auswertung der Registerdaten bei der aufbereitenden Stelle entstehen. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass eine vollständige Automatisierung dieser Vorgänge nach aktuellem Stand der Technik nicht möglich ist. Zum einen werden die

Daten in den Subjektregistern nicht in strukturierter Form vorgehalten, so dass eine automatische Verarbeitung nur nach vorheriger Strukturierung überhaupt möglich wäre. Beispielsweise liegen Gesellschafterlisten von GmbHs teilweise nur als Scan von handschriftlichen Originalen vor. Bei vielen GmbHs ist zudem gar keine Gesellschafterliste elektronisch verfügbar. Zum anderen sind bei komplexeren, mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen, ggf. unter Zwischenschaltung ausländischer Holdinggesellschaften, gesellschaftsrechtliches Expertenwissen und komplexe Auswertetätigkeiten erforderlich, die auf absehbare Zeit noch nicht von künstlicher Intelligenz geleistet werden können.

Des Weiteren kann der wirtschaftlich Berechtigte nur dann ausschließlich anhand der in den Subjektregistern vorhandenen Daten ermittelt werden, wenn keine weiteren Umstände (wie z. B. Stimmbindungsverträge zwischen Gesellschaftern, Muttergesellschaft im Ausland, Muttergesellschaft nicht-registerpflichtige Einheit (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Stiftung)) bestehen, die die aus den Registern ersichtlichen Kontrollverhältnisse modifizieren. Aus diesem Grund, wie auch zur klaren Abgrenzung der rechtlichen Verantwortlichkeit, müsste eine Auswertung durch das Transparenzregister in jedem Falle mit einem Anhörungsverfahren kombiniert werden, in welchem die transparenzpflichtigen Einheiten zur Überprüfung der ermittelten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und deren Bestätigung bzw. ggf. Korrektur aufgefordert werden müssten. Entsprechende Verwaltungsverfahren wären bei jeder relevanten Veränderung der Subjektregisterdaten zwecks Aktualisierung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erforderlich.

Der dementsprechend hohe Aufwand vor allem für qualifiziertes Personal, aber auch Räumlichkeiten und IT-Unterstützung würde im Falle einer Aufbereitung durch das Transparenzregister schätzungsweise rund 90 bis 100 Millionen Euro jährlich betragen und wäre durch Umlage auf die Jahresgebühr durch die transparenzpflichtigen Einheiten zu finanzieren.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die hierfür entstehenden Kosten volkswirtschaftliche Aufwände duplizieren, welche bei den transparenzpflichtigen Einheiten – die bereits nach geltender Rechtslage gemäß §§ 20, 21 des Geldwäschegesetzes verpflichtet sind, ihren wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln und entsprechende Angaben verfügbar zu halten – ohnehin schon anfallen. Durch die dann hinzukommende Umlage durch Transparenzregister-Gebühren für die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten würden die Unternehmen doppelt belastet.

Außerdem ist festzuhalten, dass eine Aufbereitung durch das Transparenzregister (oder ein eventuelles künftiges „Basisregister“) infolge des Erfordernisses des Anhörungsverfahrens keine Entlastung der transparenzpflichtigen Einheiten von Bürokratieaufwand brächte und auch aus diesem Grund verworfen wurde.

Die hier gewählte Vorgehensweise greift ausschließlich auf ohnehin bestehende Pflichten der transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, nämlich zur Ermittlung ihres wirtschaftlich Berechtigten und zur Mitteilung desselben an das Transparenzregister, zurück. Die Schaffung des Vollregisters wird minimalinvasiv durch die Abschaffung der Fiktion der Erfüllung der Mitteilungspflicht herbeigeführt und ist gegenüber den anderen Lösungsalternativen bürokratieärmer.

Hinsichtlich der Regelungen über die Sorgfaltspflichten der Verpflichteten wurde erwogen, auf die Neuregelung im Bereich der Identifizierung und insbesondere auf die Neufassung des § 12 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes (bisheriger § 11 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes) zu verzichten. Dies scheint im Hinblick auf die absehbar ansteigende Qualität und Nutzbarkeit des Transparenzregisters nicht angemessen und würde ein signifikantes Kosteneinsparpotential für die Wirtschaft ungenutzt lassen. Entsprechendes gilt für die Schaffung der automatisierten

Schnittstelle zum Transparenzregister nach § 23 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes in der hier vorgeschlagenen Fassung.

In Bezug auf die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie wurde die Benennung weiterer Strafverfolgungs- und Justizbehörden für den Kontenregisterzugang oder den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erwogen. Dies hat sich jedoch im Hinblick auf die bereits bestehenden Zugangsbefugnisse sowohl für Strafverfolgungs- als auch Polizeibehörden jeweils als weder erforderlich noch sachdienlich erwiesen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters ergeben sich beim Bund – im Bundesverwaltungsamt (BVA) und Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) – zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt (Einzelpläne 06 und 08).

Im Haushaltsjahr nach dem Inkrafttreten (2022) fallen im BVA jährliche Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von rund 1 954 247 Euro für weitere 20 Arbeitskräfte an. Für das Haushaltsjahr 2023 sind Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von rund 1 718 952 Euro für weitere 18 Arbeitskräfte zu veranschlagen. Ab dem Haushaltsjahr 2023 ergeben sich für 38 Arbeitskräfte Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von 3 673 199 Euro. Weiterer Mehrbedarf entsteht beim Einzelplan 08 (ITZBund) in Höhe von insgesamt 598 000 Euro (davon 100 000 Euro im Haushaltsjahr 2021, 200 000 Euro im Haushaltsjahr 2022, 166 000 Euro im Haushaltsjahr 2023 und 132 000 Euro im Haushaltsjahr 2024); hierin enthalten sind die Ausgaben für eine weitere Arbeitskraft (A 11).

Einnahmen aus Geldbußen und Verwarnungsgeldern wegen Verstößen gegen das GwG (Transparenzregister) fließen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung der Mehrbedarfe sollen in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden werden.

Bei der Zollverwaltung, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie beim BfJ ergeben sich aus dem Erfüllungsaufwand keine haushalterischen Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters entsteht für die Wirtschaft aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro sowie eine Entlastung des wiederkehrenden Erfüllungsaufwands um rund 39,9 Mio. Euro. Sowohl die Belastung als auch die Entlastung sind EU-rechtlich bedingt. Die „One in one out“-Regelung

der Bundesregierung kommt daher nicht zum Tragen. Infolge der Umstellung auf ein Vollregister ist mit einem Anstieg der Gebühren zu rechnen (s. weitere Kosten).

Durch die Gesetzesänderungen im Bereich der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung von Regelungen der EU-Finanzinformationsrichtlinie führt zu einem wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes in Höhe von insgesamt rund 74 000 Euro und einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 23 000 Euro.

Durch die Umstellung des Transparenzregisters auf Grundlage der EU-Geldwäscherichtlinie entsteht zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand beim BVA, der sich auf 1,9 Mio. Euro in 2022 und ab 2023 3,6 Mio. Euro beläuft.

Durch die Umstellung des Transparenzregisters entsteht zudem zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand bei der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene des Bundes), der im Wege der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters umgelegt wird. Eine genaue Abschätzung dieser Kosten wird erst bei Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung vorgenommen.

F. Weitere Kosten

Für die Führung des Transparenzregisters und bei Einsichtnahme in das Transparenzregister kann die registerführende Stelle Gebühren erheben. Diese Gebühren fallen zum einen an bei denjenigen Unternehmen, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen. Die Höhe beider Gebühren ist auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt. Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es ist nicht auszuschließen, dass die betroffenen Unternehmen diese Mehrkosten bei ihrer Preisgestaltung einkalkulieren und somit an die Kunden weitergeben. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 31. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister
und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die
Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen
schweren Straftaten
(Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als
Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu
nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als
Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister
und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die
Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen
schweren Straftaten**

(Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz)*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift von Abschnitt 1 werden die Wörter „und Verpflichtete“ durch ein Komma und die Wörter „Verpflichtete und risikobasierter Ansatz“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Risikobasierter Ansatz, nationale Risikoanalyse“
- c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Identifizierung, Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung“
- d) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Identitätsüberprüfung, Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung“
- e) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Verfahren zur Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung“

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122), der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 v. 19.06.2018, S. 43) sowie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 155).

- f) Die Angabe zu § 26a wird wie folgt gefasst:
- „§ 26a Abruf durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Strafverfolgungsbehörden und die Aufsichtsbehörden“
- g) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 32a Datenübermittlung an Europol“
- h) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 38a Protokollierung von Informationssuchen, Statistik, Verordnungsermächtigung“
2. In der Überschrift von Abschnitt 1 werden die Wörter „und Verpflichtete“ durch ein Komma und die Wörter „Verpflichtete und risikobasierter Ansatz“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus
1. dem Erheben von Angaben zum Zweck der Identifizierung und
 2. der Überprüfung dieser Angaben zum Zweck der Identifizierung.“
- b) Die folgenden Absätze 26 bis 30 werden angefügt:
- „(26) Finanzinformationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Arten von Informationen oder Daten, insbesondere Daten über finanzielle Vermögenswerte, Geldbewegungen oder finanzgeschäftliche Beziehungen, die bereits bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderen zentralen Meldestellen im Sinne des Artikels 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorhanden sind, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhüten, aufzudecken und zu bekämpfen.
- (27) Finanzanalyse im Sinne dieses Gesetzes ist das Ergebnis der von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder einer anderen zentralen Meldestelle im Sinne des Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie (EU) 2015/849 bereits durchgeführten operativen und strategischen Analyse.
- (28) Die Bezeichnung
1. Richtlinie (EU) 2015/849 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geändert worden ist.
 2. Richtlinie (EU) 2019/1153 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates;
 3. Verordnung (EU) 2016/794 bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI.
- (29) Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind Kryptowerte nach § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes.

(30) Übertragung von Kryptowerten im Sinne dieses Gesetzes ist jeglicher Transfer von Kryptowerten zwischen natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder dem Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des Kreditwesengesetzes, der nicht ausschließlich die Kryptoverwahrung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 des Kreditwesengesetzes darstellt.“

4. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13 Buchstabe e wird vor dem Wort „Gemeinschaftsrecht“ das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
- b) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Lotterien, für die die Veranstalter und Vermittler über eine glücksspielrechtliche Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörde verfügen, und“.
 - bb) Buchstabe d wird aufgehoben.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Vertragspartner“ durch die Wörter „eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des Absatzes 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen,“ gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die

 - a) Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist, oder
 - b) als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handelt oder die als Begünstigte der Rechtsgestaltung bestimmt worden ist.“

6. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Risikobasierter Ansatz, nationale Risikoanalyse

(1) Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach den Anforderungen dieses Gesetzes folgt einem risikobasierten Ansatz. Die spezielleren Regelungen der nachfolgenden Abschnitte dieses Gesetzes bleiben hiervon unberührt.

(2) Die für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Bundes sowie die Länder wirken an der vom Bundesministerium der Finanzen koordinierten nationalen Risikoanalyse mit. Die Verpflichteten nach diesem Gesetz werden bei Erstellung der nationalen Risikoanalyse eingebunden und über die Ergebnisse unterrichtet. Die nationale Risikoanalyse berücksichtigt die Risikobewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/843 und wird regelmäßig aktualisiert. Nach Bedarf werden spezifische sektorale Risikoanalysen erstellt.“

7. In § 4 Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „Miete“ durch das Wort „Nettokaltniete“ und das Wort „Pacht“ durch das Wort „Nettokaltpacht“ ersetzt.
8. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird jeweils das Wort „Kaufgegenstandes“ durch die Wörter „vermittelten Rechtsgeschäfts“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 15 Absatz 5 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 6 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 11 Absatz 5a Satz 1“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach Satz 2 Nummer 2 gelten die Regelungen des § 7 Absatz 4 bis 7 entsprechend.“
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten müssen die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen umsetzen.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 11 Absatz 5“ die Wörter „und des § 12 Absatz 3 und 4“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) die Übertragung von Kryptowerten, die zum Zeitpunkt der Übertragung einem Gegenwert von 1 000 Euro oder mehr entspricht,“
 - c) In Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Miete“ durch das Wort „Nettokaltniete“ und das Wort „Pacht“ durch das Wort „Nettokaltpacht“ ersetzt.
 - d) In Absatz 9 Satz 4 wird die Angabe „11 Absatz 5a“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 4“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§ 20 Absatz 1 Satz 2 und 3“ die Wörter „oder ein Trustee, der außerhalb der Europäischen Union seinen Wohnsitz oder Sitz hat, seiner Mitteilungspflicht nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 und Satz 3“ eingefügt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „identifizieren“ ein Komma und die Wörter „indem sie die Angaben nach den Absätzen 4 und 5 erheben und diese nach § 12 überprüfen“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäfts besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Sind für beide Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 tätig, so muss jeder Verpflichtete nur die Vertragspartei identifizieren, für die er handelt.“

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Bei der Identifizierung“ durch die Wörter „In Bezug auf Vertragspartner und gegebenenfalls für diese auftretende Personen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Verpflichtete“ die Wörter „zum Zweck der Identifizierung“ eingefügt.

- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete zum Zweck der Identifizierung zumindest dessen Vor- und Nachnamen und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Die Erhebung der Angaben hat beim Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erfolgen; eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben nicht. Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, so hat der Verpflichtete ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können.“

- f) Absatz 5a wird aufgehoben.

- g) In Absatz 6 Satz 5 wird das Wort „Kaufgegenstandes“ durch die Wörter „vermittelten Rechtsgeschäfts“ ersetzt.

- h) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Verwalter von Rechtsgestaltungen im Sinne des § 3 Absatz 3 haben dem Verpflichteten ihre Verwaltereigenschaft offenzulegen und ihm unverzüglich die Angaben zu übermitteln, die nach Absatz 5 zur Identifizierung aller wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 Absatz 3 erforderlich sind, wenn sie in dieser Position eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine Transaktion oberhalb der in § 10 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 5, Absatz 6 oder Absatz 6a genannten Schwellenbeträge durchführen. Im Falle von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 sind dem Verpflichteten die Angaben nach § 21 Absatz 1 und 2 unverzüglich zu übermitteln.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Identitätsüberprüfung“ durch die Wörter „Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zum Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen hat“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Überprüfung der nach § 11 Absatz 4 erhobenen Angaben zum Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen hat“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Zur Überprüfung der nach § 11 Absatz 5 erhobenen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten hat sich der Verpflichtete durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die Angaben zutreffend sind. Im Falle der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 oder einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen. Der Verpflichtete muss bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Vereinigungen nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen zur Erfüllung seiner Pflicht nach Satz 1 ergreifen, wenn die nach § 11 Absatz 5 erhobenen Angaben mit den Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität der wirtschaftlich Berechtigten, ihrer Stellung als wirtschaftlich Berechtigten oder der

Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Absatz 1 begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 hindeuten.

(4) Sofern der Vertragspartner bei einem Erwerbsvorgang nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes für eine Rechtsform im Sinne von § 3 Absatz 2 oder 3 handelt, hat der beurkundende Notar vor der Beurkundung die Identität des wirtschaftlich Berechtigten anhand einer von dem jeweiligen Vertragspartner in Textform vorzulegenden Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen. Die Dokumentation ist der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie den Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Verfahren zur Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „die Identität der“ durch die Wörter „die zum Zweck der Identifizierung erhobenen Angaben bei“ ersetzt.

14. In § 14 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Identität“ durch die Wörter „zum Zweck der Identifizierung nach § 11 erhobenen Angaben“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „IV“ durch die Angabe „VI“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für die Identitätsfeststellung“ gestrichen.

16. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 23 zugänglich:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
5. alle Staatsangehörigkeiten.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „erwerben“ ein Komma und die Wörter „oder wenn auf sie Geschäftsanteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes übergehen sollen“ eingefügt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „folgt“ das Komma und die Wörter „sofern nicht Absatz 2 Satz 2 einschlägig ist“ gestrichen.

- b) Absatz 1a wird Absatz 2 und Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „in einem der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Register“ werden durch die Wörter „im Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bezeichnung“ die Wörter „oder ihr Sitz“ eingefügt.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „die Meldepflicht nach Absatz 1 gemäß Absatz 2 als erfüllt gilt oder wenn“ gestrichen.
18. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „und die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten“ gestrichen.
 - b) Dem Satz 2 werden ein Komma und die Wörter „oder wenn auf sie Geschäftsanteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes übergehen sollen“ angefügt.
19. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 1 wird das erste Komma und die nachfolgende Angabe „Absatz 2 Satz 4“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „den in § 20 Absatz 2 Satz 1 genannten öffentlichen Registern“ durch die Wörter „dem Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Unternehmensregister oder Vereinsregister“ ersetzt.
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 10 Absatz 3“ die Wörter „und 3a“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In diesen Fällen ist die registerführende Stelle befugt, die zugänglichen Daten an den Einsichtnehmenden zu übermitteln.“
 - cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 sind neben den Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 4 nur Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten, sein Wohnsitzland und alle Staatsangehörigkeiten der Einsichtnahme zugänglich und dürfen übermittelt werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Transparenzregister“ die Wörter „und die Übermittlung der Daten“ und nach den Wörtern „der Einsichtnahme“ die Wörter „und der Übermittlung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Einsichtnahme“ die Wörter „und Übermittlung“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Einsichtnahme“ die Wörter „und Übermittlung“ eingefügt.
 - dd) In Satz 5 werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „Satz 2“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Behörden sowie diejenigen in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Verpflichteten, gegenüber denen die Beschränkung der Einsichtnahme und Übermittlung nach § 23 Absatz 2 Satz 4 nicht möglich ist, können die Einsichtnahme mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Einsichtnahmeverfahrens durchführen. Die registerführende Stelle ist befugt, den in Satz 1 genannten Stellen die nach Maßgabe des Absatzes 1 zugänglichen Daten im automatisierten Verfahren zu übermitteln. Bestehen Zweifel daran, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

einer Behörde erforderlich ist oder zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eines Verpflichteten nach Satz 1 erfolgt, ist die registerführende Stelle berechtigt, die Verfahren nach Satz 1 und 2 zu sperren. Sie kann die Behörde nach Satz 1 zur Bestätigung, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, auffordern und den Verpflichteten nach Satz 1 dauerhaft auf das für alle Verpflichteten geltende Verfahren nach Absatz 1 verweisen. Die Bestätigung nach Satz 4 hat durch den Dienstvorgesetzten zu erfolgen. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass für Einsichtnahmen und Datenübermittlungen im automatisierten Verfahren die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

e) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Einsichtnahme und Übermittlung der Daten aus dem Transparenzregister an einsichtnehmende Behörden erfolgt ausschließlich zu den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Zwecken der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Behörden. Die Einsichtnahme und Übermittlung der Daten aus dem Transparenzregister an einsichtnehmende Verpflichtete erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten des jeweiligen Verpflichteten.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Einsichtnahme, Datenübermittlung und Beschränkung, insbesondere der Online-Registrierung und der Protokollierung wie die zu protokollierenden Daten und die Lösungsfrist für die protokollierten Daten nach Absatz 3, der Darlegungsanforderungen für die Einsichtnahme und Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und der Darlegungsanforderungen für die Beschränkung der Einsichtnahme und Übermittlung nach Absatz 2 zu bestimmen.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und in Satz 6 werden die Wörter „zur Feststellung der Identität“ gestrichen.

21. § 23a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 20 Absatz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Im Rahmen der Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung erstellt die registerführende Stelle auf Basis der in den anderen Registern vorhandenen Informationen sowie der aufgrund von Nachfragen nach Absatz 3 erhaltenen Informationen und Unterlagen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21, soweit dies im Einzelfall zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung erforderlich ist. Sie hat diese Übersichten nach Abschluss der Prüfung zwei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen. Die Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht wird nicht Teil der Eintragung im Transparenzregister.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die registerführende Stelle hat dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung die von ihr ermittelten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 19 Absatz 1 nach Abschluss der Prüfung unverzüglich zu übermitteln.“

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „aufgrund einer neuen“ die Wörter „oder berichtigenden“ eingefügt.

22. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „und deren Übermittlung“ eingefügt.
- b) Satz 5 wird aufgehoben.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Satz 1“ die Wörter „Nummer 1“ eingefügt und werden die Wörter „juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften“ durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „mitgeteilte Daten“ die Wörter „sowie die nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/843 erlassenen Durchführungsakte erforderlichen Daten“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften“ durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt.

24. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Strafverfolgungsbehörden“ die Wörter „und die Aufsichtsbehörden“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die registerführende Stelle übermittelt die erforderlichen Informationen aus dem Transparenzregister an

 1. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für Zwecke nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 4 und 8,
 2. die Strafverfolgungsbehörden für ihre Aufgabenerfüllung und
 3. die Aufsichtsbehörden, soweit dies im Einzelfall für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 51 erforderlich ist.“

25. Dem § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt durch Schulungen sicher, dass das eingesetzte Personal mit den geltenden europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen vertraut ist.“

26. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Satz 1 werden ein Semikolon und die Wörter „zu den inländischen öffentlichen Stellen zählt auch die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153“ angefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 haben das nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führende Dateisystem auch für Abrufe der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu führen. Entsprechendes gilt für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 in Bezug auf das nach § 27 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu führende Dateisystem sowie für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 in Bezug auf das nach § 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs zu führende Dateisystem. Die Zentralstelle für Finanztransaktionen darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten aus diesen Dateisystemen im automatisierten Verfahren abrufen. § 24c Absatz 4 bis 8 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.“

27. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ersuchen“ die Wörter „Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie“ und nach den Wörtern „personenbezogene Daten“ das Wort „enthalten“ und ein Komma eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ersuchen“ die Wörter „Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie“ und nach den Wörtern „personenbezogene Daten“ das Wort „enthalten“ und ein Komma eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verhinderung oder Verfolgung und Ahndung schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs I der VO (EU) 2016/794 erforderlich ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verfassungsschutz“ die Wörter „sowie die inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „haben die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden und das Bundesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „hat die abrufende Behörde“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „personenbezogener Daten“ werden gestrichen und nach der Angabe „Absatz 3“ werden die Wörter „und 3a“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ermittlungen“ die Wörter „oder Analysen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 3a begründet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Unterbleiben einer Übermittlung gegenüber der ersuchenden Stelle.“

e) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Übermittlung nach Absatz 3a ist eine Verwendung für andere Zwecke zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dieser Verwendung zuvor zugestimmt hat.“

28. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Datenübermittlung an Europol

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist befugt, auf ordnungsgemäß begründete Ersuchen von Europol Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, zu übermitteln, soweit dies in einem Einzelfall im Rahmen der Zuständigkeiten von Europol und zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/794 erforderlich und nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/794 zulässig ist. Sie übermittelt diese Informationen zeitnah über das Bundeskriminalamt in seiner Aufgabe als nationale Stelle nach § 1 Nummer 1 des Europol-Gesetzes.

(2) Die Übermittlung kann verweigert werden, soweit

1. sich die Bereitstellung der Daten negativ auf den Erfolg laufender Ermittlungen oder Analysen der zuständigen inländischen öffentlichen Stellen auswirken könnte oder
2. die Weitergabe der Daten unverhältnismäßig wäre oder
3. die angeforderten Finanzinformationen und Finanzanalysen Daten enthalten, die von einer zentralen Meldestelle eines ausländischen Staates übermittelt wurden und diese einer Weiterübermittlung nicht zugestimmt hat, es sei denn, die Informationen stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Sie unterbleibt darüber hinaus in den in Artikel 7 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Fällen.

(3) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat die Verweigerung einer Übermittlung gegenüber Europol zu begründen.

(4) Die Übermittlung ist mit der Bedingung zu verbinden, dass Europol die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.“

29. Nach § 33 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 35 Absatz 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Anfrage zeitnah zu beantworten hat; richtet sich die Anfrage auf Finanzinformationen oder Finanzanalysen, die im Zusammenhang mit Terrorismus oder mit organisierter Kriminalität mit Bezug zu Terrorismus von Belang sein können, so hat sich die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen um eine umgehende Beantwortung zu bemühen.“

30. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates sind in angemessener Zeit zu beantworten.“

b) Satz 5 wird aufgehoben.

31. In § 38 Absatz 5 werden die Wörter „des Bundesarchivgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506) geändert worden ist“ durch die Wörter „des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist“ ersetzt.

32. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Protokollierung von Informationsersuchen, Statistik, Verordnungsermächtigung

(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen protokolliert Ersuchen um Auskunft in den Fällen des § 32 Absatz 3a, des § 32a, des § 33 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 sowie in den Fällen des § 31, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Daten bei der inländischen benannten Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 erhebt.

(2) Die Protokolle enthalten mindestens folgende Angaben:

1. Die Bezeichnung und Kontaktdaten derjenigen Behörde sowie den Namen derjenigen Person, die das Ersuchen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtet hat sowie – sofern bekannt – den Namen derjenigen Person, die das Ergebnis des Ersuchens empfängt;

2. das Aktenzeichen des nationalen Falles, hinsichtlich dessen das Ersuchen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gerichtet wird;
3. den Gegenstand des Ersuchens und
4. alle Maßnahmen, die getroffen werden, um dem Ersuchen nachzukommen.

(3) Die Protokolle werden über einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrer Erstellung zugriffsgeschützt aufbewahrt. Sie dienen ausschließlich dem Zweck der Datenschutzkontrolle. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen stellt auf Anforderung der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit alle erforderlichen Protokolle zur Verfügung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Protokolle unverzüglich zu löschen, sofern sie nicht für laufende Kontrollverfahren erforderlich sind.

(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen führt eine Statistik über Ersuchen um Auskunft in den Fällen des § 33 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2. Sie erhebt hierfür die Zahl der Ersuchen sowie die Reaktionszeit sowie nach Möglichkeit die Kosten der Bearbeitung der Ersuchen und stellt die Daten dem Bundesministerium der Finanzen zur Verfügung. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere zu den zu erhebenden Daten, deren Aufbereitung, Auswertung und Bereitstellung zu regeln.“

33. In § 43 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „nutzt“ ein Komma eingefügt.

34. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit die Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 ausüben, stellen sie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind zur Durchführung von ihren Aufgaben aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12). Die Informationen sind zur Verfügung zu stellen nach Maßgabe des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.“

b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Die zuständigen Aufsichtsbehörden unterrichten die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über Fälle, in denen bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, eine Umsetzung der in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaates nicht zulässig ist.

(6b) Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 dient in Kooperation mit den weiteren Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 2 und 9 als Kontaktstelle für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hinsichtlich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9.“

35. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Nummer 1 und Nummer 2“ eingefügt.

bb) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen nicht umsetzt.“

cc) In Nummer 23 werden nach der Angabe „Absatz 6“ die Wörter „oder Absatz 6a“ eingefügt.

- dd) In Nummer 27 werden nach dem Wort „Vertragsparteien“ ein Komma und die Wörter „für diese auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht oder“ eingefügt.
 - ee) In Nummer 38 werden die Wörter „nicht die Geschäftsbeziehung keiner“ durch die Wörter „die Geschäftsbeziehung nicht einer“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 56 wird die Angabe „1a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 60 werden nach der Angabe „§ 20 Absatz 3a Satz 4“ die Wörter „oder Absatz 3b Satz 3“ eingefügt.
 - hh) In Nummer 62 werden die Wörter „1a oder“ gestrichen.
 - ii) In Nummer 64 werden die Wörter „oder Nummer 3“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 2“ durch die Wörter „Absatzes 3“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Soweit nach Absatz 5 Satz 1 die Finanzbehörde Verwaltungsbehörde ist, gelten § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 2, 6 bis 11, Absatz 2 und § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.“
 - d) In Absatz 8 werden die Wörter „jeweils zuständige Europäische Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „die Europäische Bankenaufsichtsbehörde“ ersetzt.
36. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 23 Absatz 3 findet ab dem 1. Januar 2023 Anwendung.“
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Bis zur technischen Umsetzung des Verfahrens nach § 31 Absatz 6, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2023, darf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 und 1a der Abgabenordnung bezeichneten Daten, ausgenommen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, abzurufen (§ 93 Absatz 8 der Abgabenordnung). Bei einem Ersuchen nach Satz 1 gilt § 93 Absatz 8a bis 10 der Abgabenordnung entsprechend. Das Bundeszentralamt übermittelt der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Beantwortung des Ersuchens nur solche Daten, die die Zentralstelle nach § 31 Absatz 6 abrufen darf.“
 - c) Die folgenden Absätze 8 bis 10 werden angefügt:

„(8) Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Absatz 1, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister am 31. Juli 2021 nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 20 Absatz 2 als erfüllt galt, haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben,

 1. sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2022,
 2. sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30. Juni 2022,
 3. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2022

der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

(9) § 56 Absatz 1 Nummer 55 und 58 bis 60 sind nicht anwendbar auf juristische Personen des Privatrechts oder eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Absatz 1, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister am 31. Juli 2021 nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 20 Absatz 2 als erfüllt galt,

1. sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum 31. März 2023,
2. sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30. Juni 2023,
3. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2023.

(10) Abweichend von § 23a Absatz 1 sind Unstimmigkeitsmeldungen wegen des Fehlens einer Eintragung nach § 20 bis zum 1. April 2023 nicht abzugeben, soweit sich die mitteilungspflichtige Rechtseinheit auf die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung berufen durfte.“

Artikel 2

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 210 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 Satz 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Unbeschadet von Satz 1 erfolgt die Überwachung von begleiteten und unbegleiteten Barmitteln über die Außengrenzen der Europäischen Union in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6). Barmittel im Sinne des Satzes 1 sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1672 genannten Zahlungsinstrumente. Gleichgestellte Zahlungsmittel im Sinne des Satzes 1 sind Edelmetalle, Edelsteine, Wertpapiere im Sinne des § 1 des Depotgesetzes und des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit es sich bei diesen nicht bereits um Barmittel nach Satz 3 handelt.“

2. § 12a wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Wörter „unbeschadet des Absatzes 1“ werden gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden unbegleitete Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel im Gesamtwert von 10 000 Euro oder mehr in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, können die Zollbediensteten den Absender, den Empfänger oder einen Vertreter dieser Personen auffordern, binnen einer Frist von 30 Tagen eine Offenlegungserklärung abzugeben. Für den Inhalt der Offenlegungserklärung gilt Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) 2018/1672 entsprechend. Bis zur Vorlage der Offenlegungserklärung können die Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel sichergestellt werden.“

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel sowie die zugehörigen Behältnisse und Umschließungen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, können die Zollbediensteten diese bis zu 30 Tage nach dem Auffinden sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, um die Herkunft oder den Verwendungszweck aufzuklären, wenn

1. die Anmeldepflicht für begleitete Barmittel nach Artikel 3 oder die Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1672 nicht eingehalten wird,

2. die Anzeigepflicht für begleitete Barmittel nach Absatz 1 oder die Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel nach Absatz 2 nicht eingehalten wird oder
3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel
 - a) zum Zweck der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuchs,
 - b) zum Zweck der Terrorismusfinanzierung nach den §§ 89a Absatz 2a, 89c des Strafgesetzbuchs,
 - c) zum Zweck der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs oder
 - d) im Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit nach Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/849
verbracht werden.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „bis zu drei Monate“ durch die Wörter „auf 90 Tage“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Widerspruch“ die Wörter „und die Anfechtungsklage“ eingefügt und wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „grenzüberschreitenden Verkehr“ durch das Wort „Verbringen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Zahlungsmittel“ die Wörter „in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
3. § 31a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12a Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,“
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6, L 435 vom 23.12.2018, S. 79) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

 1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Bargeldbetrag nicht oder nicht bis zum Zeitpunkt der Ein- oder Ausreise anmeldet oder Barmittel nicht oder nicht zum Zeitpunkt der Kontrolle zur Verfügung stellt oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt.“
 - e) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absatzes 3“ und die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 1 – 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Name“ durch die Wörter „Vor- und Nachname“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Bundesanstalt erteilt auf Ersuchen Auskunft aus den Dateisystemen nach Absatz 1 Satz 1

1. an die inländischen benannten Behörden im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verhütung oder Verfolgung schwerer Straftaten im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53) erforderlich ist oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat;
2. an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als nationale Stelle nach § 1 Nummer 1 des Europol-Gesetzes zum Zwecke der Weitergabe an Europol, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/794 im Rahmen der Zuständigkeit von Europol im Einzelfall erforderlich ist.

Die Bundesanstalt hat die Daten im automatisierten Verfahren abzurufen und sie unmittelbar an die ersuchende Stelle weiter zu übermitteln. Absatz 3 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesanstalt protokolliert bei jedem Abruf

1. das Aktenzeichen,
2. Datum und Uhrzeit des Abrufs,
3. die Art der bei der Durchführung des Abrufs verwendeten Daten,
4. die eindeutige Kennung der Ergebnisse,
5. die Person, die den Abruf durchgeführt hat.

Bei jedem Abruf zum Zweck der Auskunftserteilung auf Ersuchen nach Absatz 3 protokolliert sie zudem die ersuchende Stelle und das Aktenzeichen der ersuchenden Stelle. Bei einem Abruf nach Absatz 3a durch eine inländische benannte Behörde im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2019/1153 ist zudem die eindeutige Benutzerkennung derjenigen Person zu protokollieren, die das Ersuchen an die Bundesanstalt gerichtet hat und – sofern abweichend – die Benutzerkennung derjenigen Person, die Ergebnisse weiterübermittelt erhält. Die Protokolle dienen ausschließlich dem Zweck der Datenschutzkontrolle sowie der Sicherstellung der Datensicherheit. Sie werden von der oder dem Datenschutzbeauftragten der Bundesanstalt regelmäßig überprüft und auf Anforderung der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit zur Verfügung gestellt. Protokolle

nach Satz 1 und 2 sind 18 Monate, Protokolle nach Satz 3 sind fünf Jahre zugriffsgeschützt aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Protokolle zu löschen, sofern sie nicht für laufende Kontrollverfahren erforderlich sind. Die Bundesanstalt stellt durch besondere Schulungsprogramme sicher, dass das eingesetzte Personal mit den geltenden Bestimmungen unter Einschluss insbesondere der europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen vertraut ist. Die Bundesanstalt führt eine Statistik über Zahl und Bearbeitung von Ersuchen nach Absatz 3a.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „automatisierten Abruf“ die Wörter „unter Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten nach Absatz 1 Satz 1 nach dem jeweiligen Stand der Technik“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Den Stand der Technik stellt die Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einem von ihr bestimmten Verfahren fest.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesanstalt hat dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten nach Absatz 1 Satz 1 beim Abruf durch die Bundesanstalt gewährleisten. Die Bundesanstalt hat entsprechende Maßnahmen bei der Weiterübermittlung der Daten nach Absatz 3 und 3a zu treffen; diese Maßnahmen müssen im Falle von Ersuchen nach Absatz 3a bei den ersuchenden Behörden eine Zugangsbeschränkung auf einzelne Personen und deren eindeutige Benutzerkennung ermöglichender abgerufenen und weiter übermittelten Daten gewährleisten. Den Stand der Technik stellt die Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik in einem von ihr bestimmten Verfahren fest.“

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Näheres regeln zu den technischen Verfahren des automatisierten Abrufs sowie der Weiterübermittlung, zu Ausnahmen von der Verpflichtung zur Übermittlung im automatisierten Verfahren sowie zur Protokollierung der Abrufe und zur Statistik über Ersuchen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

2. § 251 wird wie folgt gefasst:

„§ 251

Geldwäscherechtliche Pflichten für Finanzholding-Gesellschaften

Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz im Inland, die über eine Zulassung nach § 2f Absatz 1 verfügen, sind Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes. Sie unterliegen insoweit auch der Aufsicht der Bundesanstalt nach § 50 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Bundeskriminalamt ist Vermögensabschöpfungsstelle nach Artikel 1 des Beschlusses 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103). Das Bundeskriminalamt nimmt im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten seine Aufgaben auch als benannte Behörde nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122) wahr.“

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Bundeskriminalamt als Vermögensabschöpfungsstelle kann die in § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Kontoinformationen automatisiert abrufen, soweit dies im Einzelfall für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 2a zur Verhütung und Verfolgung einer schweren Straftat oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat im Rahmen seiner Zuständigkeiten erforderlich ist, einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit dieser Ermittlung zusammenhängenden Vermögenswerte. Als schwere Straftat im Sinne von Satz 1 gelten die in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates genannten Straftaten. Das Bundeskriminalamt trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Automatisierte Abrufe von Kontoinformationen dürfen nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu besonders ermächtigt und entweder Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs oder nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich verpflichtet sind.“

3. Dem § 81 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei eingehenden Ersuchen um Finanzinformationen oder Finanzanalysen nach Artikel 2 Nummer 5 und 11 der Richtlinie (EU) 2019/1153 werden protokolliert:

1. Der Name und die Kontaktdaten der Organisation und des Mitarbeiters, der die Informationen anfordert, sowie nach Möglichkeit des Empfängers der Ergebnisse der Abfrage oder Suche,
2. die Bezugnahme auf den nationalen Fall der ersuchenden zentralen Meldestelle, hinsichtlich dessen die Informationen angefordert werden,
3. der Gegenstand der Ersuchen und
4. alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um diesen Ersuchen nachzukommen.

Abweichend von Absatz 3 sind die Protokolldaten nach fünf Jahren zu löschen. Sie dürfen ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden und sind der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Außerdem erhebt das Bundeskriminalamt die Dauer der Bearbeitung von Ersuchen im Sinne des Satzes 1 und übermittelt sie auf Anforderung an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
„d) als Vermögensabschöpfungsstelle; § 9 Absatz 6 des Bundeskriminalamtgesetzes gilt entsprechend.“
2. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

Artikel 6

Änderung des Europol-Gesetzes

§ 4 des Europol-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Bei der Übermittlung von Informationsersuchen nach Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates an Europol gilt für das Bundeskriminalamt § 81 Absatz 4 des Bundeskriminalamtgesetzes entsprechend.“

Artikel 7

Änderung der Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung

In § 3 Absatz 1 der Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2090) werden die Wörter „Absatz 2 Satz 4 sowie“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung

Die Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3984) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist in den Fällen des § 23 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de möglich.“

In den Fällen des § 23 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes ist die Einsichtnahme ausschließlich über die von der registerführenden Stelle vorgegebenen Schnittstellen möglich.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zur Nutzung der automatischen Einsichtnahme nach § 23 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes ist eine erweiterte Registrierung notwendig. Im Rahmen dieser Registrierung muss der Nutzer nach den Vorgaben der registerführenden Stelle die Voraussetzungen der Nutzung der automatischen Einsichtnahme belegen.“

3. In § 5 Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 21 Absatz 1 und 2 des Geldwäschegesetzes“ die Wörter „oder im Fall des § 23 Absatz 3 Satz 1 des Geldwäschegesetzes für welche natürliche Person“ eingefügt.
4. Dem § 6 werden ein Komma und die Wörter „soweit die Einsichtnahme nicht im Rahmen einer automatisierten Einsichtnahme nach § 23 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes erfolgt.“ angefügt.
5. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „§ 10 Absatz 3“ werden die Wörter „und Absatz 3a“ eingefügt.
 - b) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:
„dies gilt nicht im Falle des automatisierten Abrufs nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Geldwäschegesetzes.“.
6. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 9

Transparenzregistergebührenverordnung

In Nummer 2 der Anlage zu § 1 der Transparenzregistergebührenverordnung vom 17. Januar 2020 (BGBl. I S. 2602) werden die Wörter „Verweist das Transparenzregister auf andere Register nach § 20 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes und vermittelt dahin den Zugang, weil sich der wirtschaftlich Berechtigte gegebenenfalls aus diesen Registern ergibt, so fällt keine Einsichtnahmegebühr zusätzlich zu den Gebühren für die Einsichtnahme in diese anderen Register an.“ durch die Wörter „Vermittelt das Transparenzregister den Zugang zum Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister, so fällt keine Einsichtnahmegebühr zusätzlich zu etwaigen Gebühren für die Einsichtnahme in diese anderen Register an.“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2021 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 34 und 35 Buchstabe d sowie Nummer 36 Buchstabe b am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf dient zum einen zur Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters einschließlich der Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der im Jahr 2021 anstehenden europäischen Transparenzregistervernetzung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/843 (EU-Geldwäscherichtlinie), zum anderen zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie über die Nutzung von Finanzinformationen bei der Bekämpfung schwerer Straftaten (EU-Finanzinformationsrichtlinie). Das Gesetz fügt sich damit in die europäische wie nationale Strategie zur weiteren Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie insbesondere zur Schaffung von Transparenz über Rechtseinheiten und ihre wirtschaftlich Berechtigten ein.

1. Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der EU-Geldwäscherichtlinie sind die Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten bis zum 10. März 2021 miteinander zu vernetzen. Trotz Verzögerungen, die durch die Covid19-Pandemie bedingt waren, ist mit Erlass der Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission und dem Beginn der stufenweisen Umsetzung der Vernetzung noch in 2021 zu rechnen. Voraussetzung der Vernetzung ist das Vorhandensein strukturierter Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten bei den Transparenzregistern der EU-Mitgliedstaaten in einem einheitlichen Datenformat (voraussichtlich XML). Dies kann beim deutschen Transparenzregister in seiner aktuellen Gestalt nur eingeschränkt dargestellt werden, da es mit der Novelle des Geldwäschegesetzes im Jahre 2017 in einer ersten Stufe der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie zunächst nur als sogenanntes Auffangregister konzipiert wurde. Dies bedeutet, dass bei sämtlichen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigter aus anderen Registern (insbesondere Handelsregister, aber auch Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar ist, die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister als erfüllt gilt (Mitteilungsfiktion). Nur Rechtsträger, bei denen das nicht der Fall ist, werden vom Transparenzregister „aufgefangen“; sie müssen ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur ermitteln, sondern dem Transparenzregister zum Zweck der Eintragung gesondert mitteilen. Nur in Bezug auf diese Rechtseinheiten liegen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten in strukturiertem Datenformat beim Transparenzregister vor. In allen anderen Fällen liegen beim Transparenzregister keine strukturierten Datensätze zum wirtschaftlich Berechtigten vor, und zwar aus den folgenden Gründen. Zum einen sind die in anderen Registern vorhandenen Informationen und Dokumente zum Rechtsträger (Firma, Sitz, Anschrift, Gesellschafter, sowie rechtsformabhängig Kapital, Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste) nur über das Transparenzregister einsehbar, während die eigentliche Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten durch Errechnung von Anteils- und/oder Stimmrechtsverhältnissen und Prüfung sonstiger Beherrschungsmöglichkeiten dem jeweils Einsichtnehmenden überlassen bleibt, es also insbesondere keine unter der Kategorie „wirtschaftlich Berechtigter“ auslesbare Angabe gibt. Zum anderen weisen die über das Transparenzregister einsehbaren Informationen und Dokumente in den anderen Registern unterschiedlichste Datenformate auf, u. a. PDF- und Foto-Datenformate. Diese Sachlage steht nicht nur der europäischen Registervernetzung im Weg, sondern führt in der Praxis auch zu einer schweren Nutzbarkeit der bislang vorliegenden Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten. Die dem Einsichtnehmenden obliegende Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten erfordert häufig gesellschaftsrechtliches Expertenwissen und verlangt bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen die Einsichtnahme in eine oftmals lange Kette von Rechtsträgern. Sie belastet die Einsichtnehmenden, namentlich die geldwäscherechtlich Verpflichteten, mit erheblichem Prüfungsaufwand, wobei das Vorhalten entsprechender rechtlicher Expertise nicht bei allen Verpflichteten wirtschaftlich darstellbar ist. Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten führt daher teils zu unbefriedigenden Ergebnissen und einem ungerechtfertigten, verfrühten Rückgriff auf die Annahme eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten; tatsächliche Hintermänner von Rechtseinheiten können so gerade in bewusst undurchsichtig gestalteten Gesellschaftsstrukturen praktisch oftmals unbekannt bleiben.

Der Gesetzentwurf sieht daher unter anderem vor, dass das Transparenzregister zur Ermöglichung der europäischen Vernetzung und zur Verbesserung seiner praktischen wie digitalen Nutzbarkeit von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt wird. Hierzu wird die Mitteilungsfiktion aufgehoben und alle Rechtseinheiten werden fortan verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen. Die verbindliche Mitteilung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten wird damit dort angesiedelt, wo sie am zuverlässigsten und gesamtwirtschaftlich kosteneffizientesten erfüllt werden kann und wo zudem bereits jetzt auf Grundlage des § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz die Pflicht besteht, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren und zu aktualisieren. Die multiple Ermittlung durch verschiedenste Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen Kundensorgfaltspflichten in Bezug auf eine Rechtseinheit wird durch die Ermittlung, Mitteilung und ggf. Aktualisierung durch diese Rechtseinheit selbst ersetzt. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt fortan klar abgrenzbar bei den Rechtseinheiten. Sie wird durch die Überwachung und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionierung bei Verletzung der Mitteilungspflicht durch das BVA flankiert. Das Transparenzregister wird damit künftig als Vollregister nicht nur einen quantitativ umfassenden Datenbestand zu den wirtschaftlich Berechtigten aller transparenzpflichtigen Einheiten enthalten. Dieser Datenbestand wird aufgrund der mit der Vollregisterlösung geschaffenen umfassenden und schnellen Einsehbarkeit, verbunden mit den Überwachungsmechanismen durch Unstimmigkeitsmeldungen und Sanktionierung durch das BVA, insgesamt auch qualitativ hochwertig sein. Diese Daten können in strukturierter Form bereitgestellt und von Verpflichteten im Rahmen der Kundenidentifizierung unmittelbar - über eine ebenfalls im Zuge dieses Gesetzes zu schaffende elektronische Schnittstelle - ausgelesen werden. Im Ergebnis kann daher für Verpflichtete die Sorgfaltspflicht zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten einer Rechtseinheit fortan im Regelfall als erfüllt gelten, wenn vom Kunden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erhoben wurden und die Überprüfung dieser Angaben durch Einsicht ins Transparenzregister eine Übereinstimmung ergeben hat.

2. Die EU-Finanzinformationsrichtlinie zielt auf eine Nutzarmachung von Bankkonteninformationen und Informationen der Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen für Zwecke der Verhinderung und Verfolgung schwerer Straftaten. Sowohl die Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen als auch Bankkontenregister basieren auf der EU-Geldwäscherichtlinie und sind demzufolge auf die Bekämpfung von Geldwäsche und deren Vortaten sowie der Terrorismusfinanzierung ausgerichtet. Die Nutzung der Datenbestände für weitergehende präventive wie repressive Zwecke bedurfte europarechtlich eines gesonderten Rechtsaktes auf Basis des Artikel 87 Absatz 2 AEUV (polizeiliche Zusammenarbeit), der mit der EU-Finanzinformationsrichtlinie geschaffen wurde. Die Richtlinie zielt sowohl auf die nationale wie auch die EU-weite Nutzarmachung der Datenbestände der Kontenregister und der Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen. Sie verwendet hierfür die Rechtsfigur der Benennung spezifischer zuständiger Behörden („benannte Behörde“) für den Zugang zum Kontenregister bzw. zum Informationsaustausch mit Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen. Hieran anknüpfend wird der Austausch der erhobenen Daten zwischen den benannten Behörden verschiedener EU-Mitgliedstaaten wie auch mit Europol geregelt. In Deutschland existieren sowohl beim Kontenabruf als auch für den Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bereits umfassende Zugangsrechte für Polizei- und Justizbehörden, die grundsätzlich über die Anforderungen der Richtlinie, nur einzelne Behörden mit diesen Zugangsrechten zu versehen, weit hinausgehen.

Zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie soll daher die Einbindung in den verbesserten EU-grenzüberschreitenden Informationsaustausch sowie den Austausch mit Europol sichergestellt werden, ohne die bestehenden und wohlerprobten Zugangsrechte der deutschen Polizei- und Justizbehörden zu verändern und mit weiteren Bürokratiekosten zu belasten. Deshalb werden entsprechend den Mindestvorgaben der EU-Finanzinformationsrichtlinie zur Benennung zuständiger Behörden nur das BfJ und das BKA, die bereits entsprechende Zentralstellenfunktionen als sogenannte Vermögensabschöpfungsstellen im Sinne des Ratsbeschlusses RB 2007/845/JI wahrnehmen, als Behörden für den Kontenabruf benannt. Für den Zugang zum Informationsaustausch mit der deutschen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird das BKA benannt. Mit der Zentralstellenfunktion der benannten Behörden kann die Einbindung in den internationalen Informationsaustausch und damit eventuell einhergehender nationaler Koordinationsbedarf in besonders guter Weise bewältigt werden. Für die benannten Behörden werden jeweils gesonderte, in Umsetzung der Richtlinienanforderungen geschaffene Zugriffsbefugnisse geregelt, die den spezifischen technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen der Richtlinie Rechnung tragen und mit gewissen statistischen Folgepflichten zum Monitoring der behörd-

lichen, insbesondere EU-weiten Zusammenarbeit einhergehen. Diese Befugnisse lassen die präexistenten Befugnisse der betreffenden Behörden zum Zugriff auf die genannten Informationen auf rein national-rechtlicher Grundlage unberührt.

II. Alternativen

Im Bereich der Regelungen des Transparenzregisters wurde als Alternative zur Schaffung einer allgemeinen Mitteilungspflicht an das Transparenzregister die Aufbereitung der Subjektregisterdaten (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister) durch das Transparenzregister selbst (1), sowie durch die Registerstellen der Länder (2) geprüft. Die zweite Alternative musste jedoch bereits aufgrund zeitlicher Umsetzungsschwierigkeiten verworfen werden, da auf Basis der Erfahrungen mit dem Auffangregister für die Umsetzung dieser Alternative durch die Länder eine Zeitschiene von fünf bis sechs Jahren veranschlagt werden müsste.

Im Falle der Aufbereitung der Registerdaten durch das Transparenzregister (oder ein etwaig künftig einzuführendes „Basisregister“, das alle Subjektregister zusammenführen könnte) würde ganz erheblicher laufender Aufwand für die Auswertung der Registerdaten bei der aufbereitenden Stelle entstehen. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass eine vollständige Automatisierung dieser Vorgänge nach aktuellem Stand der Technik nicht möglich ist. Zum einen werden die Daten in den Subjektregistern nicht in strukturierter Form vorgehalten, so dass eine automatische Verarbeitung nur nach vorheriger Strukturierung überhaupt möglich wäre. Beispielsweise liegen Gesellschafterlisten von GmbHs teilweise nur als Scan von handschriftlichen Originalen vor. Bei vielen GmbHs ist zudem gar keine Gesellschafterliste elektronisch verfügbar. Zum anderen sind bei komplexeren, mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen, ggf. unter Zwischenschaltung ausländischer Holdinggesellschaften, gesellschaftsrechtliches Expertenwissen und komplexe Auswertetätigkeiten erforderlich, die auf absehbare Zeit noch nicht von künstlicher Intelligenz geleistet werden können.

Des Weiteren kann der wirtschaftlich Berechtigte nur dann ausschließlich anhand der in den Subjektregistern vorhandenen Daten ermittelt werden, wenn keine weiteren Umstände (wie z. B. Stimmbindungsverträge zwischen Gesellschaftern, Muttergesellschaft im Ausland, Muttergesellschaft nicht-registerpflichtige Einheit (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Stiftung)) bestehen, die die aus den Registern ersichtlichen Kontrollverhältnisse modifizieren. Aus diesem Grund, wie auch zur klaren Abgrenzung der rechtlichen Verantwortlichkeit, müsste eine Auswertung durch das Transparenzregister in jedem Falle mit einem Anhörungsverfahren kombiniert werden, in welchem die transparenzpflichtigen Einheiten zur Überprüfung der ermittelten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und deren Bestätigung bzw. ggf. Korrektur aufgefordert werden müssten. Entsprechende Verwaltungsvorgänge wären bei jeder relevanten Veränderung der Subjektregisterdaten zwecks Aktualisierung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erforderlich.

Der dementsprechend hohe Aufwand vor allem für qualifiziertes Personal, aber auch Räumlichkeiten und IT-Unterstützung würde im Falle einer Aufbereitung durch das Transparenzregister schätzungsweise runde 90 bis 100 Millionen Euro jährlich betragen und wäre durch Umlage auf die Jahresgebühr durch die transparenzpflichtigen Einheiten zu finanzieren.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die hierfür entstehenden Kosten volkswirtschaftliche Aufwände duplizieren, welche bei den transparenzpflichtigen Einheiten – die bereits nach geltender Rechtslage gemäß §§ 20, 21 des Geldwäschegesetzes verpflichtet sind, ihren wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln und entsprechende Angaben verfügbar zu halten – ohnehin schon anfallen. Durch die dann hinzukommende Umlage durch Transparenzregister-Gebühren für die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten würden die Unternehmen doppelt belastet.

Außerdem ist festzuhalten, dass eine Aufbereitung durch das Transparenzregister (oder ein eventuelles künftiges „Basisregister“) infolge des Erfordernisses des Anhörungsverfahrens keine Entlastung der transparenzpflichtigen Einheiten von Bürokratieaufwand brächte und auch aus diesem Grund verworfen wurde.

Die hier gewählte Vorgehensweise greift ausschließlich auf ohnehin bestehende Pflichten der transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, nämlich zur Ermittlung ihres wirtschaftlich Berechtigten und zur Mitteilung desselben an das Transparenzregister, zurück. Die Schaffung des Vollregisters wird minimalinvasiv durch die Abschaffung der Fiktion der Erfüllung der Mitteilungspflicht herbeigeführt und ist gegenüber den anderen Lösungsalternativen bürokratieärmer.

Hinsichtlich der Regelungen über die Sorgfaltspflichten der Verpflichteten wurde erwogen, auf die Neuregelung im Bereich der Identifizierung und insbesondere auf die Neufassung des § 12 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes (bisheriger § 11 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes) zu verzichten. Dies scheint im Hinblick auf die absehbar ansteigende Qualität und Nutzbarkeit des Transparenzregisters nicht angemessen und würde ein signifikantes Kosteneinsparpotential für die Wirtschaft ungenutzt lassen. Entsprechendes gilt für die Schaffung der automatisierten Schnittstelle zum Transparenzregister nach § 23 Absatz 3 des Geldwäschegesetzes in der hier vorgeschlagenen Fassung.

In Bezug auf die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie wurde die Benennung weiterer Strafverfolgungs- und Justizbehörden für den Kontenregisterzugang oder den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erwogen. Dies hat sich jedoch im Hinblick auf die bereits bestehenden Zugangsbefugnisse sowohl für Strafverfolgungs- als auch Polizeibehörden jeweils als weder erforderlich noch sachdienlich erwiesen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des Geldwäschegesetzes, des Kreditwesengesetzes und des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG), für die Änderungen des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Justiz (BfJG) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen der Geldwäsche und des Terrorismus kann eine effektive Verhinderung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung nur durch bundeseinheitliche Regelungen hinreichend gewährleistet werden. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die Regelungen erforderlich, da abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten; unterschiedliche Umsetzungen in den einzelnen Bundesländern würden Schranken und Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet schaffen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Wegfall der Mitteilungsfiktion tritt eine Verbesserung der Rechtssicherheit ein. Darüber hinaus werden schwierige Auslegungsfragen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten beseitigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine nachhaltige und langfristige Stärkung der Verhütung, Aufklärung und Verfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie anderer schwerer Straftaten. Es trägt damit zur Erreichung des Ziels 16.4 der Agenda 2030 („Illegale Finanzströme verringern“) bei und entfaltet im Übrigen keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters ergeben sich beim Bund – im Bundesverwaltungsamt (BVA) und Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) - zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt (Einzelpläne 06 und 08).

Im Haushaltsjahr nach dem Inkrafttreten (2022) fallen im BVA jährliche Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von rund 1 954 247 Euro für weitere 20 Arbeitskräfte an. Für das Haushaltsjahr 2023 sind Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von rund 1 718 952 Euro für weitere 18 Arbeitskräfte zu veranschlagen. Ab dem Haushaltsjahr 2023 ergeben sich für 38 Arbeitskräfte Personalausgaben (inkl. zugehöriger Sachkosten) in Höhe von 3 673 199 Euro. Weiterer Mehrbedarf entsteht beim Einzelplan 08 (ITZBund) in Höhe von insgesamt 598 000 Euro (davon 100 000 Euro im Haushaltsjahr 2021, 200 000 Euro im Haushaltsjahr 2022, 166 000 Euro im Haushaltsjahr 2023 und 132 000 Euro im Haushaltsjahr 2024); hierin enthalten sind die Ausgaben für eine weitere Arbeitskraft (A 11).

Einnahmen aus Geldbußen und Verwarnungsgeldern wegen Verstößen gegen das GwG (Transparenzregister) fließen dem Bundesministerium des Innern zu.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung der Mehrbedarfe sollen in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden werden.

Bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, BaFin sowie beim BfJ ergeben sich diesbezüglich aus dem Erfüllungsaufwand keine haushalterischen Auswirkungen.

Bundesverwaltungsamt (Kap 0615)

	2022	2023	2024	2025
Summe Personal- und Stellenbedarf	20 AK (2 hD, 14 gD,	20 AK + 18 AK (3 hD, 27 gD,	38 AK (3 hD, 27 gD,	38 AK (3 hD, 27 gD,
Personal- und Sachkosten	4 mD (1 954 247 Euro)	8 mD) (3 673 199 Euro)	8 mD) (3 673 199 Euro)	8 mD) (3 673 199 Euro)

Bundesverwaltungsamt:

In das mit dem Geldwäschegesetz im Jahr 2017 eingeführte Transparenzregister sollen die wirtschaftlich Berechtigten von im Gesetz näher bezeichneten Gesellschaften und Vereinigungen erfasst werden. Die Führung des Registers obliegt der Bundesanzeiger Verlag GmbH, das BVA übt gegenüber dem Verlag die sogenannte Rechts- und Fachaufsicht aus. Das BVA kann bei Verstößen gegen die Eintragungspflichten die sich hieraus ergebenden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße ahnden. Dem Fachreferat stehen derzeit für die Erfüllung seiner Aufgaben (Verfolgung Ordnungswidrigkeiten, Rechts- und Fachaufsicht, Widerspruchsverfahren, Beantwortung allgemeiner Rechtsfragen zum Transparenzregister) 36 AK (3 hD, 25 gD, 8 mD) zur Verfügung; diese sind bereits in der Finanzplanung mit Personalausgaben inkl. Sachkosten enthalten.

Mit dem Übergang zum Vollregister geht ein Anstieg der Zahl der eintragungspflichtigen Einheiten auf rund 2,3 Millionen Einheiten einher. Dies bringt Mehraufwand in der Beratung eintragungspflichtiger Einheiten durch das BVA wie auch insbesondere einen entsprechenden Anstieg der Ordnungswidrigkeitenverfahren allein wegen Missachtung der Eintragungspflicht. Zugleich kommt der Qualitätssicherung der Transparenzregisterdaten durch die Bebußung durch das BVA mit dem Systemwechsel hin zu einem Vollregister, auf dessen Richtigkeit sich die Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten bei Abwesenheit anderweitiger Verdachtspunkte in der Regel verlassen dürfen, eine gesteigerte Bedeutung zu, die sich in einem entsprechenden dauerhaften Personalmehrbedarf von 38 AK niederschlägt. Dies dient nach vollständigem Inkrafttreten der Eintragungspflicht für alle Rechtseinheiten und dem entsprechenden Erfordernis der Durchsetzung und Bebußung der erstmaligen Eintragungspflicht zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Datenbestandes über alle relevanten Rechtseinheiten in Deutschland.

Erwartet wird zudem, dass mit der geplanten Gesetzesänderung der Koordinierungs- und Kontrollaufwand im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht, die Bearbeitung von Beschwerden über die Bundesanzeiger Verlag GmbH und die Sachbearbeitung des BVA, die Widerspruchsverfahren sowie die Bearbeitung allgemeiner Anfragen ganz erheblich zunehmen werden.

ITZBund

Beim ITZ Bund entstehen infolge des Personalzuwachses im BVA Mehraufwände für die IT-Betreuung. Zudem entsteht weiterer Aufwand für die Umsetzung längerer Speicherfristen von Kontenabrufverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern bestimmter Bedarfsträger auf Basis der Umsetzungsvorschriften zur EU-Finanzinformationsrichtlinie.

in Euro	2021	2022	2023	2024
Personal- und Stellenbedarf			1 x A 11	1 x A 11
Personalkosten			50 000	100 000
Sacheinzelkosten einschließlich Gemeinkosten			16 000	32 000
Aufträge und IT-Dienstleistungen	100 000	200 000	100 000	

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, es werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Vereine werden zu Vereinfachungszwecken gemeinsam mit anderen juristischen Personen des Privatrechts unter b) betrachtet.

b) für die Wirtschaft

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wurde der Standardlohnsatz gemäß Anhang VI „Lohnkostentabelle Wirtschaft“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand 2018 für die „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ zu Grunde gelegt. Der Lohnsatz beträgt bei einem erforderlichen niedrigen Qualifikationsniveau 26,50 Euro, bei mittlerem Qualifikationsniveau 50,30 Euro.

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters entsteht für die Wirtschaft aufgrund der Umsetzung von EU-Vorgaben ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro sowie eine Entlastung des wiederkehrenden Erfüllungsaufwands um rund 39,9 Mio. Euro. Der Betrag kommt durch die Umsetzung von EU-Vorgaben zustande. Die „One in one out“-Regelung der Bundesregierung kommt daher nicht zum Tragen. Infolge der Umstellung auf ein Vollregister ist mit einem Anstieg der Gebühren zu rechnen (s. weitere Kosten).

Durch die Gesetzesänderungen im Bereich der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Für die Ergänzung durch § 10 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c GwG – Anpassung von Schwellenwerten bei Kryptowerten – fällt kein Erfüllungsaufwand an, da Verpflichtete die Übertragung von Kryptowerten in der Regel innerhalb einer Geschäftsbeziehung durchführen.

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde angewandt.

Ein zusätzlicher Aufwand ergibt sich durch die Mitteilungspflicht der bisher von der Mitteilungsfiktion profitierenden Rechtseinheiten. Einmal als einmaliger Aufwand der nunmehr erstmaligen Eintragung und zusätzlich als laufender Aufwand für die Mitteilung von Veränderungen. Nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GwG sind die Rechtseinheiten dazu verpflichtet, die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten 1. einzuholen, 2. aufzubewahren, 3. auf den aktuellen Stand zu bringen und 4. der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Schritte 1. bis 3. sind grundlegende Verpflichtungen aller Rechtseinheiten, ohne die auch nicht bewertet werden kann, ob die Mitteilungspflicht für eine Rechtseinheit greift. Diese Ver-

pflichtungen bestehen bereits nach bislang geltendem Recht und verpflichten auch alle oben genannten Rechtseinheiten, ihre(n) wirtschaftlichen Berechtigten zu ermitteln und entsprechende Daten aktuell vorzuhalten. Diese Daten müssen nunmehr lediglich an die registerführende Stelle übermittelt werden. Als zusätzlicher Aufwand durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion entsteht daher lediglich der Schritt 4.

Die Schritte 1. bis 3. sind bislang die Voraussetzung dafür, um bewerten zu können, ob eine Mitteilung an das Transparenzregister erfolgen muss oder diese mit Blick auf die Mitteilungsfiktion für eine Rechtseinheit entbehrlich ist (nur wer seinen wirtschaftlichen Berechtigten kennt, kann prüfen, ob sich dieser z.B. aus dem Handelsregister ergibt). Insofern müssen auch alle oben genannten Rechtseinheiten ihre(n) wirtschaftlich Berechtigten bereits ermittelt und dessen Daten vorliegen haben. Diese Daten müssen nach den Änderungen durch das vorliegende Gesetz künftig entsprechend Schritt 4 in jedem Fall an die registerführende Stelle übermittelt werden. Als zusätzlicher Aufwand durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion entsteht daher lediglich der Schritt 4. Im Rahmen einer spezifischen Abschätzung des Aufwandes für die Eintragung wurde für eine entsprechende Tätigkeit ein (höherer) Aufwand von im Mittel 10 Minuten dafür angesetzt, dass für die Rechtseinheiten auf der Webseite die relevanten Daten in die Erfassungsmaske des Registers übertragen werden.

Durch die Einführung der automatisierten Einsichtnahmeverfahren und der damit verbundenen Schnittstellen sowie der speziellen Vermutungsregelung zu Erfüllung der Sorgfaltspflicht in § 12 Absatz 3 Satz 3 GwG-E wird es zu erheblichen Entlastungen bei den Verpflichteten nach § 2 GwG kommen. Da dem zum Vollregister umgestalteten Transparenzregister der wirtschaftliche Berechtigte künftig unmittelbar entnommen werden kann, müssen Verpflichtete im Rahmen der Kundenidentifizierung künftig in der Regel keine weiteren Registerrecherchen und gesellschaftsrechtlichen Analysen mehr vornehmen. Dies resultiert vor allem daraus, dass die Überprüfung von aus dem Transparenzregister abgerufenen Negativtesten und die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten anhand der Informationen aus anderen Registern aufgrund der Ausgestaltung als Vollregisters nicht mehr notwendig ist.

Die Anzahl der Verpflichteten und die Zahl der von ihnen durchgeführten Prüfungen im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten kann nicht belastbar geschätzt werden. Es wird von rd. 483 000 Betroffenen ausgegangen, die in größerem Umfang entsprechende Prüfung durchführen. Der Großteil der Fallzahlen wird dabei bei Kreditinstituten anfallen, bei Bildung eines Durchschnittswertes wird von jährlich zehn Fällen ausgegangen (insgesamt also eine Fallzahl von 4,8 Mio.). Diese Fallzahl erscheint auch ausgehend von der Zahl der Rechtseinheiten (2,3 Mio.) plausibel: Bei einer Fallzahl von 4,8 Mio. insgesamt entfielen auf jede Rechtseinheit rund zwei Vorgänge, bei denen durch geldwäscherechtlich Verpflichtete Sorgfaltspflichten in Bezug auf diese Rechtseinheit durchgeführt würden (z.B. Identifizierung bei Kontoeröffnung, Erteilung eines anwaltlichen Beratungsmandats).

Es handelt sich um eine Tätigkeit mit „mittlerem“ Komplexitätsniveau, da zum Teil komplexe Gesellschafts- und Beteiligungsstrukturen durchdrungen werden müssen. Nach den getroffenen Annahmen kann davon ausgegangen werden, dass nach einer spezifischen Schätzung in jedem Fall mindestens 10 Minuten Aufwand für jeden Vorgang im Rahmen der initialen Sorgfaltspflichterfüllung bei Begründung einer Geschäftsbeziehung entfallen.

Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informations-pflichten gesamt
GwG	§ 20 Abs. 1, 3, Abs. 4, § 21 i.V.m. § 19 Abs. 1	Mitteilung Angaben über wirtschaftlichen Berechtigten an Transparenzregister (§ 20 Absatz 2 Nummer 1 – 3, 5 GwG)	einfach	5	171 400	378 508,33
GwG	§ 20 Abs. 1, 3, Abs. 4, § 21 i.V.m. § 19 Abs. 1	Mitteilung Angaben über wirtschaftlichen Berechtigten an Transparenzregister (§ 20 Absatz 2 Nummer 4 GwG)	einfach	5	116 000	256 166,67
GwG	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 i V m § 11 Abs. 5 und § 12	Allgemeine Sorgfaltspflichten (automatische Einsichtnahme; Einführung Regelfall für Erfüllung der Sorgfaltspflicht)	mittel	10	-4 830 000	-40 491 500,00

-39 856 825,00

Einmalige Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informations-pflichten gesamt
GwG	§ 20 Abs. 1, 3, Abs. 4, § 21 i.V.m. § 19 Abs. 1	Mitteilung Angaben über wirtschaftlichen Berechtigten an Transparenzregister (Wegfall Mitteilungsfiktion § 20 Absatz 2 Nummer 1 – 3, 5 GwG)	einfach	15	857 000	5 677 625,00
GwG	§ 20 Abs. 1, 3, Abs. 4, § 21 i.V.m. § 19 Abs. 1	Mitteilung Angaben über wirtschaftlichen Berechtigten an Transparenzregister (Wegfall Mitteilungsfiktion § 20 Absatz 2 Nummer 4 GwG)	einfach	15	580 000	3 842 500,00

9 520 125,00 €

Erfüllungsaufwand gesamtWiederkehrender Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht

-39 856 825,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht

9 520 125,00 €

c) für die Verwaltung

aa) Bund

Die Umsetzung von Regelungen der EU-Finanzinformationsrichtlinie führt zu einem wiederkehrenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes in Höhe von insgesamt rund 74 000 Euro und einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 23 000 Euro.

Durch die Umstellung des Transparenzregisters auf Grundlage der EU-Geldwäscherichtlinie entsteht zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand beim BVA, der sich auf 1,9 Mio. Euro in 2022 und ab 2023 3,6 Mio. Euro beläuft.

Durch die Umstellung des Transparenzregisters entsteht zudem zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand bei der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene des Bundes), der sich nach einer vorläufigen Schätzung auf bis zu 34 Mio. Euro jährlich belaufen könnte und im Wege der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters umgelegt wird. Eine genaue Abschätzung dieser Kosten wird erst bei Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung vorgenommen.

aaa) Bei der BaFin ergibt sich folgender Erfüllungsaufwand, der infolge der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie (1. und 2.) sowie infolge der Umsetzung der Richtlinie EU--- (Nr. 3) entsteht:

1. Die Protokolldaten für Kontenabrufe von BKA und BfJ in ihrer jeweiligen Funktion als „benannte Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie“ müssen künftig, abweichend von anderen Abrufprotokollen, statt 18 Monate für fünf Jahre aufbewahrt werden. Hierfür muss der technische Dienstleister, das ITZBund, das Verfahren entsprechend anpassen. Erfahrungsgemäß veranschlagt das ITZBund für derartige Änderungen ca. 20 Personentage, so dass Kosten von ca. 20 000 Euro entstehen dürften, die von der BaFin zu tragen sein werden.

2. Nach Schätzungen der betroffenen Dienststellen werden ca. 30 zusätzliche Abfragen über das Kontenabrufverfahren pro Jahr erwartet, die als echtes Mehraufkommen infolge der Benennung des BfJ und des BKA als Behörden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie zu erwarten sind. Jede Abfrage stellt das ITZBund der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit 0,10 Euro in Rechnung, so dass mit zusätzlichen Kosten von 3 Euro pro Jahr zu rechnen ist.

Da es sich bei 1. und 2. um Schätzwerte handelt und der Wert unter 2. sehr klein ist, können die erwarteten Kosten insgesamt auf 20 000 Euro geschätzt werden.

3. Durch die Änderungen der §§ 55 und 56 infolge der Umsetzung der durch RL (EU) 2019/2177 geänderten Vorschriften der EU-Geldwäscherichtlinie werden neue Berichtspflichten der Aufsichtsbehörden für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 Geldwäschegesetz sowie eine Rolle der BaFin als nationale Kontaktstelle gegenüber der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde begründet.

Der Aufwand durch die Berichtspflicht zu gruppenweiten Pflichten nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 Geldwäschegesetz, die wegen entgegenstehender Vorschriften in einem Drittstaat nicht umgesetzt werden können, kann nicht beziffert werden. Fälle aus der Praxis hierzu sind nicht bekannt; es ist eher zu erwarten, dass Verpflichtete von einer Gruppenstruktur unter Einbeziehung von Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen in solchen Drittländern Abstand nehmen würden.

Im Zuge des neuen § 55 Absatz 6b des Geldwäschegesetzes fällt der BaFin eine Rolle als nationale Kontaktstelle gegenüber der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu, um als Ansprechpartner für diese zu Themen zu fungieren, die in den eigenen Aufsichtsbereich der BaFin, ggf. aber auch in den Aufsichtsbereich der anderen Geldwäschebehörden nach dem Geldwäschegesetz, fallen können.

Die BaFin ist bereits seit Gründung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde 2011 in deren Arbeit eingebunden und stellt ein Mitglied in ihrem Rat der Aufseher dar. Die BaFin steht hier auch dauerhaft als Ansprechpartnerin für alle Fragen des deutschen Rechts und der Aufsichtspraxis in Deutschland zur Verfügung; dies galt auch bislang schon für den Bereich der Geldwäscheaufsicht. Es ist daher nicht erkennbar, dass der BaFin durch diese Funktion als nationale Kontaktstelle zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen wird.

Unabhängig davon löst die Änderung der EBA-Verordnung und die zusätzlichen Aufgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – insbesondere Artikel 9a und 9b der EBA-Verordnung – erheblichen Umsetzungsaufwand auch bei der BaFin aus. Dieser ist aber nicht durch die Änderung des Geldwäschegesetzes, sondern allein durch die europäische Gesetzgebung und die Anpassung der unmittelbar anwendbaren EBA-Verordnung bedingt.

bbb) Bei der Zollverwaltung ergibt sich insgesamt ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 72 184 Euro und ein einmaliger Erfüllungs- aufwand in Höhe von rund 2 645 Euro:

1. Durch den Zugang für Europol zum Datenaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 32a GwG-E in Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie ist mit einem verstärkten Anfragevolumen durch Europol aufgrund der dortigen Schwerpunktsetzungen (z. B. organisiertes Verbrechen, Terrorismusfinanzierung) auszugehen. Inhaltlich bestehen einige Analytical Points/Focal Points, deren Schwerpunkte mit den Arbeitsschwerpunkten/Risikoschwerpunkten der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übereinstimmen und in denen Europol auf Grundlage der neuen Vorschriften künftig auch eigenständig Informationen/Erkenntnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einholen kann. Zudem ist Europol auch präventiv tätig, so dass im Bereich der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung von einem verstärkten Aufkommen auszugehen ist.

Ausgehend von einer geschätzten Fallzahl von 100 eingehenden Ersuchen pro Jahr und einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 14,25 Stunden je Vorgang (Eingangsprüfung: 0,25 Stunden, Erfassung in goAML: 0,5 Stunden, Recherche/Analyse: je nach Komplexität 3 bis 16 Stunden, Einholung von Auskünften: 1 Stunde, Bewertung und QS: 0,5 Stunden, Beantwortung: 1 bis 2 Stunden Verteilzeiten: 1 Stunde) ist mit einem laufenden Erfüllungsaufwand von 0,89 AK im g. D. zu rechnen (rund 68 830 Euro). Der Erfüllungsaufwand entsteht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Bereich „Einzelfallersuchen“.

2. Durch die Pflicht zur Führung einer Statistik nach § 38b GwG-E entsteht ein einmaliger Aufwand für die Entwicklung und Dokumentation einer Auswerteroutine für die Erhebung. Dabei wird von einem einmaligen Aufwand in Höhe von 4 Personentagen (rund 33 Stunden) im g. D. sowie 0,5 Personentagen (4 Stunden) im höheren Dienst ausgegangen. Entsprechend ist hier von einem einmaligen Personalaufwand von rund 2 650 Euro auszugehen.

Unter der Annahme eines jährlichen Erstellungsturnus entsteht ein wiederkehrender Aufwand für die Statistik zur Zahl der Ersuchen.

Hier entsteht ein jährlicher Aufwand für das Aufbereiten der Daten, das Ausführen der Auswerteroutine, Prüfung der Auswertung und Übermittlung der Ergebnisse. Dabei wird von einem laufenden Aufwand in Höhe von einem

Personentag (rund 8 Stunden) im g. D. sowie 0,5 Personentagen (4 Stunden) im höheren Dienst ausgegangen. Entsprechend ist hier von einem wiederkehrenden Personalaufwand von rund 775 Euro auszugehen. Für die Statistik zur Dauer der Bearbeitung der Ersuchen wird ebenfalls von einem laufenden Aufwand in Höhe von einem Personentag (rund 8 Stunden) im g. D. sowie 0,5 Personentagen (4 Stunden) im höheren Dienst ausgegangen. Entsprechend ist hier von einem Personalaufwand von rund 775 Euro auszugehen.

Der Erfüllungsaufwand entsteht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Bereich der Strategischen Analyse.

§ 12 Absatz 2 Zoll VG: Die Neuregelung in § 12a Absatz 2 ZollVG setzt analog zu Artikel 4 VO (EU) 2018/1672 das Instrument der Offenlegungserklärung für unbegleitete Barmittel im Post- und Frachtverkehr für den innergemeinschaftlichen, grenzüberschreitenden Verkehr in der nationalen Gesetzgebung um. Absender und Empfänger von unbegleiteten Barmitteln (Versand auf den Post- bzw. Frachtweg) können aufgefordert werden, binnen einer Frist von 30 Tagen eine Offenlegungserklärung abzugeben. Hierbei wird zwischen Drittland und innergemeinschaftlichen Verkehr unterschieden. Der Erfüllungsaufwand ist aufgrund des Arbeitsaufwandes für die erstmalige Bearbeitung (Aufforderung zur Offenlegungserklärung) und für die Anschlussbearbeitung (Prüfung der Offenlegungserklärung) zu berechnen.

Für die erstmalige Bearbeitung wurde ein Zeitaufwand in Höhe von 30 Minuten geschätzt. Aufgrund der Größe des Kontrollteams (mindestens 2 AK) wurde der Zeitaufwand für 2 AK m. D. berechnet. Für die Anschlussbearbeitung fallen nochmalig 30 Minuten für eine AK an, da die Anschlussbearbeitung in der Regel im Rahmen des Bürodienstes erfolgt. Hieraus ergibt sich ein Zeitaufwand pro Fall in Höhe von 60 Minuten (2 AK x 30 Minuten) und 30 Minuten. Aufgrund der bisherigen niedrigen Fallzahlen ist jährlich von ca. 30 Fällen auszugehen. Insgesamt beträgt der jährliche Personalaufwand 1.809,78 € bzw. 0,03 AK.

ccc) Im Bereich der Bundesverwaltung entsteht außerdem Mehraufwand durch die Benennung des BfJ als zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie. Das BfJ wird aufgrund dieser neuen Aufgabe voraussichtlich in etwa 30 Fällen jährlich eine automatisierte Kontenabfrage durchführen und die darauf eingehende Antwort an die ersuchende Stelle zurückzuleiten. Für die Prüfung des Ersuchens, die Durchführung der Abfrage, die Mitteilung des Abfrageergebnisses an die ersuchende Stelle und die statistische Erfassung ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1 666,74 Euro zu veranschlagen. Dieser besteht aus Personalaufwand des höheren Dienstes von 1 574,18 Euro (24,07 Stunden x 65,40 Euro/Stunde) sowie des mittleren Dienstes von 92,56 Euro (2,92 Stunden x 31,70 Euro/Stunde).

Der Erfüllungsaufwand ist durch die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie begründet.

ddd) Beim Bundeszentralamt für Steuern entsteht im Hinblick auf abweichende Speicherfristen im Kontenabrufverfahren für Ersuchen auf Basis der Umsetzungsvorschriften zur EU-Finanzinformationsrichtlinie ein Mehraufwand.

eee) Der Betrieb des Transparenzregisters wird durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH im Wege der Beleihung durchgeführt. Kosten entstehen dem Bund wegen der Gebührenfinanzierung insoweit nicht. Im Zuge einer Grobschätzung ist aufgrund der Umsetzung von Richtlinienvorgaben und nationalen Maßnahmen mit erheblichen zusätzlichen Kosten für die gegenüber den transparenzpflichtigen Rechtseinheiten erbrachten Leistungen zu rechnen. Dies beruht auf dem erwarteten Anstieg der Eintragungen, die sowohl eine Betreuung des Eintragungsvorgangs als auch mögliche Folgemaßnahmen, wie die Bearbeitung von Beschränkungsanträgen und die Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen durch zusätzliches Personal umfassen. Sachkosten werden insbesondere durch die Schaffung zusätzlicher IT-Infrastruktur und Programmierarbeit ausgelöst. Die Entwicklung der Kosten kann derzeit noch nicht belastbar abgeschätzt werden und ist von verschiedenen schwer prognostizierbaren Faktoren abhängig. Soweit sich die mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten gestreckt über einen längeren Zeitraum in das Register eintragen, fällt ein geringerer Aufwand an, als im Fall einer schnellen Eintragung, insbesondere mit Belastungsspitzen im Umfeld von relevanten Stichtagen, die einen höheren Personaleinsatz bei der registerführenden Stelle erfordern würden. Auch die Zahl von Rückfragen und ggf. notwendigen Korrekturen hat erheblichen Einfluss auf den erwarteten Aufwand. Unter Zugrundelegung auch schwieriger Umstände kann der Aufwand bei der registerführenden Stelle um jährliche Kosten in Höhe von bis zu 34 Mio. Euro ansteigen. Diese Gesamtkosten setzen sich zusammen aus einem zusätzlichen jährlichen Personalaufwand von 28 Mio. Euro, zusätzlichen jährlichen Sachkosten in Höhe von 2,2 Mio. Euro sowie auf den Restzeitraum der Beleihung der Bundesanzeiger Ver-

lag GmbH umgelegte Initialkosten und auf die Registertätigkeit entfallende Gemeinkosten. Infolge diesen zusätzlichen Aufwandes bei der registerführenden Stelle ist mit einem Anstieg der Gebühren zu rechnen (s. weitere Kosten).

fff) Das BVA ist für die Aufsicht über das Transparenzregister und die Durchführung von Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten und gegen die Vorgaben zur Einsichtnahme in das Transparenzregister zuständig. Es entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1,9 Mio. Euro für 20 Stellen im Jahr 2022 sowie 1,7 Mio. Euro für weitere 18 Stellen ab dem Jahr 2023 (Einzelheiten s. unter V.3).

bb) Länder und Kommunen

Durch die Gesetzesänderungen ergibt sich kein Mehraufwand für Länder und Kommunen.

5. Weitere Kosten

Für die Führung des Transparenzregisters und bei Einsichtnahme in das Transparenzregister kann die registerführende Stelle Gebühren erheben. Diese Gebühren fallen zum einen an bei denjenigen Unternehmen, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen. Die Höhe beider Gebühren ist auf die Deckung des Verwaltungsaufwands begrenzt. Die Gebührenhöhe ist in der Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 3 GwG (Transparenzregistergebührenverordnung) abhängig von der Entwicklung der tatsächlichen und erwartenden Kosten anzupassen, um den steigenden Aufwand zu finanzieren. Die Entwicklung der Kosten kann derzeit noch nicht belastbar abgeschätzt werden. Im Zuge einer Grobschätzung ist mit einem deutlichen Anstieg der Kosten für die Wirtschaft für den Zeitraum bis 2024, für die die Bundesanzeiger Verlag GmbH mit der Führung des Registers beliehen ist, für die gegenüber den transparenzpflichtigen insgesamt 2,3 Mio. Rechtseinheiten erbrachten Leistungen zu rechnen. Dies ergibt sich sowohl aus zusätzlichen laufenden Kosten als auch aus einem auf die Laufzeit der Beleihung der Bundesanzeiger Verlag GmbH bis Ende 2024 umgelegten initialen Aufwand. Die auf Grundlage dieser Kostensteigerung zu kalkulierende Erhöhung der Gebühr für die Registerführung bleibt der Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung vorbehalten, könnte sich aber nach ersten Schätzungen auf eine Erhöhung der jährlichen Gebühr um 13 bis 18 Euro belaufen. Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Es ist nicht auszuschließen, dass die betroffenen Unternehmen diese Mehrkosten bei ihrer Preisgestaltung einkalkulieren und somit an die Kunden weitergeben. Weitere Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen. Demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

VI. Befristung; Evaluierung; Inkrafttreten

Eine Befristung des Gesetzes erscheint nicht sinnvoll. Soweit die Änderungen durch die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie bedingt sind, sieht diese keine Befristung vor. Soweit die Gesetzesänderungen der Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters sowie der europäischen Transparenzregistervernetzung dienen, beruhen sie auf der EU-Geldwäscherichtlinie und namentlich auf deren Artikeln 31 und 31a, absehbar konkretisiert durch die aktuell noch verhandelte Durchführungsverordnung der EU-Kommission auf Grundlage des Artikels 31a. Die EU-Geldwäscherichtlinie sieht keine Befristung vor.

Im Hinblick auf eine Evaluierung des Gesetzes beinhalten die beiden umgesetzten EU-Richtlinien jeweils die folgenden Vorgaben:

Artikel 21 der EU-Finanzinformationsrichtlinie regelt, dass die EU-Kommission bis zum 2. August 2024 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie zu fertigen und diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen hat sowie, dass sie frühestens zum 2. August 2027 eine Bewertung der Richtlinie vorzunehmen und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergeb-

nissen der Bewertung vorzulegen hat. Für die Zwecke der Berichterstattung sowie der Bewertung haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 6 insbesondere die statistischen Daten nach Artikel 19 der EU-Finanzinformationsrichtlinie vorzulegen. Den genauen Inhalt dieser statistischen Daten wird die EU-Kommission noch in einem Programm auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie festlegen; jedenfalls umfassen diese statistischen Daten jedoch die Zahl der Abrufe der benannten Behörden im Rahmen des Kontenabrufverfahrens sowie die Bearbeitungsdauer bei Ersuchen im Rahmen des nationalen wie internationalen Austausches von Finanzinformationen unter Beteiligung der benannten Behörden. Die Erhebung der entsprechenden Daten durch die jeweiligen Behörden wird durch das vorliegende Gesetz im KWG, GwG sowie BKAG geregelt. Das vorliegende Gesetz soll im Bereich der Vorschriften zur Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie und im Hinblick auf die Evaluierung auf europäischer Ebene im Jahr 2026 evaluiert werden.

Die EU-Geldwäscherichtlinie enthält einen eigenständigen laufenden Evaluationsmechanismus mit dreijährigem Turnus in Artikel 65, der auch die Vorschriften zum Transparenzregister umfasst. Der hierfür vorgesehene Bericht der EU-Kommission ist dem Europäischen Parlament und dem Rat erstmals zum 11. Januar 2022 vorzulegen. Das Bundesministerium der Finanzen wird der EU-Kommission in diesem Zusammenhang jeweils seine Erkenntnisse zur Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen. Konkrete Kriterien zur Bewertung der Vorschriften zum Transparenzregister und der Transparenzregistervernetzung enthält die EU-Geldwäscherichtlinie hierbei nicht. Im Hinblick auf die auf EU-Ebene voraussichtlich für Anfang 2025 ansehende Evaluierung der Regelungen zum Transparenzregister soll das vorliegende Gesetz im Bereich der Vorschriften zum Transparenzregister erstmals in 2024, und damit drei Jahre nach Inkrafttreten, evaluiert werden.

Konkrete Kriterien zur Bewertung der Vorschriften zum Transparenzregister und der Transparenzregistervernetzung enthält die EU-Geldwäscherichtlinie hierbei nicht. Für Zwecke der Bewertung der Vorschriften zum Transparenzregister kann ein wichtiges Kriterium die Richtigkeit der aus dem Transparenzregister ersichtlichen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten sein, was sich mittelbar beispielsweise aus der Zahl der Unstimmigkeitsmeldungen der Verpflichteten gegenüber dem Transparenzregister ablesen lässt bzw. sich direkt aus Erkenntnissen des BVA im Rahmen seiner Aufgaben nach § 56 Absatz 5 Satz 2 des Geldwäschegesetzes (insbesondere Bebußung der Ordnungswidrigkeit nach § 56 Absatz 5 Nummern 55 und 56 sowie Nummern 61 und 62 des Geldwäschegesetzes) ergibt. Entsprechende Daten können im Bedarfsfall kurzfristig von dem Beliehenen nach § 25 GwG (Bundesanzeiger Verlag GmbH) und vom BVA erhoben werden.

Für die Zwecke der Bewertung insbesondere der EU-weiten Transparenzregistervernetzung werden sich voraussichtlich Daten betreffend die Beschleunigung grenzüberschreitender Vorgänge der Abklärung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten durch die Verpflichteten bzw. der Beschleunigung entsprechender Informationserhebungsvorgänge von Behörden im Rahmen der Geldwäscheprävention und -bekämpfung anbieten. Entsprechende Erhebungen durch die Bundesregierung sind zur Vermeidung unnötiger Aufwände nicht im Vorgriff auf und in Unkenntnis der genauen Datenanforderungen der EU-Kommission geplant. Daten dieser Art können im Bedarfsfall jedoch in Bezug auf die Verpflichteten etwa durch Anfrage bei den interessierten Verbänden oder durch Auswertung der Dauer von Abrufvorgänge beim Transparenzregister gewonnen werden. In Bezug auf die Dauer entsprechender Informationserhebungsvorgänge bei Behörden können von dort Erfahrungsberichte abgefragt werden oder ggf. vorübergehende und/oder dauerhafte statistische Erhebungen vorgesehen werden, bzw. insbesondere die Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt genutzt werden.

Die Änderungen durch das vorliegende Gesetz sollen gestaffelt in Kraft treten. Die punktuellen Änderungen zur Umsetzung der jüngsten Änderungen in der EU-Geldwäscherichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2019/2177, welche die Behördenstruktur in der Geldwäschaufsicht auf EU-Ebene betreffen und bis zum 30. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen sind, sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Diejenigen Änderungen, die der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie dienen, sollen zum 1. August 2021 und damit zum Ablauf der Umsetzungsfrist in Kraft treten. Auch die weiteren Änderungen durch dieses Gesetz treten zum 1. August 2021 in Kraft, jedoch sieht die Übergangsvorschrift im neugeschaffenen § 59 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes für zentrale Änderungen im Geldwäschegesetz, die nicht der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie dienen und die zusätzliche Pflichten für die transparenzpflichtigen Wirtschaftssubjekte beinhalten, einen gestaffelten Fristenplan zum verbindlichen Anwendbarwerden jeweils zu einem Quartalersten vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Änderung dient der Anpassung der Inhaltsübersicht des GwG an die Änderungen durch diesen Gesetzentwurf.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Anpassung der Überschrift im Hinblick auf Einfügung eines neuen § 3a, der die fundamentale Risikobasierung der gesamten Geldwäscheprevention regelt.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Identifizierung besteht schon nach geltendem Recht aus den beiden Teilakten der Erhebung von Angaben betreffend die Identität einer Person sowie der Überprüfung dieser Angaben. Dies soll nun auch im Wortlaut klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Buchstabe b

Die Begriffsdefinition der Finanzinformationen wird aus Artikel 2 Nummer 5 der EU-Finanzinformationsrichtlinie für die Zwecke der Richtlinienumsetzung in das Geldwäschegesetz übernommen.

Die Begriffsdefinition der Finanzanalyse wird aus Artikel 2 Nummer 11 der EU-Finanzinformationsrichtlinie für die Zwecke der Richtlinienumsetzung in das Geldwäschegesetz übernommen.

Die Aufnahme der Definition und der Verweis auf das Kreditwesengesetz stellen klar, dass eine einheitliche Verwendung des Begriffs Kryptowerte im KWG und GwG erfolgt.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung der nach Buchstabe c vom Verpflichtetenkreis ausgenommenen Lotterien. Mit der Klarstellung ist keine Änderung hinsichtlich des bisherigen Regelungsgehaltes dahingehend verbunden, dass die Ausnahme die staatlichen Lotterien im Veranstaltungsmonopol sowie die diese vermittelnden gewerblichen Spielvermittler erfasst. Hintergrund der Privilegierung ist das geringe Geldwäscherisiko (vgl. Amtl. Begründung BT-Drs. 18/11555, S. 107).

Die bisherige Eingrenzung der privilegierten Lotterien durch das Merkmal „die nicht im Internet veranstaltet werden“ sollte eine Abgrenzung zu den nach Maßgabe des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) verbotenen Lotterien im Internet ermöglichen (sogenannte Schwarze Lotterien oder illegale Zweitlotterien). Angeknüpft wird hierbei an die Ziehungspraxis staatlicher Lotterien, welche jeweils terrestrisch erfolgt. Hingegen zielte die Regelung nicht darauf ab, Lotterien vom Anwendungsbereich der Ausnahme nach Buchstabe c auszunehmen, soweit diese Angebote im Internet vertreiben.

Mit Blick auf die erforderliche Abgrenzung zu verbotenen Lotterien im Internet kann auf das Merkmal der Veranstaltung bzw. den Vertrieb des Glücksspielangebots im Internet bzw. die damit erfolgte Anknüpfung an die terrestrische Ziehungspraxis letztlich jedoch verzichtet werden. Die Anpassung des Wortlautes macht durch Streichung des entsprechenden Merkmals daher deutlich, dass es für den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung nach Buchstabe c im Ergebnis allein darauf ankommt, ob dem Veranstalter oder Vermittler eine Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörde erteilt wurde.

Die Ausnahmeregelung nach Buchstabe c neu erfasst neben den staatlichen Lotterien (§ 10 GlüStV) und die diese vermittelnden gewerblichen Spielvermittler (§ 19 GlüStV) auch die sog. Soziallotterien (§§ 12 ff. GlüStV). Ihre eigenständige Nennung, bislang unter Nummer 15 Buchstabe d, entfällt daher.

Der Begriff der Lotterie entspricht weiterhin dem der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages zu den erlaubnisfähigen Lotterien.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung von Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe c. Soziallotterien sind von der dortigen Ausnahmeregelung nunmehr mit umfasst, so dass Buchstabe d zu streichen ist.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die Definition des wirtschaftlich Berechtigten in der Tatbestandsalternative des Absatzes 1 Nummer 1 wird um den Begriff des „Vertragspartners“ bereinigt. Hiermit wird der Funktionswandel nachvollzogen, den diese Alternative seit Einführung der Vorschriften über das Transparenzregister erfahren hat. Während der Begriff des wirtschaftlich Berechtigten in der geldwäscherechtlichen Gesetzgebung ursprünglich ausschließlich für die Kundensorgfaltspflichten der Verpflichteten relevant war und auch in diesem Normkontext geregelt wurde, ist die Definition seither aus diesem Zusammenhang gelöst worden und hat auch Bedeutung für die Vorschriften über das Transparenzregister erlangt. Diese Entwicklung wird nun nachgezeichnet. Die hier genannten Rechtseinheiten, nämlich juristische Personen, sonstige Gesellschaften oder Rechtsgestaltungen im Sinne des Absatzes 3, können beispielsweise aufgrund der entsprechenden Anteilsbesitzverhältnisse einen oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte haben, ohne dass sie bereits relevante Vertragsbeziehungen zu Verpflichteten im Außenverhältnis eingegangen sind. Sofern die Rechtseinheiten in den Anwendungsbereich der §§ 20, 21 des Geldwäschegesetzes fallen, sind sie transparenzpflichtig und haben ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Ausnahme der an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notierten Gesellschaften (im Weiteren: „börsennotierte Gesellschaften“) von der Anwendung des Absatzes 2 wird aufgehoben. Sie hat bisher bewirkt, dass wirtschaftlich Berechtigte bei börsennotierten Gesellschaften nur nach der allgemeinen Regelung des Absatzes 1 zu bestimmen waren, so dass im Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Verhältnisse zu untersuchen war, ob die Gesellschaft „letztlich im Eigentum oder der Kontrolle einer natürlichen Person“ steht. Die Anwendbarerklärung des Absatzes 2 schafft hier mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für alle Rechtsanwender. Die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten wird durch die unwiderlegliche Vermutung nach Satz 1 mit ihren zahlenmäßig fixierten Grenzen sowie die – hilfsweise anwendbare – Vermutung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach Satz 5 vereinfacht, beschleunigt und kostengünstiger gemacht. Die Anwendbarkeit des Absatzes 2, wonach jedenfalls ab einem Anteilsbesitz oder Stimmrechtskontrolle von über 25 % wirtschaftliche Berechtigung anzunehmen ist, schließt es indes nicht aus, dass im Einzelfall eine Person auch dann Kontrolle im Sinne der allgemeinen Definition des Absatzes 1 Nummer 1 ausüben kann, wenn sie einen deutlich geringeren Stimmrechtsanteil kontrolliert; dies kann namentlich bei Gesellschaften mit weitem Streubesitz der Fall sein, wie er insbesondere bei börsennotierten Gesellschaften auftreten kann.

Zu Buchstabe c

Mit der Neufassung der Nummer 6 wird in Bezug auf Trusts und andere Rechtsgestaltungen eine Parallelregelung zur bereits bisher bestehenden Regelung für Stiftungen, die sich nunmehr in Buchstabe a findet, geschaffen. Hiermit wird eine planwidrige Regelungslücke geschlossen; es besteht kein sachlicher Grund für eine Privilegierung von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen gegenüber den rechtfähigen Stiftungen. Dabei hat die Regelung in Bezug auf den Verwalter von Trusts (Trustee) nur klarstellende Bedeutung, da eine natürliche Person, welche eine Vereinigung beherrscht, die als Trustee fungiert, regelmäßig bereits wirtschaftlich Berechtigte nach Nummer 5 wäre (beherrschender Einfluss auf die Vermögensverwaltung). Eine originäre Neuregelung liegt indes in Bezug auf den Treugeber (Settlor), Protektor sowie die Begünstigten vor.

Zu Nummer 6 (§ 3a)

Die Einfügung des neuen § 3a dient der stärkeren Verankerung des risikobasierten Ansatzes in der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der risikobasierte Ansatz ist das zentrale Grundprinzip der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben, insbesondere der Empfehlungen des globalen Standardsetzers FATF (Empfehlung 1) und den Anforderungen der EU-Geldwäscherichtlinie Erwägungsgrund 22, Artikel 7). Die allgemeine Verankerung des risikobasierten Ansatzes im Abschnitt 1 lässt die spezielleren Regelungen des Geldwäschegesetzes, etwa zum Risikomanagement und den Sorgfaltspflichten der Verpflichteten in Abschnitten 2 und 3 oder die Regelungen zu den Aufgaben und Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Abschnitt 5, unberührt; dies wird in Absatz 1 Satz 2 explizit klargestellt.

Mit Vorlage der nationalen Risikoanalyse im Oktober 2019 hat Deutschland erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes bei der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erreicht. Zudem wurden auf Ebene der Länder und in besonders risikorelevanten Sektoren oder speziellen Themenfeldern zusätzliche spezifische Risikoanalysen erstellt. Die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung der nationalen Risikoanalyse als Grundlage aller Risikobasierung wird nun – über die bestehende Erwähnung der nationalen Risikoanalyse in § 5 hinaus – explizit im nationalen Recht verankert. Die Federführung auf Bundesebene sowie die Mitwirkung der Bundesbehörden und der Länder werden normiert. Dabei ist neben der Mitwirkung der unmittelbar zuständigen Behörden auch die Einbindung aller Stellen geboten, welche über für die nationale Risikoanalyse und spezifische Sektoranalysen relevante Informationen verfügen. Die Beteiligung der Verpflichteten bedeutet keine Mitwirkungspflicht, vielmehr sollen Verpflichtete zumindest über eine Anhörung in die Erstellung der nationalen Risikoanalyse eingebunden werden. Des Weiteren wird die Einbindung der nationalen Risikoanalyse in das System der supranationalen Risikoanalyse der Europäischen Union nach Kapitel 1 Abschnitt 2 der EU-Geldwäscherichtlinie normiert.

Zu Nummer 7 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Zu der Regelung der Nummer 2 ergab sich bereits aus der Gesetzesbegründung, dass bei dem Begriff der Miete die Nettokaltmiete bzw. bei dem Begriff der Pacht die Nettokaltmiete zugrunde zu legen ist. Da der Begriff der Miete hiervon abweichend nach § 535 BGB neben der Nettokaltmiete vertraglich vereinbarte Nebenkosten mit umfasst und es sich innerhalb des Geldwäschegesetzes um eine für die Verpflichteten sehr praxisrelevante Betragsschwelle handelt, soll sich die Bemessung anhand der Nettokaltmiete bzw. der Nettokaltmiete mit der Anpassung zukünftig direkt aus dem Gesetzeswortlaut ergeben.

Zu Nummer 8 (§ 8)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Anpassung in § 11 Absatz 2. Infolge der Erweiterung der Identifizierungspflicht hinsichtlich der Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts, das über Kaufobjekte auch zur Miete oder Pacht vermittelte Objekte umfassen kann, wird insoweit auch die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der zur Identifizierung der Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts eingeholten Angaben erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den zum 1. Januar 2020 erfolgten Anpassungen in § 15.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den zum 1. Januar 2020 erfolgten Anpassungen in § 15.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (§ 9)**Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung in Satz 4 wird klargestellt, dass die allgemeinen Vorschriften zu Geldwäschebeauftragten nach § 7 Absatz 4 bis 7 GwG auch auf den nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu bestellenden Gruppengeldwäschebeauftragten Anwendung finden. Durch den Verweis auf § 7 Absatz 4 Satz 1 GwG wird klargestellt, dass die Bestellung des Gruppengeldwäschebeauftragten bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Die Anzeige ist gegenüber der für die Aufsicht über das Mutterunternehmen (§ 1 Absatz 25 GwG) bzw. über das nach § 9 Absatz 4 für die Einhaltung der gruppenweiten Pflichten verantwortliche Unternehmen zuständigen Behörde vorzunehmen.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung erfolgt zu Klarstellungszwecken. Hinsichtlich des bisherigen Wortlautes von Absatz 5 Satz 2, wonach gruppenangehörige Verpflichtete, die nicht gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 eines Mutterunternehmens im Sinne von Absatz 1 sind, die „für sie geltenden gruppenweiten Pflichten“ umzusetzen haben, wird klargestellt, dass es sich hierbei um die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen handelt.

Zu Nummer 10 (§ 10)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich bei dieser Einfügung um eine redaktionelle Folgeanpassung zu den Änderungen in den §§ 11 und 12 GwG, die der deutlicheren Trennung der beiden Teilvorgänge der Identifizierung – nämlich Erhebung von Angaben und Überprüfung von Angaben – auch in Bezug auf die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten dienen.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung der neuen Nummer 2 Buchstabe c in § 10 Absatz 3 GwG dient der Umsetzung der Empfehlung 15 der FATF. Laut der Auslegungshilfe Ziffer 7a zur Empfehlung 15 der FATF müssen die Verpflichteten auch bei Transfers von Kryptowerten außerhalb einer Geschäftsbeziehung und ab einem Schwellenwert von 1 000 Euro allgemeine Sorgfaltspflichten erfüllen.

Damit ist der Schwellenwert für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Kryptowertetransfers außerhalb einer Geschäftsbeziehung zugleich dem Schwellenwert von Geldtransfers in § 10 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a außerhalb einer Geschäftsbeziehung angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Änderung erfolgt zu Klarstellungszwecken. Vgl. die Begründung zu Nummer 7.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich bei dieser Ersetzung um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Verschiebung der Regelungsinhalte des bisherigen § 11 Absatz 5a Satz 1 in den neugefassten § 12 Absatz 4. Die zusätzlich aufgenommene Verweisung auf § 21 Absatz 1 Satz 2 Alternative 2 ergänzt das zum 1. Januar 2020 eingeführte Beurkundungsverbot bei fehlender Eintragung ausländischer Rechtseinheiten in das Transparenzregister. Die Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, dass im Fall der Verpflichtung eines Trustees zum Immobilienerwerb für einen Trust nach § 21 Absatz 1 Satz 2 die gleiche Interessenlage im Hinblick auf eine erhöhte Transparenz vor Beurkundung des Rechtsgeschäfts besteht wie bei dem schon bisher dem Beurkundungsverbot unterfallenden § 20 Absatz 1 Satz 2 und 3.

Zu Nummer 11 (§ 11)**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen der §§ 11 und 12 dienen im Wesentlichen der Klarstellung, dass der Vorgang der Identifizierung jeweils aus den beiden Teilakten der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben besteht. Die beiden Vorgänge sollen auch gesetzestechnisch klarer getrennt werden, wobei die Erhebung von Angaben nur in § 11, die Überprüfung von Angaben nur in § 12 geregelt werden soll. Die Vorschrift des § 11 enthält, wie auch bisher, Regelungen betreffend den Gesamtvorgang der Identifizierung (Absätze 1 bis 3 sowie 6 und 7) als auch

Regelungen betreffend nur den ersten Teilvorgang (Absätze 4 und 5). Die Anpassung der Überschrift des § 11 soll im Dienste der Klarheit nun auf diesen doppelten Regelungsinhalt der Vorschrift hinweisen.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass der Vorgang der Identifizierung jeweils aus den beiden Teilakten der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben besteht; zugleich wird auf die Regelungsstandorte im Einzelnen verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die Anpassung des Absatzes 2 erfolgt vor dem Hintergrund, dass mit Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie nach § 1 Absatz 11 GwG Immobilienmakler nicht nur bei Vermittlung von Immobilienkaufverträgen, sondern darüber hinaus auch bei Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume Verpflichtete sind. Der bisherige Absatz 2 regelte den Umfang und den Zeitpunkt der Identifizierungspflicht ausschließlich für die Vermittlung von Kaufverträgen. Bei Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen haben insoweit für den verpflichteten Immobilienmakler aber dieselben Regelungen zu gelten. Die Regelung nimmt daher über die bisherige Bezugnahme auf den Kaufgegenstand hinaus das jeweilige „vermittelte Rechtsgeschäft“ in Bezug und umfasst damit auch die vom Immobilienmakler vermittelten Miet- oder Pachtverträge. Die Erstreckung auch auf die Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen erfolgt zugleich in Satz 2. Zum Begriff des vermittelten Rechtsgeschäfts vgl. auch § 1 Absatz 5 Satz 2 GwG.

Zu Buchstabe d

Die Ersetzung dient der Klarstellung, dass sich die Regelung des Absatzes 4 nur auf die Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung in Bezug auf den Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 1) bezieht. Die Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Absatz 1 Nummer 2) ist demgegenüber in Absatz 5 geregelt.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung des Absatzes 5 über die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten folgt dem Ansatz der klaren Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben. In § 11 Absatz 5 wird nunmehr die Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten geregelt, während Regelungen betreffend die Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im neugefassten § 12 Absatz 3 konzentriert werden; letzteres betrifft insbesondere die bisherigen Sätze 2, 4 und 5.

Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1; die Änderung des Wortlauts soll klarstellen, dass die Angaben nicht beim wirtschaftlich Berechtigten zu erheben sind; die Änderung ist in Zusammenhang mit Satz 3 zu sehen. In Bezug auf die Erhebung des Namens hat die Änderung in Satz 1 klarstellenden Charakter.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 3.

Satz 3 erster Halbsatz stellt klar, dass die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten beim Vertragspartner bzw. der gegebenenfalls für den Vertragspartner auftretenden Person zu erheben sind. Hieran anknüpfend folgt im zweiten Halbsatz eine klarstellende Neufassung der bisher in Absatz 5 Satz 4 zweiter Halbsatz enthaltenen Regelung, die der Umsetzung von Artikel 30 Absatz 8 Satz 1 der EU-Geldwäscherichtlinie dient.

Satz 4 entspricht dem bisherigen Satz 6.

Zu Buchstabe f

Die Streichung dient der Verschiebung des Regelungsinhalts in den wortlautgleichen neuen § 12 Absatz 4. Sie setzt das Anliegen einer klaren Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung um, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben. Die hier gestrichenen Regelungsinhalte betreffen die Überprüfung von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten in einem Spezialfall; sie werden daher fortan in § 12 verortet.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 11 Absatz 2. Hintergrund ist die seit 1. Januar 2020 bestehende Identifizierungspflicht des Immobilienmaklers auch, soweit Miet- oder Pachtobjekte vermittelt werden.

Zu Buchstabe h

Die Neufassung dient der Erweiterung der Offenlegungspflicht in Anpassung an die Identifizierungspflicht der Verpflichteten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2. Trusts und Rechtsgestaltungen im Sinne des § 21 stellen nur eine Teilmenge derjenigen Rechtseinheiten dar, die als Rechtsgestaltungen von § 3 Absatz 3 erfasst sind und nach Maßgabe dieser Vorschrift einen wirtschaftlich Berechtigten haben können. Die Verpflichteten trifft nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 eine Pflicht zur umfassenden Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter vorliegen kann. Entsprechend dieser schon nach bestehender Rechtslage weitgefassten Sorgfaltspflicht wird nun auch der personelle Anwendungsbereich der Offenlegungspflicht im neuen Satz 1 auf alle Rechtsgestaltungen im Sinne des § 3 Absatz 3 erweitert; hierbei sind allgemein Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln. Der neue Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 1 und stellt klar, dass insbesondere im Falle von Trusts und diesen gleichgestellten Rechtsgestaltungen weiterhin die spezifischen Angaben nach § 21 Absatz 1 und 2 zu übermitteln sind.

Zu Nummer 12 (§ 12)**Zu Buchstabe a**

Die redaktionelle Änderung der Überschrift des § 12 setzt das Konzept der Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben, fort. Diese Trennung soll auch im Wortlaut der Regelungen deutlicher hervortreten und wird daher auch in der Überschrift nachvollzogen. Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Ergänzung der Überschrift des § 11 zu sehen.

Zu Buchstabe b

Die Ersetzung beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung in Umsetzung des Konzepts einer klaren Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung; zudem wird der Verweis auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 aufgelöst, um die Norm leichter lesbar zu machen.

Zu Buchstabe c

Die Ersetzung beinhaltet eine redaktionelle Folgeänderung in Umsetzung des Konzepts einer klaren Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung; zudem wird der Verweis auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 aufgelöst, um die Norm leichter lesbar zu machen.

Zu Buchstabe d

Der neu eingefügte § 12 Absatz 3 regelt entsprechend seiner systematischen Stellung die Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zum Zweck der Identifizierung. Er nimmt dabei diejenigen Teile des bisherigen § 11 Absatz 5 auf, die dort ausgegliedert werden und regelt darüber hinaus insbesondere die neue Regelvermutung für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei Übereinstimmung erhobener Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mit den Angaben des Transparenzregisters.

Im Einzelnen:

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 1 und Satz 5; die Regelungen können zusammengefasst werden, da der Sorgfaltsmaßstab in Bezug auf tatsächliche und fiktive wirtschaftliche Berechtigte der gleiche ist. Dabei wird der Grundsatz geregelt, dass sich der Verpflichtete durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern hat, dass die erhobenen Angaben zutreffend sind.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 5 Satz 2; er enthält das Mindestmaß erforderliche Überprüfungsmaßnahmen in Bezug auf wirtschaftliche Berechtigte von registerpflichtigen Rechtseinheiten bei Begründung einer Geschäftsbeziehung.

Satz 3 legt sodann fest, dass in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte von registerpflichtigen Rechtseinheiten unter bestimmten Umständen keine weitergehenden Überprüfungsmaßnahmen als die Einsichtnahme ins Transparenzregister zu ergreifen sind, sofern die Einsichtnahme in die im Transparenzregister eingetragenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten die Übereinstimmung mit den erhobenen Angaben ergeben hat. Dies gilt nur, wenn es – wie in aller Regel – um einen wirtschaftlich Berechtigten der Rechtseinheit im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 geht. Es bleibt dabei, dass weitergehende Überprüfungsmaßnahmen nur zu ergreifen sind, wenn im Transparenzregister selbst keine Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten angegeben sind oder aufgrund von Tatsachen, die dem Verpflichteten bekannt sind, oder aufgrund der Angaben des Vertragspartners Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, seiner Stellung als wirtschaftlich Berechtigtem oder der Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Absatz 1 begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 hindeuten. Satz 3 erweitert jedoch insoweit nicht die bestehende Pflicht, dass erhobene Angaben mit risikoangemessenen Maßnahmen zu überprüfen sind und begründet insoweit auch keine Pflicht, vorgangsbezogen stets in die aktuellen Eintragungen im Transparenzregister Einsicht zu nehmen.

Der neu eingefügte § 12 Absatz 4 ist das Ergebnis der Verschiebung des Regelungsinhalts aus dem wortlautgleichen bisherigen § 11 Absatz 5a.

Zu Buchstabe e

Die Verschiebung ist eine Folgeänderung aus den obigen Einfügungen der neuen Absätze in § 12.

Zu Nummer 13 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Die redaktionelle Änderung der Überschrift des § 13 setzt das Konzept der Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben, fort. Diese Trennung soll auch im Wortlaut der Regelungen deutlicher hervortreten und wird daher auch hier in der Überschrift nachvollzogen. Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Ergänzung der Überschriften der §§ 11 und 12 zu sehen.

Zu Buchstabe b

Die redaktionelle Ersetzung setzt das Konzept der Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung, nämlich der Erhebung von Angaben und der Überprüfung von Angaben, fort. Diese Trennung soll auch im Wortlaut der Regelungen deutlicher hervortreten.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Umsetzung des Konzepts einer klaren, auch im Wortlaut widergespiegelten Trennung der beiden Teilakte der Identifizierung.

Zu Nummer 15 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anpassung dient Klarstellungszwecken. Verpflichtete können zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten auf Dritte zurückgreifen, die Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 der RL (EU) 2015/849 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums sind. Verpflichtete in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum waren bisher nicht explizit in der Regelung genannt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Die Streichung dient der Vermeidung von Missverständnissen und ist im Zusammenhang mit der künftig klareren terminologischen Unterscheidung der Begriffe „Identifizierung“, „Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung“ und „Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung“ zu sehen. Die Begrifflichkeit sollte sich künftig nach Möglichkeit auf diese Begriffstrias beschränken.

Zu Nummer 16 (§ 19)

Die Neufassung trägt der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister Rechnung und erweitert bzw. stellt den Kreis der im Register eintragungspflichtigen Daten in zwei Aspekten klar. Im Einzelnen:

Im einleitenden Teilsatz wird die Formulierung „Über das Transparenzregister“ durch die Formulierung „Im Transparenzregister“ ersetzt. Diese Ersetzung ist durch die Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister bedingt. Bisher ist aufgrund der Mitteilungsfiktion die überwiegende Mehrzahl der Rechtseinheiten nicht verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister eintragen zu lassen; demzufolge erhalten Verpflichtete auf Einsichtnahme regelmäßig eine Negativmitteilung nach § 18 Absatz 4, um sodann über das Transparenzregister die in den Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregistern verfügbaren fiktionsbegründenden Dokumente einzusehen und dort die in § 19 Absatz 1 genannten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Mit der Umstellung auf das Vollregister entfällt diese Weiterleitungsfunktion auf die anderen Register, die relevanten Daten sind vielmehr unmittelbar im Transparenzregister gespeichert und einsehbar.

Bei der Ergänzung in Nummer 5 handelt es sich um eine Klarstellung, dass im Falle der Mehrstaatigkeit des wirtschaftlich Berechtigten sämtliche Staatsangehörigkeiten zu erfassen sind. Die bisherige Regelung hatte dazu geführt, dass von transparenzpflichtigen Rechtseinheiten im Falle von Mehrstaatigkeit ihres wirtschaftlich Berechtigten nur eine von mehreren Staatsangehörigkeiten zur Eintragung mitgeteilt wurde. Dies gab unnötigen Anlass zu Unstimmigkeitsmeldungen der Verpflichteten, wenn im Zuge der Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten vom Vertragspartner eine andere der mehreren Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlich Berechtigten angegeben wurde. Der Bearbeitungsaufwand beim Transparenzregister für diese in der Sache unbegründeten Unstimmigkeitsmeldungen ist erheblich und nicht zuletzt im Hinblick auf seine Auswirkung auf die Gebührenhöhe zu vermeiden.

Durch die Erweiterung des Kreises der eintragungspflichtigen Daten wird kraft der Verweisung in den §§ 20 und 21 auch der Kreis der von den transparenzpflichtigen Einheiten einzuholenden und mitzuteilenden Angaben erweitert. Es wird jedoch mit Inkrafttreten dieser Regelung keine anlassbezogene Aktualisierungspflicht ausgelöst, d. h. Rechtseinheiten, deren wirtschaftlich Berechtigter bereits bei Inkrafttreten der Regelung im Transparenzregister eingetragen ist, müssen die Angabe der weiteren Staatsangehörigkeiten erst nachpflegen, wenn sie die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten turnusgemäß aktualisieren.

Zu Nummer 17 (§ 20)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte von ausländischen Gesellschaften bei Immobilienerwerb ergibt sich bereits nach bisheriger Rechtslage über die bestehende Eintragungspflicht des ausländischen Erwerbers beim Direkterwerb von Immobilien im Inland und die Transparenzpflichten des inländischen Immobilieneigentümers beim Anteilserwerb („Share Deal“). Der Erwerb der Kontrolle über den inländischen Eigentümer muss durch die Eintrags- und Aktualisierungspflichten der inländischen Vereinigung offengelegt werden.

Durch die Änderung werden nun auch Anteilserwerbe mit ausländischen Erwerbern ausdrücklich in die Transparenzpflichten nach § 20 GwG aufgenommen, sofern sie dem Umfang nach § 1 Absatz 3 Grunderwerbsteuergesetz entsprechen. Dabei erstreckt sich die Transparenzpflicht nur auf die ausländische Vereinigung, auf die Anteile einer Gesellschaft mit inländischem Grundeigentum übergehen sollen. Übergang ist als Oberbegriff gemeint und umfasst jede Form des Wechsels der Geschäftsanteile.

Die Ergänzung hat Auswirkungen auf das Beurkundungsverbot (§ 10 Absatz 9 GwG). Nach bisheriger Rechtslage besteht das Beurkundungsverbot nur, wenn eine ausländische Vereinigung sich zum Erwerb einer Immobilie verpflichtet. Mit Erstreckung der Transparenzpflichten auf den Erwerb mittels Anteilserwerbs greift das Beurkundungsverbot auch, wenn eine ausländische Vereinigung Hauptgesellschafterin der Eigentümergesellschaft werden soll (Erwerber im Rahmen des Anteilserwerbs).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung stellt eine Folgeanpassung zum Wegfall der Mitteilungsfiktion nach Absatz 2 Satz 2 dar.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Infolge der Streichung der Norm, auf welche verwiesen wird, ist der Verweis aufzulösen und die einschlägigen Register explizit aufzuzählen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Sitz einer Rechtseinheit ist eines der relevanten Indexdaten, die zur sicheren Identifikation einer Rechtseinheit erforderlich sind. Dementsprechend wird bei Rechtseinheiten, die in einem der im einleitenden Teilsatz genannten Register (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister) geführt sind, gemäß §§ 1, 5 der Indexdatenübermittlungsverordnung dieses Indexdatum bzw. Änderungen desselben von den Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregistern an das Transparenzregister übermittelt. Der Sitz ist bei Rechtseinheiten, die nicht in einem der genannten Register verzeichnet sind, nicht minder zur Identifikation erforderlich und ist daher bei den im Änderungsfalle mitzuteilenden Informationen zu ergänzen. Praktisch betrifft diese Regelung vor allem rechtsfähige Stiftungen.

Zu Buchstabe c

Die Streichung des Absatzes 2 ist durch die Umstellung des Transparenzregisters von einem sogenannten Aufgangregister auf ein Vollregister bedingt. Jede Rechtseinheit hat künftig nicht mehr nur ihren wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, sondern darüber hinaus stets die Angaben an das Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen.

Im Einzelnen:

Der bisherige Satz 1 enthielt die Mitteilungsfiktion für die in den genannten Registern geführten Rechtseinheiten. Das Erfordernis für Einsichtnehmende, den wirtschaftlich Berechtigten durch teils komplexe gesellschaftsrechtliche Analysen und unter Umständen mehrstufige Einsichtnahme in verschiedene Register selbst zu ermitteln, steht jedoch nicht nur der europäischen Transparenzregistervernetzung im Weg, sondern erschwert insbesondere die praktische Nutzung des Registers. An die Stelle der Mitteilungsfiktion tritt daher die Mitteilungspflicht für alle Rechtseinheiten.

Der bisherige Satz 2 enthielt die Mitteilungsfiktion für börsennotierte Gesellschaften. Die bisherige Regelung basierte auf der Annahme, dass über die Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) hinreichende Beteiligungstransparenz bei börsennotierten Gesellschaften hergestellt sei. Tatsächlich ist das nicht in einem solchen Maß der Fall, dass der wirtschaftlich Berechtigte einer börsennotierten Gesellschaft unmittelbar oder zumindest mit vertretbarem Aufwand feststellbar ist, denn es fehlt an einer zentralen Evidenzstelle für die jeweilige gesamte Eigentums- und Kontrollstruktur der Gesellschaft. Nur die wenigsten börsennotierten Gesellschaften gehen über die Veröffentlichungspflicht nach § 40 WpHG dergestalt hinaus, dass sie öffentlich bekannt machen, wie sich ihre jeweiligen aktuellen Beteiligungsverhältnisse insgesamt darstellen. Verpflichtete müssen daher in den meisten Fällen zur Ermittlung aller eventuellen wirtschaftlich Berechtigten einer börsennotierten Gesellschaft eine historische Kette von Beteiligungsmitteilungen auswerten. Die Prüfung erschwert sich im Falle einer Notierung an einer nicht-EU-ausländischen Börse; hier ist zunächst festzustellen, ob die dort geltenden Transparenzanforderungen denjenigen des Gemeinschaftsrechts entsprechen, was ohne Expertenwissen auf dem Gebiet sowohl des europäischen als auch des betreffenden ausländischen Kapitalmarktrechts kaum möglich ist. Mit ungleich geringerem gesamtwirtschaftlichem Aufwand ist eine Mitteilung durch die börsennotierte Gesellschaft an das Transparenzregister verbunden, zumal auch börsennotierte Gesellschaften bereits

der Pflicht zur Ermittlung ihres wirtschaftlich Berechtigten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 unterliegen und entsprechende Angaben daher schon vorhanden sein müssen. Die Mitteilungsfiktion des Satzes 2 wird daher aufgehoben.

Die Streichung der Sätze 3 und 4 ergibt sich ebenfalls aus der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister.

Zu Nummer 18 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Die Streichung dient der Behebung einer Redundanz zu § 19 Absatz 1 Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte von Trusts, deren Verwalter ihren Wohnsitz im Ausland haben, ergibt sich bereits nach bisheriger Rechtslage über die bestehende Eintragungspflicht, wenn der im Ausland ansässige Verwalter für den Trust Immobilien im Inland erwirbt. Der Erwerb der Kontrolle über den inländischen Eigentümer muss durch die Eintragungs- bzw. Aktualisierungspflichten der inländischen Vereinigung offengelegt werden.

Durch die Änderung werden nun auch Anteilserwerbe ausdrücklich in die Transparenzpflichten nach § 21 GwG aufgenommen, die für einen Trust getätigt werden und bei denen der Verwalter des Trusts seinen Sitz im Ausland hat, sofern sie dem Umfang nach § 1 Absatz 3 Grunderwerbsteuergesetz entsprechen. Wie schon bei ausländischen Vereinigungen erstreckt sich die Transparenzpflicht nur auf die Verwalter von Trusts, auf die Anteile einer Gesellschaft mit inländischem Grundeigentum übergehen sollen. Übergang ist als Oberbegriff gemeint und umfasst jede Form des Wechsels der Geschäftsanteile.

Zu Nummer 19 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Die Streichung folgt aus dem Wegfall des Absatzes 2 Satz 4 im Zuge der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Infolge der Streichung der Norm, auf welche verwiesen wird, ist der Verweis aufzulösen und die Register sind explizit aufzuzählen. Dabei ergibt sich die Tatsache, dass nur für Rechtseinheiten, die nicht im Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister eingetragen sind, eine entsprechende Übermittlungspflicht normiert werden muss, aus der Tatsache, dass für Rechtseinheiten, die in einem der genannten Register eingetragen sind, die hier genannten Daten als sogenannte Indexdaten von den registerführenden Stellen gemäß der auf Grundlage von § 20 Absatz 3 erlassenen Verordnung über die Übermittlung von Indexdaten der Landesjustizverwaltungen an das Transparenzregister (Indexdatenübermittlungsverordnung – IDÜV) automatisch übermittelt werden. Die Regelung in § 20 Absatz 2 stellt damit einen Ersatz für die Indexdatenübermittlung bei den nicht registergängigen Rechtseinheiten dar.

Zu Nummer 20 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung dient der Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neueinfügung dient dem Datenschutz und normiert ausdrücklich die Möglichkeit der Übermittlung der Daten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Neufassung wird präzisiert, dass eine Übermittlung der Daten möglich ist, die Terminologie zum Plural der Staatsangehörigkeiten fortgeführt und eine Streichung vollzogen, die aus der Aufhebung der Mitteilungsfiktion im Zuge der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister folgt.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um Änderungen zur ausdrücklichen Regelung der Möglichkeit der Übermittlung der Daten und um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines automatisierten Zugangs zum Transparenzregister für bestimmte Verpflichtete und Behörden über eine entsprechende Schnittstelle. Die Voraussetzungen der Einsichtnahme werden durch die Schaffung des automatisierten Einsichtnahmeverfahrens nicht verändert. Die Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister (Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung – TrEinV) findet weiterhin Anwendung.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Datenschutzrecht wird der automatisierte Zugang nur für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden sowie für solche Verpflichtete zugelassen, denen gegenüber eine eventuelle Beschränkung der Einsichtnahme nach Absatz 2 Satz 4 nicht wirken würde (im Weiteren: „privilegierte Verpflichtete“). Im Bereich der Beschränkung der Einsichtnahme beruht diese Privilegierung auf Artikel 30 Absatz 9, Artikel 31 Absatz 7a der EU-Geldwäscherichtlinie und beruht in der Sache auf der Tatsache, dass von den dort genannten Verpflichteten aufgrund besonders intensiver öffentlich-rechtlicher Beaufsichtigung bzw. der Stellung als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 Bundesnotarordnung) eine besondere Zuverlässigkeit auch im Hinblick auf Datenschutzbelange der wirtschaftlich Berechtigten erwartet werden kann. Dieser Gedanke trägt auch die Zulassung zum automatisierten Zugang zum Transparenzregister. Darüber hinaus ist die registerführende Stelle berechtigt, die Möglichkeit der automatisierten Einsichtnahme zu sperren, wenn Zweifel daran bestehen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Behörde erforderlich ist oder zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eines Verpflichteten nach Satz 1 erfolgt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Unregelmäßigkeiten im Nutzerkonto den Verdacht begründen, dass Dritte Zugriff darauf haben.

Erst mit Schaffung der elektronischen Schnittstelle kann das volle Potential der Umstellung auf ein Vollregister insbesondere für die Wirtschaft genutzt werden: Die fortan in Form strukturierter Datensätze bereitgestellten Daten zu wirtschaftlich Berechtigten können von den privilegierten Verpflichteten direkt über die Schnittstelle ausgelesen und so bereits im Kundenanbahnungs-Prozess volldigital und in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Erhebung der Daten zum wirtschaftlich Berechtigten zu deren Überprüfung genutzt werden. Für einen signifikanten Anteil der Verpflichteten in Deutschland sind hier erhebliche Senkungen der Compliancekosten bei gleichzeitiger Verbesserung der Ergebnisse des Identifizierungsvorgangs zu erwarten. Die volle digitale Nutzbarkeit wird auch dadurch gewährleistet, dass die registerführende Stelle einheitliche technische Vorgaben in Bezug auf die Ausgestaltung der Schnittstelle zum Zwecke der automatisierten Einsichtnahme macht.

Zu Buchstabe e

Die Einfügung des neuen Absatzes 6 dient der Klarstellung der datenschutzrechtlichen Zweckbindung bei der Datenübermittlung. Sie soll mit Blick auf die Automatisierung und damit zunehmende Erleichterung des Abrufs insbesondere den abrufberechtigten privilegierten Verpflichteten klar vor Augen geführt werden.

Zu Buchstabe f

Die Neufassung normiert ausdrücklich die Möglichkeit der Übermittlung der Daten.

Zu Buchstabe g

Die Streichung dient der Vermeidung von Missverständnissen. Im Rahmen der vorliegenden Regelung geht es nicht um Identifizierung im Sinne der §§ 11 und 12, sondern um Nachweise im Rahmen des Einsichtnahmeverfahrens.

Zu Nummer 21 (§ 23a)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung wegen der Streichung von § 20 Absatz 2 GwG.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 3a normiert die Erstellung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten durch die registerführende Stelle. Im Rahmen der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen erstellt die registerführende Stelle Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten auf Basis der in den jeweiligen Registern verfügbaren Informationen sowie der von den betroffenen Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 oder von den Erstatlern der Unstimmigkeitsmeldung erlangten Information und Dokumenten. Diese Übersichten dienen der Durchdringung der Eigentums- und Kontrollstruktur der jeweils von der Meldung betroffenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21. Die registerführende Stelle legt die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten bei der Auflösung von Unstimmigkeiten zu Grunde. Diese Übersichten ermöglichen es, die Eigentums- und Kontrollstruktur der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21 zu durchdringen und auf diese Weise die im Transparenzregister eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten besser nachzuvollziehen und das Ergebnis der Prüfung einer Unstimmigkeitsmeldung zu dokumentieren. Im Hinblick auf die in den Übersichten enthaltenen personenbezogenen Daten und die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Datenschutzrecht der Betroffenen wird zudem eine Löschfrist geregelt. Demnach sind diese Übersichten ab dem Abschluss der Prüfung (vgl. § 23 Absatz 5) zwei Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. Innerhalb dieser Zeit kann diese Information allerdings von der registerführenden Stelle gegenüber Behörden zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung im Einzelfall auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können, etwa im Rahmen einer Datenerhebung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 31 Absatz 1 GwG.

Zu Buchstabe c

Im Rahmen der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen erstellt die registerführende Stelle Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten auf Basis der in den jeweiligen Registern verfügbaren Informationen sowie der von den betroffenen Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 oder von den Erstatlern der Unstimmigkeitsmeldung erlangten Informationen und Dokumenten. Diese Übersichten dienen der Durchdringung der Eigentums- und Kontrollstruktur der jeweils von der Meldung betroffenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21. Die registerführende Stelle legt die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten bei der Auflösung von Unstimmigkeiten zu Grunde.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung, in welcher Form der Erstatler der Unstimmigkeitsmeldung über das Ergebnis der Prüfung zu informieren ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass auch eine berichtigende Mitteilung die Unstimmigkeit beheben kann.

Zu Nummer 22 (§ 24)

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung in Bezug auf die ausdrückliche Regelung zur Möglichkeit der Übermittlung der Daten.

Satz 5 hat aufgrund der zum 1. Januar 2020 hinzugekommenen Sätze 3 und 4 keine eigenständige Bedeutung mehr und ist daher zu streichen.

Zu Nummer 23 (§ 26)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung in Satz 1 dient mit der Einfügung der Angabe „Nummer 1“ nach der Angabe „§ 22 Absatz 1“ der Klarstellung, dass nur die im Transparenzregister direkt eingetragenen Daten für Zwecke der Registervernetzung bereitzustellen sind; des Weiteren erfolgt eine Anpassung an die Gesetzesterminologie des § 20.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung in Satz 3 dient der Schaffung einer dynamischen Verweisung auf Durchführungsrechtakte der Europäischen Kommission, welche fortan die technischen Spezifikationen und Verfahren für die Datenübermittlung und deren Zugänglichmachung im Rahmen der europäischen Transparenzregistervernetzung regeln können.

Zu Buchstabe b

Die Ersetzung dient der Anpassung an die Terminologie des § 20.

Zu Nummer 24 (§ 26a)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird die nachfolgende Änderung in der Überschrift der Vorschrift nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung erhalten die Aufsichtsbehörden zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 51 die Möglichkeit des automatisierten Abrufs verbunden mit der Möglichkeit der Suche nach wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 über die Angaben Name und Vorname sowie zusätzlich Geburtsdatum, Wohnort oder Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten. Mit dieser Erweiterung können die Aufsichtsbehörden im Einzelfall zum Zweck der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgabe der Aufsicht über die Verpflichteten effektiver nachkommen, um im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten durch die Verpflichteten, insbesondere bei Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten des dritten Abschnitts, zu überwachen.

Zu Nummer 25 (§ 29)

Der neue Absatz 4 normiert datenschutzrechtliche Schulungen.

Zu Nummer 26 (§ 31)**Zu Buchstabe a**

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 8 EU-Finanzinformationsrichtlinie.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung des Absatz 6 soll die Regelung zum Kontenabrufverfahren durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den bestehenden Regelungen bei der BaFin in § 24c Absatz 2 des Kreditwesengesetzes und beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung angeglichen werden. In diesem Zuge wird ein Redaktionsversehen korrigiert, indem klargestellt wird, dass zu den für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zugänglichen Dateneisystemen – wie beim Kontenabruf durch die BaFin und das BZSt – auch diejenigen nach § 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs gehören. Die Regelung in Satz 1 beinhaltet hierbei – wie auch die entsprechenden Regelungen in § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes für den Kontenabruf durch die BaFin und die Regelung in § 93 b Absatz 1 der Abgabenordnung für den Kontenabruf durch das BZSt – eine der beiden Türen im Sinne des sogenannten Doppeltürmodells des Bundesverfassungsgerichts (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13. Satz 2 enthält die entsprechende behördenseitige Tür für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen).

Zu Nummer 27 (§ 32)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Einfügungen dienen zur Klarstellung, dass die Datenübermittlung auch in Bezug auf solche Finanzinformationen und Finanzanalysen erfolgt, die keine personenbezogenen Daten enthalten; dies kann namentlich bei strategischen Analysen der Fall sein. Die Vorschrift des Absatz 3 ist nicht nur Befugnisnorm zu einem Eingriff in das Datenschutzgrundrecht eventuell betroffener Bürger, sondern zugleich auch eine Norm, die eine Verpflichtung im Verhältnis mehrerer Behörden zueinander regelt. Dabei bezieht sich die Übermittlung stets nur auf diejenigen Daten aus konkreten Finanzinformationen und -analysen, die von der ersuchenden Behörde angefragt wurden und bei denen die Voraussetzungen der Übermittlung, namentlich also die Erforderlichkeit für den verfolgten Zweck, vorliegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügungen dienen zur Klarstellung, dass die Datenübermittlung auch in Bezug auf solche Finanzinformationen und Finanzanalysen erfolgt, die keine personenbezogenen Daten enthalten; dies kann namentlich bei strategischen Analysen der Fall sein. Die Vorschrift des Absatz 3 ist nicht nur Befugnisnorm zu einem Eingriff in das Datenschutzgrundrecht eventuell betroffener Bürger, sondern zugleich auch eine Norm, die eine Verpflichtung im Verhältnis mehrerer Behörden zueinander regelt. Dabei bezieht sich die Übermittlung stets nur auf diejenigen Daten aus konkreten Finanzinformationen und -analysen, die von der ersuchenden Behörde angefragt wurden und bei denen die Voraussetzungen der Übermittlung, namentlich also die Erforderlichkeit für den verfolgten Zweck, vorliegen.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikel 7 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie und regelt die Übermittlung von Finanzinformationen und Finanzanalysen an die benannte Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Die Übermittlung bezieht sich, wie bei der in Absatz 3 als Grundnorm geregelten Datenübermittlung, stets nur auf diejenigen Daten aus konkreten Finanzinformationen und -analysen, die von der ersuchenden Behörde angefragt wurden und bei denen die Voraussetzungen der Übermittlung, namentlich also die Erforderlichkeit für den verfolgten Zweck, vorliegen.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Neufassung des Satzes 1 stellt klar, dass das automatisierte Abrufverfahren auch der benannten Behörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie offensteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ersetzungen in Satz 2 sind Folgeänderungen zur Neufassung des Satzes 1.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Streichung ist eine Folgeänderung zu der entsprechenden klarstellenden Einfügung in Absatz 3 und der Formulierung in Absatz 3a.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass auch die Gefährdung des Erfolgs der von der Zentralstelle durchgeführten Analysen ein Grund ist, der zum Unterbleiben der Datenübermittlung führt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Nach dem Richtlinienwortlaut unterbleibt die Informationsübermittlung außerdem dann, wenn die Informationen für den Zweck, zu dem sie angefordert wurden, irrelevant sind. Dieser Versagungsgrund muss nicht ausdrücklich umgesetzt werden, da bereits in Absatz 3 und 3a geregelt ist, dass eine Übermittlung nur erfolgt, wenn die angeforderten Informationen für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke erforderlich sind.

Zu Buchstabe e

Die Anfügung des neuen Satzes 3 dient der Umsetzung des Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie.

Zu Nummer 28 (§ 32a)

Die Einfügung des neuen § 32a GwG dient der Umsetzung des Artikels 12 und Artikel 13 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie .

Im Einzelnen:

Nach Artikel 12 der EU-Finanzinformationsrichtlinie stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine zentrale Meldestelle befugt ist, ordnungsgemäß begründete Ersuchen, die von Europol über die nationale Europol-Stelle oder – sofern das vom betreffenden Mitgliedstaat gestattet wird – direkt bei der zentralen Meldestelle gestellt wurden, zu beantworten. Solche Ersuchen müssen nach den Vorgaben des Artikels 12 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie in Verbindung mit Finanzinformationen und Finanzanalysen stehen und dürfen im Einzelfall im Rahmen der Zuständigkeiten von Europol und zur Erfüllung der Aufgaben von Europol gestellt werden. Nach Absatz 2 des Artikels 12 der EU-Finanzinformationsrichtlinie finden die Regelungen des Artikel 32 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 und Artikel 7 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) 2016/794 für den Austausch nach Artikel 12 der Richtlinie entsprechende Anwendung; es handelt sich hierbei jeweils um Regelungen, welche vorgeben, wann ein entsprechender Informationsaustausch unterbleibt. Schließlich hält Artikel 12 Absatz 3 der EU-Finanzinformationsrichtlinie die Mitgliedstaaten dazu an, sicherzustellen, dass eine Nicht-Beantwortung der Ersuchen von Europol angemessen beantwortet wird. Artikel 13 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie gibt vor, dass der Informationsaustausch zeitnah zu erfolgen hat.

In Deutschland wird für den Informationsaustausch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Europol der von der RL als Regelfall unterstellte Weg über die jeweilige Europol-Zentralstelle, in Deutschland also nach § 1 des Europol-Gesetzes das BKA, gewählt. Dies wird in Absatz 1 Satz 2 geregelt. Die Voraussetzungen der Informationsherausgabe seitens der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen werden in Absatz 1 Satz 1 geregelt; dies dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Die Übermittlung ist für alle von Europol gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 der VO (EU) 2016/794 zu erfüllenden Aufgaben einschließlich von Auswerteaufgaben zulässig. Die Übermittlung ist jeweils zulässig, sofern im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich und sofern auch die Voraussetzungen nach Artikel 18 der VO (EU) 2016/794 erfüllt sind.

Absatz 2 setzt die Regelung in Artikel 12 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie um, indem diejenigen Situationen aufgeführt werden, in denen eine Übermittlung verweigert werden kann. Artikel 12 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie erklärt hierbei zunächst den Artikel 32 Absatz 5 der EU-Geldwäscherichtlinie für entsprechend anwendbar. Diese Vorschrift ist im Geldwäschegesetz in § 32 Absatz 5 umgesetzt, weshalb hier mit § 32a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 eine wortgleiche Formulierung der Ablehnungsgründe gewählt wird. Im Rahmen des Verweigerungsgrundes nach Nummer 1 gilt im Rahmen der Übermittlung für die Aufgabenerfüllung von Europol, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vor einer Übermittlung gehalten ist, bei Behörden, die in dem relevanten Vorgang bekanntermaßen Ermittlungen durchführen, anzufragen, ob eine Übermittlung den Erfolg derer Ermittlungen gefährden kann. Im Rahmen der Nummer 2 gilt, wie auch in der Parallelvorschrift § 32 Absatz 5, dass in der deutschen Gesetzesformulierung auf eine explizite Umsetzung des Verweigerungsgrundes der „Irrelevanz“ für die angegebene Zwecke verzichtet werden kann, da ein Fall der Unverhältnismäßigkeit der Übermittlung nach deutschem Rechtsverständnis sowohl dann vorliegt, wenn die Daten für die Erreichung des angegebenen Zwecks untauglich sind, als auch dann, wenn sie nicht erforderlich sind oder ihre Übermittlung im Missverhältnis zum verfolgten Zweck stünde. Mit § 32a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird für den Informationsaustausch mit Europol ein weiterer Verweigerungsgrund normiert, der es der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ermöglichen soll, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Rücksichtnahme auf eventuelle Verwendungsbeschränkungen von ausländischen Zentralstellen gerecht zu werden; deren Beachtung ist Basis der Funktionsfähigkeit des internationalen Informationsaustausches der Zentralstellen untereinander. Erwägungsgrund 15 Satz 4 und 5 erkennen dies ausdrücklich an. Die Formulierung orientiert sich an § 35 Absatz 2 Satz 3 GwG, der entsprechende Begrenzungen für den internationalen Austausch zwischen FIUs regelt. Satz 2 setzt schließlich Artikel 12 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 7 der VO (EU) 2016/794 mit den dort normierten weiteren Ablehnungsgründe um.

Absatz 3 setzt die Regelung in Artikel 12 Absatz 3 der Finanzinformationsrichtlinie um.

Absatz 4 schließlich normiert die in Artikel 7 Absatz 3 der Finanzinformationsrichtlinie bekräftigte Zweckbindungshoheit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gegenüber Europol in Bezug auf eine Weiterverwendung für andere Zwecke als für welche sie ursprünglich übermittelt werden. Artikel 7 Absatz 5 regelt hierbei die Zweckbindungshoheit bereits gegenüber nationalen benannten Behörden, die damit a fortiori gegenüber Europol gilt.

Zu Nummer 29 (§ 33)

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 9 der EU-Finanzinformationsrichtlinie; zu diesem Zweck wird zunächst im ersten Halbsatz in Umsetzung von Artikel 53 Absatz 2 Satz 2 der EU-Geldwäscherichtlinie normiert, dass Anfragen der Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen anderer EU-Mitgliedstaaten zeitnah zu beantworten sind; in Halbsatz 2 erfolgt die spezielle Regelung für die dort genannten Anfragen, bei denen nach Artikel 9 der EU-Finanzinformationsrichtlinie eine umgehende Beantwortung anzustreben ist.

Zu Nummer 30 (§ 35)**Zu Buchstabe a**

Der neu eingefügte Satz 4 ersetzt den bisherigen Satz 5, der gestrichen wird. Der bisherige Satz 5 war insofern missverständlich, als er mit seinem Wortlaut „Ersuchen um Auskunft und Verlangen nach Auskunft“ auf den bisherigen Satz 4 Bezug zu nehmen schien, welcher jedoch nur die inländische Informationsbeschaffung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum Zweck der Beantwortung eines internationalen Ersuchens zwischen den Zentralstellen regelt. Ausweislich der Begründung zum Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (BT-Drs. 18/11555, S. 149) sollte jedoch geregelt werden, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ausländische Auskunftersuchen binnen angemessener Zeit zu beantworten habe. In diesem Sinne wird Satz 5 auch von der Kommentarliteratur (Herzog, § 35 Rn. 10; Zentes/Glaab, § 35 Rn. 15) verstanden. Der Satz wird nun vorgezogen und im Wortlaut an den angestrebten Inhalt angepasst („angemessen“ statt „zeitnah“). Dies stellt auch sicher, dass die Zeitvorgaben für die Bearbeitung der Auskunftersuchen zwischen den Zentralstellen auch künftig differenziert danach geregelt werden können, ob es sich um eine Anfrage aus dem EU- oder Nicht-EU-Ausland handelt. Der neue Satz 4 bildet damit auch die Grundlage für die speziellere Regelung in § 33 Absatz 2 Satz 3. Der Begriff „angemessen“ bedeutet in diesem Kontext, dass die Beantwortung mit aller gebotenen Beschleunigung im Hinblick auf die Gewichtigkeit der Materie des Ersuchens und eines eventuell gesondert mitgeteilten Beschleunigungsbedürfnisses unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten und im Verhältnis zu eventuellen konkurrierenden Ersuchen zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung der Änderung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 32 (§ 38a)

Der neu eingefügte § 38a dient mit seinen Absätzen 1 bis 3 der Umsetzung des Artikels 17 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Absatz 4 Satz 1 setzt Artikel 19 Absatz 3 der EU-Finanzinformationsrichtlinie um. Satz 2 schafft eine Verordnungsermächtigung, mit welcher das Bundesministerium der Finanzen auf den Erlass des Kommissionprogrammes nach Artikel 19 Absatz 2, mit welchem u. a. die Statistikpflichten konkretisiert werden können, reagieren kann. Bei der Protokollierung von Ersuchen aus dem Ausland meint das „nationale Aktenzeichen“ in Absatz 2 Nummer 2 das Aktenzeichen der ausländischen ersuchenden Behörde.

Zu Nummer 33 (§ 43)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 34 (§ 55)**Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Die Streichung der Referenz auf die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung in § 55 Absatz 6 ist auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 zurückzuführen. Gemäß Artikel 50 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie 2019/2177 sind die genannten Informationen nunmehr nur der alleinig zuständigen Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Der neu eingefügte Absatz 6a dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177. Hier erfolgt die Einführung einer Unterrichtungspflicht an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde für zuständige Aufsichtsbehörden. Demnach haben die zuständigen Aufsichtsbehörden die Europäische Aufsichtsbehörde davon zu unterrichten, wenn bei Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, eine Umsetzung der in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Recht des

Drittstaates nicht zulässig ist. Eine Unterrichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde über zusätzlich getroffene Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Nummer 1 GwG ist nicht erforderlich. Die Begrenzung auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die zugleich Mutterunternehmen einer Gruppe sind, entspricht der Ausgestaltung von § 9 Absatz 3 GwG.

Absatz 6b bestimmt aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die Benennung einer Kontaktstelle. Diese Funktion erfüllt primär die BaFin, soweit erforderlich in Kooperation mit weiteren Aufsichtsbehörden. Die Begrenzung der Kontaktstellenfunktion auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 GwG resultiert aus den vornehmlich auf diesen Adressatenkreis begrenzten Befugnissen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

Zu Nummer 35 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung erfolgt zu Klarstellungszwecken. Der Verweis auf § 5 Absatz 2 soll durch Angabe der einschlägigen Ziffern präzisiert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 9 Absatz 5.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Bußgeldregelung ist aufgrund der Einfügung des § 10 Absatz 6a zum 1. Januar 2020 über die Nennung von § 10 Absatz 6 hinaus auf die dortige Pflicht zu erstrecken.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung des § 11 Absatz 2 regelt über den Identifizierungszeitpunkt hinaus die Erstreckung der Identifizierungspflicht für den Immobilienmakler über den eigenen Vertragspartner hinaus auf die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts. Die Änderung gewährleistet, dass auch die Nichtidentifizierung der Vertragspartei des vermittelten Rechtsgeschäfts sanktioniert werden kann, wenn diese nicht Vertragspartner des Immobilienmaklers ist.

Da die Identifizierungspflicht nach § 11 Absatz 2 neben den Vertragsparteien auch die auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten erfasst, werden diese mit der Änderung in Nummer 27 miterfasst.

Eine Bebußungsmöglichkeit, wenn diese Personen nicht oder nicht rechtzeitig identifiziert werden, ergibt sich nicht schon aus § 10 Absatz 1 i. V. m. § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummern 15 bis 17, da § 11 Absatz 2 spezieller ist und § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 27 nur auf § 11 und nicht auf § 10 verweist.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe ff

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe gg

Die Einfügung erweitert die Bebußung auf die Unterlassung von Dokumentation und Aufbewahrung einer Mitteilung von relevanten Änderungen in der Stellung als wirtschaftlich Berechtigter an die transparenzpflichtige Rechtseinheit.

Zu Doppelbuchstabe hh

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe ii

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Hinsichtlich § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist ein Erschleichen oder sonstiger widerrechtlicher Zugriff nicht möglich.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung dient der Behebung eines Redaktionsversehens. Die zum 1. Januar 2020 entfallene Regelung des § 56 Absatz 6 a. F. muss mit Blick auf Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes, für die die Finanzbehörde zuständige Verwaltungsbehörde ist, wiederaufgenommen werden.

Zu Buchstabe d

Die Streichung der Referenz auf die jeweils zuständige Europäische Aufsichtsbehörde ist auf die Umsetzung der Richtlinie 2019/2177 zurückzuführen. Gemäß Artikel 62 Absatz 1 besteht eine Informationspflicht nunmehr nur noch gegenüber der alleinig zuständigen Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.

Zu Nummer 36 (§ 59)**Zu Buchstabe a**

Die Übergangsvorschrift zum neu gefassten § 23 Absatz 3 synchronisiert den Beginn des automatisierten Abrufs aus dem Transparenzregister mit der Umstellung auf das Vollregister. Die bisherige Übergangsvorschrift zu den § 23 Absatz 1 bis 3 in der bisherigen Fassung des GwG hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann entfallen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 7 normiert die übergangsweise gegebene Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, das BZSt um einen Kontenabruf zu ersuchen; die Befugnis des BZSt, diese Ersuchen zu beantworten, ergibt sich aus § 93 Absatz 8 Satz 3 der Abgabenordnung. Das BZSt darf jedoch nur solche Daten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen herausgeben, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Ausübung ihrer eigenen Kopfstellenfunktion gemäß § 31 Absatz 6 abrufen dürfte.

Zu Buchstabe c

Absätze 8 und 9 regeln Übergangsfristen und die Aussetzung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten für einen bestimmten Zeitraum, um dem Bedarf an zeitlichem Vorlauf für die eintragungspflichtigen Rechtseinheiten Rechnung zu tragen.

Die Regelung in Absatz 10 zur Aussetzung der Pflicht zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen wegen Fehlens einer Eintragung während eines Übergangszeitraums bis zum 1. April 2023 soll unnötigen Complianceaufwand seitens der Verpflichteten und Verwaltungsaufwand seitens der registerführenden Stelle vermeiden, soweit diese durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion und die damit verbundenen Übergangsregelungen ausgelöst werden könnten. Durch die Abschaffung der Mitteilungsfiktion wird das Fehlen von Angaben im Sinne des Absatzes § 23a Absatz 1 Satz 4 übergangsweise gleichsam zum Regelfall. Die Übergangsregelung zu den Unstimmigkeitsmeldungen bewirkt insoweit, dass die Übergangsregelungen zur Eintragungspflicht nach Absatz 8 auch im Bereich der Unstimmigkeitsmeldungen nachvollzogen werden, damit diese nur abzugeben sind, soweit weder die Mitteilungsfiktion nach bisheriger Rechtslage noch die Übergangsvorschriften nach Absatz 8 zur Eintragungspflicht eingreifen. Im Sinne einer Vereinfachung gilt hierbei pauschal eine Frist bis zum 1. April 2023. Im Übrigen bleibt es bei der unionsrechtlich bedingten Pflicht (Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]), die in § 23a Absatz 1 GwG umgesetzt wurde.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Der Absatz ist in Folge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005, ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6, neu zu fassen, um die neue Rechtsgrundlage und den neuen Regelungsgehalt im nationalen Recht abzubilden. In Satz 4 kann das E-Geld im Sinne des § 1a Absatz 3 des Zahlungsdienststeuergesetzes als gleichgestelltes Zahlungsmittel entfallen, da es nunmehr dem Barmittelbegriff aus Artikel 2 Absatz 1a Nummer iv) der Verordnung (EU) 2018/1672 unterfällt.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Die Streichung wird durch den erweiterten Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1672 bedingt. Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Die Mitgliedsstaaten haben nach Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) 2018/1672 die Möglichkeit, im Rahmen ihres nationalen Rechts zusätzliche nationale Kontrollen von Barmittelbewegungen innerhalb der Union vorzusehen, vorausgesetzt, diese Kontrollen stehen im Einklang mit den Grundfreiheiten der Union, insbesondere mit den Artikeln 63 und 65 des AEUV. Der neue Absatz 2 führt die in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1672 neu eingeführte Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel auch für den innergemeinschaftlichen Verkehr ein und schafft damit einen Gleichklang zur bisher bereits bestehenden Anzeigepflicht für begleitete Barmittel. Auch für unbegleitete Barmittel wird die Offenlegungspflicht nur auf Verlangen der Zollbediensteten eingeführt, um die Freizügigkeit nicht weiter als unbedingt notwendig einzuschränken und somit den Einschränkungen der Erwägungsgrundes 9 zu entsprechen.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der neuen Absatznummerierung.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb**

Die Neufassung dient der eindeutigen Definition, unter welchen Voraussetzungen und für welchen Zeitraum die Zollbediensteten Barmittel und deren Umschließungen sicherstellen dürfen. Die Sicherstellungsbefugnisse stehen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1672 und dienen insoweit ebenfalls der Angleichung des nationalen Rechtsrahmens an die EU-Verordnungsvorgaben.

Als Anknüpfungspunkte für eine Sicherstellung entfallen künftig die bisherigen Nummern 4 und 5 des § 12a Absatz 7 Zollverwaltungsgesetz. Bei deren Beibehaltung würde das Zollverwaltungsgesetz hinsichtlich der Sicherstellungsbefugnisse für den innergemeinschaftlichen Verkehr über die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/1672 hinausgehen mit der Folge, dass die nationalen Regelungen eingriffsintensiver wären als die Regelungen für den Drittlandsverkehr. Dies wäre mit den Grundfreiheiten der Union, insbesondere der Personen- und Kapitalverkehrsfreiheit, nicht vereinbar.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung der Anfechtungsklage in § 12a Absatz 7 Satz 5 dient der Schließung einer Regelungslücke. Es ist nicht schlüssig, weshalb dem Widerspruch gegen eine Sicherstellung keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, der Anfechtungsklage aber schon.

Zu Buchstabe f

Die Änderung dient der verordnungskonformen Ausgestaltung der Norm und definiert durch den neuen Wortlaut zudem den Anwendungsbereich für den innergemeinschaftlichen Verkehr von Barmitteln.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung ist erforderlich, um Verstöße gegen die in § 12a Absatz 2 des Zollverwaltungsgesetzes neu eingeführte Pflicht zur Abgabe der Offenlegungserklärung für unbegleitete Barmittel ahnden zu können. Ein Verstoß liegt dabei auch dann vor, wenn eine in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1672 genannte Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht wird.

Die Änderungen sind erforderlich, um die an die Regelungen der Artikel 3, 4 der Verordnung (EU) 2018/1672 anzupassen und insbesondere, um Verstöße gegen die neu eingeführte Pflicht zur Abgabe der Offenlegungserklärung für unbegleitete Barmittel ahnden zu können. Des Weiteren wird eine Ahnungslücke geschlossen, die neben der falschen Angabe der mitgeführten Barmittel auch andere unrichtige Angaben wie z. B. Personalien oder Reiseroute in der Barmittelanmeldung sanktioniert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sämtliche Namen zu erfassen sind. Die bisherige Fassung führte zu unterschiedlicher Handhabung, mitunter wurde nur der Nachname erfasst. Zu erfassen ist jedoch der vollständige Name, d. h. bei Vorhandensein mehrerer Vor- und/oder Nachnamen auch diese.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Umsetzung von Artikel 4 der EU-Finanzinformationsrichtlinie.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung dient der Umsetzung von Artikel 6 und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a) der EU-Finanzinformationsrichtlinie.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen im Absatz 5 dienen dazu, die Regelungsinhalte der bisherigen Absätze 5 und 6 nach Adressaten zu trennen. Im neuen Absatz 5 sollen die Anforderungen im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit an Kreditinstitute konzentriert werden; während im neugefassten Absatz 6 nur Anforderungen an die BaFin geregelt werden.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung dient der Umsetzung von Artikel 5 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Sie ist im Zusammenhang mit dem neuen § 9 Absatz 6 des Bundeskriminalamtgesetzes und der Einfügung in § 2 Absatz des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz zu sehen.

Zu Buchstabe f

Die Verordnungsermächtigung wird erweitert. Die Erweiterung auf das Thema Statistik erlaubt es dem Bundesministerium der Finanzen, auf den noch ausstehenden Erlass des Kommissionprogrammes nach Artikel 19 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie, mit welchem u.a. die Statistikpflichten konkretisiert werden können, zu reagieren.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 251 des Kreditwesengesetzes berücksichtigt die im Zuge der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 neu eingeführte Zulassungspflicht für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, sofern diese die in § 2f Absatz 3 des Kreditwesengesetzes aufgeführten Kriterien erfüllen, und soll Rechtsklarheit schaffen, welche (gemischten) Finanzholding-Gesellschaften einer Geldwäscheaufsicht der BaFin unterfallen. Von der Regelung werden alle in § 2f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes genannten Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften erfasst werden, allerdings nur, sofern diese ihren Sitz im Inland haben.

Durch die Anknüpfung an das Merkmal der erfolgten Zulassung einer (gemischten) Finanzholding-Gesellschaft wird eine stabile Verpflichteteigenschaft und ein stabiles Aufsichtsverhältnis begründet und vermieden, dass gegebenenfalls über § 2f Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes ein kurzfristiger Wechsel des Adressaten von Aufsichtsmaßnahmen eintritt, wenn vorübergehend ein anderes Unternehmen als die zugelassene (gemischte) Finanzholding-Gesellschaft zum übergeordneten Unternehmen bestimmt wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)**Zu Nummer 1**

Durch Nummer 1 wird in § 3 BKAG nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a eingefügt. Durch Satz 1 wird – anlässlich der Pflicht aus Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie zumindest die Vermögensabschöpfungsstellen nach dem Beschluss 2007/845/JI als Behörden zu benennen, die befugt sind, auf das jeweils nationale zentrale Bankkontenregister zuzugreifen und Abfragen darin durchzuführen

– die bisher bereits vorgenommene, aber nicht gesetzlich umgesetzte Benennung des BKA als Vermögensabschöpfungsstelle nach Artikel 1 des Beschlusses 2007/845/JI des Rates vom 6. Dezember 2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (ABl. L 332 vom 18.12.2007, S. 103) kodifiziert. Als Vermögensabschöpfungsstellen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Beschlusses 2007/845/JI des Rates sind in Deutschland das BfJ und das BKA, Referat SO 35, benannt (Mitteilung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland an das Generalsekretariat des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juli 2009, Dok. 12080/09). Das deutsche Asset Recovery Office (ARO) hat damit eine Doppelstruktur: Zum einen wurde das BfJ als nationale justizielle Vermögensabschöpfungsstelle benannt, die in erster Linie eine Beratungs- und Ausbildungsfunktion hat und als zentrale Stelle für nationale und internationale Ersuchen dient; zum anderen ist beim BKA das Referat SO 35 der polizeiliche, operative Teil des ARO mit Zuständigkeit für die praktische Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden. Das Referat SO 35 nimmt zudem die Aufgaben der Zentralen Behörde gemäß Artikel 23 des Europaratsübereinkommens Nr. 141 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten bzw. Art. 33 des Europaratsübereinkommens Nr. 198 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus wahr.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie sind von den Mitgliedstaaten aus dem Kreise ihrer für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden die Behörden zu benennen, die bei der zentralen Meldestelle Finanzinformationen oder Finanzanalysen anfordern und diese entgegennehmen dürfen. Durch Satz 2 wird das BKA im Rahmen seiner bestehenden Zuständigkeiten als Behörde nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie benannt. Durch die ausdrückliche Beschränkung der Benennung auf die bereits dem BKA obliegenden Aufgaben wird sichergestellt, dass die bisherige Aufgabenzuschreibung des BKA, insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, unberührt und damit auch nicht erweitert wird.

Die Benennung des BKA als zuständige Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie bewirkt weder eine Erweiterung bereits bestehender Datenzugriffe, noch eine inhaltliche Änderung der Möglichkeiten zum Datenaustausch zwischen dem BKA und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (als zentrale Meldestelle im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 i.V.m. Artikel 2 Nummer 3 der EU-Finanzinformationsrichtlinie).

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird in § 9 BKAG ein neuer Absatz 6 eingefügt, der für das BKA in Umsetzung der entsprechenden Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie die Möglichkeit des automatisierten Abrufs von Bankkontoinformationen nach § 24c Absatz 1 Satz 1 KWG ausdrücklich regelt, ohne dabei die bestehenden Befugnisse in der Sache zu erweitern. Das BKA erhält bereits nach geltender Rechtslage (seit Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 21. Juni 2002, BGBl. 2002 I S. 2010 ff.) gemäß § 24c Absatz 3 Nummer 2 KWG über die BaFin Auskunft aus dem nationalen Kontostammdatenregister, soweit dies für die Erfüllung der bestehenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Eine Erweiterung der Aufgaben oder der Befugnis zum Abruf von Kontostammdaten geht mit dem neuen Absatz 6 nicht einher. Die Befugnis der BaFin, dem BKA nunmehr auch im Wege des automatisierten Verfahrens Auskunft über Kontoinformationen zu erteilen, ergibt sich aus § 24c Absatz 3a KWG.

Absatz 6 Satz 1 regelt die sich aus Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie ergebenden Anforderungen an das Strafverfahren, für das der Abruf erfolgt. Der mögliche einzelfallbezogene Zweck der Wahrnehmung von Aufgaben zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 1. Alternative der EU-Finanzinformationsrichtlinie knüpft an die bereits bestehenden Zuständigkeiten des BKA für Gefahrenabwehr („Verhütung“) und Strafverfolgung („Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung“) an, ohne diese zu erweitern. Insoweit wird Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie EU-Finanzinformationsrichtlinie umgesetzt. Absatz 6 Satz 1 greift ferner die in Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie genannte zweite Alternative der Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat auf. Auch hierdurch werden die bestehenden Aufgaben des BKA nicht erweitert. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des BKA auf die ihm ohnehin bereits obliegenden Unterstützungsaufgaben.

Erforderlich ist zunächst, dass der Abruf in einem Strafverfahren gegen eine bekannte oder noch zu ermittelnde Person erfolgt. Die beschuldigte Person muss zum Zeitpunkt des Abrufs noch nicht namentlich ermittelt sein, sondern ein Abruf ist auch in Verfahren zulässig, die noch gegen Unbekannt geführt werden. Wie sich auch aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie („nur im Einzelfall“) ergibt, muss das Verfahren, in dem der Abruf erfolgt, jedoch auf die Ermittlung und Feststellung eines strafrechtlichen Tatvorwurfs gerichtet sein, der sich gegen eine potentiell identifizierbare Person richtet. Dies setzt wie bei Abrufen durch Strafverfolgungsbehörden voraus, dass „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer Straftat vorliegen, also ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 14/8017, S. 123).

Die Einbeziehung der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit der schweren Straftat zusammenhängenden Vermögenswerte ergibt sich unmittelbar aus Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Auch hierdurch werden die bestehenden Zuständigkeiten des BAK nicht erweitert, sie bilden vielmehr den unveränderten Rahmen, innerhalb dessen das BKA tätig werden darf.

Das Strafverfahren muss wie Satz 2 klarstellt eine schwere Straftat gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53 – Europol-Verordnung) betreffen (vgl. Artikel 2 Nummer 12 der EU-Finanzinformationsrichtlinie). Die in der Europol-Verordnung genannten Kriminalitätsformen haben nur teilweise eine genaue Entsprechung im nationalen Recht. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die angesprochenen Straftatbestände des nationalen Rechts anhand des materiellen Gehalts des geschützten Rechtsgutes zu bestimmen. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Begriffe ist stets zu beachten, dass es sich um autonome Begriffe des Unionsrechts handelt. Die Daten müssen zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks erforderlich sein.

Absatz 6 Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass das BKA im Rahmen seiner Zuständigkeit auch für andere Dienststellen zur Unterstützung in einem Strafverfahren Kontoinformationen nach § 24c Absatz 1 KWG automatisiert abrufen kann, und stellt insofern klar, dass dem BKA auch in solchen Fällen die Verantwortung für das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen obliegt.

Absatz 6 Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 2. Alternative und Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie, der Anforderungen an das für die Durchführung von Abrufen einzusetzende Personal enthält. Die den Abruf durchführende Person muss entweder Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuchs oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sein. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Verletzung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 353b Absatz 1 StGB strafbewehrt ist. Die Einhaltung der Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie hinsichtlich der besonderen Anforderungen an das Personal, das die in Artikel 16 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie genannten besonderen personenbezogenen Daten einsehen und verarbeiten darf, werden durch die allgemeinen beamten- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und besonderen dienstlichen Vorgaben der Beschäftigten im BKA, die die Aufgaben der benannten Behörde wahrnehmen, gewährleistet.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 wird in § 81 BKAG nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt. Die EU-Finanzinformationsrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten in Artikel 17 vor, im Hinblick auf Ersuchen um Finanzinformationen (Artikel 2 Nummer 5 der EU-Finanzinformationsrichtlinie) und Finanzanalysen (Artikel 2 Nummer 11 der EU-Finanzinformationsrichtlinie) Aufzeichnungen zu führen, die die dort genannten Mindestangaben enthalten. Absatz 4 setzt Artikel 17 der EU-Finanzinformationsrichtlinie um.

In Satz 1 werden die durch Artikel 17 Satz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie vorgegebenen Mindestangaben zur Protokollierung aufgeführt. Die Aufzeichnungen sind gemäß Artikel 17 Satz 3 der EU-Finanzinformationsrichtlinie über einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrer Erstellung aufzubewahren. Diese europarechtliche Vorgabe, die über die Löschfristen des § 81 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes hinausgehen, werden in Satz 2 umgesetzt. Satz 3 enthält die durch Artikel 17 Satz 3 der EU-Finanzinformationsrichtlinie vorgegebenen Verwendungsbeschränkungen hinsichtlich der Aufzeichnungen sowie die Pflicht ihrer Zurverfügungstellung für die nationale Aufsichtsbehörde nach Artikel 17 Satz 4 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Demzufolge dürfen die Aufzeichnungen ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten und die betroffene Person verwendet werden. Die Aufzeichnungen sind der oder dem Bundesbeauftragten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c der EU-Finanzinformationsrichtlinie ist schließlich die Dauer der Bearbeitung von Ersuchen zu protokollieren.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz)

Das BfJ unterstützt auf der Grundlage von § 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz (BfJG) das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz umfassend im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/1827, Seite 12). Das BfJ nimmt dabei unter anderem Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet des internationalen Rechtsverkehrs wahr, die ihm durch Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden (§ 2 Absatz 1 BfJG) und unterstützt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei der europäischen und internationalen rechtlichen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Aufgaben als nationale Kontaktstelle im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c BfJG). Rechtshilfe in Strafsachen sind auch Verfahren wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße oder die nach ausländischem Recht mit einer vergleichbaren Sanktion bedroht ist, sofern über deren Festsetzung ein auch für Strafsachen zuständiges Gericht entscheiden kann (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)).

Die Aufgaben der Kontaktstelle des Netzwerks von Vermögensabschöpfungsstellen sind dem BfJ seit dem Jahr 2007 aufgrund von § 2 Absatz 3 BfJG übertragen. Das BfJ ist dem Generalsekretariat des Rates als nationale Vermögensabschöpfungsstelle gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2007/845/JI notifiziert worden (siehe Begründung zu Artikel 4 Nummer 2).

Maßnahmen der Vermögensabschöpfung und des Aufspürens unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte erfahren in nationalen Strafverfahren als auch bei der europäischen Zusammenarbeit in Strafsachen weiter zunehmende Bedeutung. Mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872, berichtigt BGBl. I 2018 S. 1094) wurde das Recht der Vermögensabschöpfung grundlegend reformiert und zudem die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39; L 138 vom 13.5.2014, S. 114) in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Auch in der Zusammenarbeit mit Drittstaaten hat die Vermögensabschöpfung eine kontinuierlich zunehmende Bedeutung. Deutschland ist durch das BfJ und das BKA im Camden Asset Recovery Inter-Agency Network (CARIN) vertreten. Finanzinformationen können auch im Bereich der Vollstreckungshilfe und sonstigen Rechtshilfe Gegenstand von Ersuchen sein sowie im Bereich der Auslieferung zu Erkenntnissen über den Aufenthaltsort einer gesuchten Person beitragen.

Die Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung schwerer Straftaten ist aufgrund des häufig grenzüberschreitenden Bezugs solcher Informationen eine wichtige Aufgabe der internationalen Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit soll durch die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie weiter gestärkt werden. Hierzu benennt jeder Mitgliedstaat die Behörden, die befugt sind, auf sein nationales zentrales Bankkontenregister zuzugreifen und Abfragen darin durchzuführen, zumindest die Vermögensabschöpfungsstellen nach dem Beschluss 2007/845/JI (Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie).

Die zunehmende Bedeutung der Vermögensabschöpfung in der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit wird durch Nennung der Aufgabe des BfJ als Vermögensabschöpfungsstelle zum Ausdruck gebracht. Hieraus folgt die Zuständigkeit nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie.

Neben dem BfJ ist auch das BKA Vermögensabschöpfungsstelle und damit zuständige Behörde nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Die sich aus Artikel 4 und 5 der EU-Finanzinformationsrichtlinie ergebenden Voraussetzungen für den Abruf von Kontoinformationen sind deshalb für das BfJ und für das BKA grundsätzlich vergleichbar. Die Voraussetzungen für Abrufe von Kontoinformationen durch das BfJ und die Anforderungen an die zur Durchführung von Abrufen berechtigten Personen entsprechen denen des § 9 Absatz 6 BKAG. Die Verweisung ist hierbei als solche auf das Ermittlungs- und Strafverfahren zu verstehen, da das BfJ keine präventiv-polizeilichen Befugnisse wahrnimmt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Regelung eines Datenaustauschs zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung zwischen der Datenübermittlung seitens der auskunftserteilenden Stelle und dem Datenabruf seitens der auskunftssuchenden Stelle zu unterscheiden. Ein Datenaustausch vollzieht sich durch die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Rechtsgrundlage nicht nur für die Übermittlung von Daten, sondern auch zu deren Abfrage zu schaffen. Erst beide Rechtsgrundlagen gemeinsam, die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen, berechtigen zu einem Austausch personenbezogener Daten (BVerfG, Beschluss vom 27.05.2020, Az. 1 BvR 1873/13 u.a., Rn. 93 f.).

Die Befugnis der BaFin, dem BfJ in seiner Eigenschaft als Vermögensabschöpfungsstelle auf Ersuchen Auskunft über Kontoinformationen zu erteilen, ergibt sich aus § 24c Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 KWG.

Durch die entsprechende Anwendung des § 9 Absatz 6 Satz 1 BKAG wird die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche korrespondierende Rechtsgrundlage für den automatisierten Abruf von Kontoinformationen ausdrücklich geschaffen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz als Vermögensabschöpfungsstelle erforderlich ist. Der Begriff der Vermögensabschöpfungsstelle ist dabei nicht auf den Anwendungsbereich des Beschlusses 2007/845/JI beschränkt. Er umfasst die Gesamtheit der Aufgaben des BfJ im strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr mit Bezug zur Vermögensabschöpfung. Wie für Abrufe der Staatsanwaltschaften und des BKA gilt auch für Abrufe des BfJ, dass aus zivilrechtlichen Vereinbarungen eines Kreditinstituts mit seinen Kunden über die Wahrung von Verschwiegenheitspflichten keine Einschränkungen für Abrufe abgeleitet werden können.

§ 9 Absatz 6 Satz 2 BKAG regelt ferner die sich aus Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie ergebenden Anforderungen an das Ermittlungs- oder Strafverfahren, für das der Abruf erfolgt. Insoweit wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 2 Bezug genommen.

Aus dem Begriff „Verfolgung“ in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der EU-Finanzinformationsrichtlinie ergibt sich, dass ein Abruf unabhängig davon erfolgen kann, ob die Ermittlungen noch andauern oder bereits abgeschlossen sind. Auch im Zwischenverfahren nach Anklageerhebung, im Hauptverfahren nach Zulassung der Anklageschrift zur Hauptverhandlung oder in einem vergleichbaren Verfahrensstadium nach ausländischem Strafprozessrecht kann ein Abruf erfolgen. Ein Abruf kann auch im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen Einziehungsentscheidung erfolgen, wenn zuvor keine Sicherstellung von Vermögenswerten erfolgte (vergleiche § 88d Absatz 1 Satz 1 IRG sowie Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 1 – Verordnung Sicherstellung und Einziehung).

Die Verweisung auf § 9 Absatz 6 Satz 3 und 4 BKAG dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Satz 3 ist Ausdruck des Grundsatzes, dass die ersuchende Stelle verantwortlich zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Abfrage vorliegen. Die Regelung in Satz 4 stellt sicher, dass die für Abrufe eingesetzten Mitarbeiter hierzu besonders ermächtigt sind (vergleiche Erwägungsgrund 23 der EU-Finanzinformationsrichtlinie) und die erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen erfüllen. Die den Abruf durchführende Person muss entweder Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuchs oder für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sein. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Verletzung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 353b Absatz 1 StGB strafbewehrt ist.

Die vom BfJ bei Abrufen von Kontoinformationen zu beachtenden datenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich dabei aus §§ 97 a bis 97c in Verbindung mit §§ 77c bis 77h des IRG sowie ergänzend aus den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), namentlich §§ 45 bis 84 BDSG (§ 1 Absatz 2 BDSG).

Zu Artikel 6 (Änderung des Europol-Gesetzes)

Mit Artikel 6 wird in § 4 EuropolG ein neuer Absatz 2 eingefügt; der bisherige § 4 wird zu Absatz 1.

Der neue Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 17 und Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c der EU-Finanzinformationsrichtlinie im Fall von Ersuchen um Finanzinformationen und Finanzanalysen nach Artikel 12 der EU-Finanzinformationsrichtlinie. Artikel 17 der EU-Finanzinformationsrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten vor, im Hinblick auf Ersuchen um Finanzinformationen (Artikel 2 Nummer 5 der EU-Finanzinformationsrichtlinie) und Finanzanalysen (Artikel 2 Nummer 11 der EU-Finanzinformationsrichtlinie) Aufzeichnungen zu führen, die die

dort genannten Mindestangaben enthalten. Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c der EU-Finanzinformationsrichtlinie ist die Dauer der Bearbeitung von Ersuchen statistisch zu erfassen. Die Umsetzung erfolgt durch Verweis auf § 81 Absatz 4 BKAG, der entsprechend anzuwenden ist.

Auf die Gesetzesbegründung zu § 81 Absatz 4 BKAG kann im Übrigen verwiesen werden.

Für den Fall der Übermittlung nach Artikel 11 der EU-Finanzinformationsrichtlinie bedarf es keiner Änderung. Hier gilt gemäß Artikel 15 der EU-Finanzinformationsrichtlinie die Pflicht zur Aufzeichnung nach Artikel 17 der EU-Finanzinformationsrichtlinie nicht. Die Pflicht zum Führen einer Statistik nach Artikel 19 der EU-Finanzinformationsrichtlinie wird durch § 24c Absatz 4 Satz 9 KWG-neu umgesetzt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Transparenzregisterdatenübermittlungsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 20 Absatz 2 Satz 4 GwG.

Zu Artikel 8 (Änderung der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Ausgestaltung der Einsichtnahme in das Transparenzregister in den Fällen des § 23 Absatz 1 und Absatz 2a Geldwäschegesetz.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist notwendig, damit die registrierten Konten aktiviert werden können, die zur Nutzung der Schnittstelle berechtigt sind.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Anpassung des Einsichtnahmeverfahrens an die Möglichkeit der Suche nach natürlichen Personen, soweit dies zulässig ist.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

§ 8 ist nach Entfallen des Nachweises eines berechtigten Interesses für Mitglieder der Öffentlichkeit zu streichen.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 9 (Transparenzregistergebührenverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Hierbei sollen die in Absatz 2 erwähnten Vorschriften, die der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 155) dienen, bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Ebenso am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll die Regelung im neuen § 59 Absatz 7 GwG, der die übergangsweise gegebene Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen regelt, das BZSt um einen Kontenabruf zu ersuchen.

Im Übrigen soll das Gesetz entsprechend der Umsetzungsfrist der EU-Finanzinformationsrichtlinie zum 1. August 2021 in Kraft treten.

Änderungen innerhalb des Geldwäschegesetzes (Artikel 1), die nicht der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie dienen und zusätzliche Pflichten für die transparentpflichtigen Wirtschaftssubjekte beinhalten, erlangen gemäß der gesonderten Übergangsregelung im neu eingefügten § 59 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes erst spätere Geltung, und zwar gemäß dem gestaffelten Fristenplan jeweils zu einem Quartalersten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche, NKR-Nr. 5652, BMF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Aufwand
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	-39,9 Mio. Euro
<i>darin enthalten:</i>	
Bürokratiekosten aus Informationspflichten:	-39,9 Mio. Euro
Umsetzung von EU-Vorgaben:	-39,9 Mio. Euro
:	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	9,5 Mio. Euro
<i>darin enthalten:</i>	
Bürokratiekosten aus Informationspflichten	9,5 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand im Einzelfall	15 Minuten Zeitaufwand, 7 Euro
Weitere Kosten:	
Kosten im Einzelfall:	Gebührensteigerung um rund 13-18 Euro (vorläufige Schätzung)
Verwaltung	
Bund	
<u>aufgrund der EU-Finanzinformationsrichtlinie</u>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Rund 74.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Rund 23.000 Euro

<u>aufgrund der EU-Geldwäscherichtlinie</u> Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	nicht vollumfänglich im Vorblatt des Gesetzentwurfs dargestellt <i>nach vorläufigen Schätzungen bis zu knapp 40 Mio. Euro</i> <i>nach vorläufigen Schätzungen bis zu rund 10 Mio. Euro</i>
Weitere Kosten	Infolge der Umstellung auf ein Vollregister ist nach vorläufigen Schätzungen mit einem Anstieg der jährlichen Gebühren durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH (Beliehene) um 13 bis 18 Euro pro Fall zu rechnen. Die Gebühren fallen zum einen an bei den Unternehmen, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen. Die Erhöhung der Gebühren ist auf die Deckung des – nicht vollständig dargestellten – Verwaltungsaufwands begrenzt und ist durch Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung zu bestimmen.
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird (Gold Plating). Hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Mitteilungen an das Transparenzregister ist jedoch Folgendes anzumerken: Der Aufwand ist nicht zwingend in dieser Höhe EU-rechtlich bedingt. Für die Umgestaltung hin zu einem Vollregister kann nicht auf komplett digital abrufbare und einheitliche Datensätze aus den übrigen Registern (Handelsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister) zurückgegriffen werden. Insofern ist der Aufwand teilweise durch die Defizite der nicht hinreichend digitalisierten deutschen Register begründet.
Nutzen	Der Nutzen wurde nicht quantitativ dargestellt, aber qualitativ beschrieben. Wie das BMF nachvollziehbar darlegt, wird die Aussagekraft des Transparenzregisters signifikant ansteigen, da die Angabe zum wirtschaftlich Berechtigten nunmehr direkt dem Register entnommen werden kann. Ein besonderer Nutzen entsteht durch die grenzüberschreitende Nutzbarkeit: Deutsche Verpflichtete werden bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im Kontakt mit ausländischen Vertragspartnern von der geplanten europäischen Transparenzregistervernetzung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in andere europäische Register profitieren. Die Bekämpfung der Einschleusung illegal erworbener Gelder in den deutschen Wirtschaftskreislauf hat einen Nutzen in Form des Schutzes vor unlauterer Konkurrenz.
Evaluierung	Das Vorhaben soll im Bereich der Vorschriften zum Transparenzregister im Jahr 2024 und damit rund drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Folgende Ziele des Vorhabens sollen dabei im Vordergrund stehen (im Einzelnen s. u.):

Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	1) Verbesserung der Richtigkeit der Registerdaten 2) Beschleunigung grenzüberschreitender Vorgänge der Abklärung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten durch die Verpflichteten bzw. Beschleunigung entsprechender Informationserhebungsvorgänge von Behörden im Rahmen der Geldwäscheprävention und -bekämpfung Zu 1) Wesentlicher Indikator ist die Zahl der Unstimmigkeitsmeldungen der Verpflichteten gegenüber dem Transparenzregister. Zu 2) Ein wesentliches Kriterium besteht in der Reduzierung von Aufwand bzw. sonstigen Kosten bei der Erfüllung der nach dem GWG vorgeschriebenen Identifizierung durch die Verpflichteten. Zu 1) Die Fallzahlen werden dem Bundesverwaltungsamt aufgrund der Bußgeldbewährung in entsprechenden Ordnungswidrigkeitenverfahren bzw. aufgrund sonstiger Datenauswertungen vorliegen. Zu 2) Die Daten sollen in Bezug auf die Verpflichteten etwa durch Anfrage bei den interessierten Verbänden oder durch Auswertung der Dauer von Abrufvorgänge beim Transparenzregister gewonnen werden. In Bezug auf die Dauer entsprechender Informationserhebungsvorgänge bei Behörden können von dort Erfahrungsberichte abgefragt werden. Nach Möglichkeit sollen die Ergebnisse der Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt genutzt werden.
Alternativen	Der NKR bewertet positiv, dass das BMF die verschiedenen Regelungsalternativen in der Gesetzesbegründung ausführlich und nachvollziehbar dargestellt hat (im Einzelnen s. u.). In Bezug auf die Transparenzregistervernetzung wurde als Alternative erwogen, die Daten der anderen Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) durch das Transparenzregister selbst aufbereiten zu lassen oder die Aufbereitung durch die Registerstellen der Länder vornehmen zu lassen. Das Ressort hat dargelegt, dass beide Varianten einen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen würden bzw. sich inzwischen nicht fristgerecht für die europäische Registervernetzung realisieren ließen. Aus NKR-Sicht hätten die im Falle einer Aufbereitung der bestehenden Registerdaten gewonnenen Datensätze nicht nur für das Transparenzregister, sondern auch für die bislang zugrunde liegenden Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) genutzt werden sowie in ein einheitliches Unternehmens-Basisregister überführt werden können. Für die Zukunft appelliert der NKR an die Bundesregierung, im Rahmen der Schaffung eines Unternehmens-Basisregisters an die Umstellung des Transparenzregisters anzuknüpfen und insoweit bestmöglich Synergieeffekte zu erzielen.
Das Bundesministerium der Finanzen hat die zu erwartenden Be- und Entlastungen aus dem Regelungsvorhaben bis auf eine Ausnahme nachvollziehbar dargestellt. Nicht hinreichend dargestellt ist der Erfüllungsaufwand, der bei der registerführenden Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene im Rahmen der künftigen Registerführung als Vollregister entsteht. Die Höhe dieses	

Aufwands der Beliehenen gibt zugleich Aufschluss über die zu erwartenden weiteren Kosten der Wirtschaft in Form erhöhter Gebühren. Dem NKR wurde zwar eine vorläufige und aus BMF-Sicht noch nicht hinreichend plausibilisierte Schätzung übersandt. Mangels einer Übernahme der Zahlen in das Vorblatt des Gesetzentwurfs wird in Bezug auf diese Kosten jedoch keine hinreichende Transparenz geschaffen. Das BMF wird die entstehenden Kosten in Vorbereitung der Änderung der Transparenzregistergebührenverordnung berechnen und den NKR hierzu beteiligen.

Positiv ist, dass die Entwicklung des Erfüllungsaufwands in die Evaluierung einbezogen werden soll.

Positiv ist auch, dass das BMF seiner Pflicht zur Darstellung der Regelungsalternativen in Bezug auf die Umgestaltung des Transparenzregisters in großem Umfang nachgekommen ist.

Es offenbaren sich mit Blick auf die aktuell noch nicht einheitlich vorhandenen Registerdatensätze erneut die Defizite der verschiedenen nicht hinreichend digitalisierten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister). Der NKR sieht hier unabhängig von der Vernetzung der Transparenzregister weiterhin großen Modernisierungsbedarf, den die Bundesregierung im Rahmen der Bestrebungen zur Schaffung eines Unternehmens-Basisregisters zügig angehen sollte.

II. Im Einzelnen

Das Vorhaben dient der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben im Hinblick auf folgende Themen:

1) Vernetzung der Transparenzregister nach der EU-Geldwäscherichtlinie

Mit dem Vorhaben sollen zum Einen die Voraussetzungen für eine EU-weite Vernetzung der Transparenzregister der Mitgliedstaaten geschaffen werden. Die Vernetzung ist gemäß der Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/843 bis 10. März 2021 vorgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass strukturierte Datensätze in einem einheitlichen Datenformat vorhanden sind. Dies ist im aktuellen deutschen Transparenzregister nicht der Fall, da es bislang als sog. Auffangregister für die im Handel-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaften auf die Angaben in diesen Registern verweist (Mitteilungsfiktion). Für den Großteil der deutschen Gesellschaften sind daher im Transparenzregister keine strukturierten Datensätze vorhanden. Mit den Änderungen im Geldwäschegesetz (GwG) werden die Rechtseinheiten, deren wirtschaftlich Berechtigte(r) sich bislang aus einem anderen Register ergaben, nun verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten explizit an das Transparenzregister mitzuteilen.

2) Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie

Des Weiteren dient das Vorhaben der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (EU-Finanzinformationsrichtlinie). Sie bezweckt eine nationale wie auch die EU-weite Nutzbarmachung der Datenbestände aus den bestehenden Kontenregistern und aus den nationalen Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen. Entsprechend der Richtlinienvorgaben benennt der Gesetzentwurf mit dem Bundesamt für Justiz (BfJ) und dem Bundeskriminalamt (BKA) die zuständigen Behörden für den Kontenabruf und den Austausch entsprechender Kontendaten mit Europol. Für den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und den entsprechenden EU-weiten Austausch von Finanzinformationen wird das BKA als Zentralstelle auf Bundesebene benannt. Für die benannten Behörden werden gesonderte Zugriffsbefugnisse geregelt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung wurde methodengerecht geschätzt und nachvollziehbar dargestellt. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Soweit Bürgerinnen und Bürger als wirtschaftlich Berechtigte und/oder Verpflichtete nach dem GwG von den Pflichten betroffen sind, ist dieser Aufwand wirtschaftlicher Tätigkeit und somit dem Normadressaten Wirtschaft zuzuordnen.

Wirtschaft

Durch die Gesetzesänderungen im Bereich der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Gesetzesänderung im Bereich des Transparenzregisters entsteht für die mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro sowie ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von rund 635.000 Euro jährlich. Zugleich ergibt sich bei den Verpflichteten nach § 2 GwG infolge der Umstellung auf das aussagekräftigere Vollregister eine Entlastung von laufendem Erfüllungsaufwand um rund 40,5 Mio. Euro. Im Saldo reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand daher um rund 39,9 Mio. Euro. Der Erfüllungsaufwand wurde nachvollziehbar und plausibel dargestellt; das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde berücksichtigt.

Der einmalige Aufwand in Höhe von rund 9,5 Mio. Euro und der laufende Aufwand von rund 635.000 Euro jährlich ergeben sich durch die nunmehr geregelte Mitteilungspflicht der bisher von der Mitteilungsfiktion profitierenden Rechtseinheiten:

Die Mitteilungsfiktion führte bisher dazu, dass Rechtseinheiten, deren wirtschaftlich Berechtigter sich bereits aus einem anderen Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) ergaben, keine Mitteilung an das Transparenzregister machen musste. Mit der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister zwecks Vernetzung der Transparenzregister der Mitgliedstaaten ist dies nicht mehr möglich, da für jede Einheit klare Daten im Register enthalten sein müssen.

Durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion entsteht jedoch lediglich zusätzlicher Aufwand für die Meldung selbst, nicht aber für die Erhebung und Dokumentation. Daher wurde für die erstmalige Mitteilung der bisher von der Mitteilungsfiktion erfassten Einheiten ein Zeitaufwand von 15 Minuten bei einfachem Qualifikationsniveau veranschlagt (vgl. § 20 Abs. 1, 3, Abs. 4, § 21 i. V. m. § 19 Abs. 1 GwG). Dies führt bei den angenommenen 1.437 Mio. Rechtseinheiten zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 9,5 Mio. Euro.

Für ggfs. in der Folge nötige Änderungen bzw. Neueintragungen ist bei einer Fallzahl von rund 170.000 bzw. 116.000 ein Gesamtaufwand von jährlich 635.000 Euro zu erwarten (Zeitaufwand von 5 Minuten pro Fall aufgrund einer einfachen digitalen Übermittlung der Änderungsmitteilung).

Die Entlastung in Höhe von rund 10,5 Mio. Euro jährlich bei den Verpflichteten nach § 2 GwG ergibt sich wie folgt:

Da dem zum Vollregister umgestalteten Transparenzregister der wirtschaftliche Berechtigte künftig unmittelbar entnommen werden kann, müssen die Verpflichteten (d. h. in großem Umfang insbesondere Banken) im Rahmen der Kundenidentifizierung künftig in der Regel keine weiteren Registerrecherchen und gesellschaftsrechtlichen Analysen mehr vornehmen, da die Überprüfung von aus dem Transparenzregister abgerufenen Negativattesten und die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten anhand der Informationen aus anderen Registern künftig nicht mehr notwendig ist.

Für die Anzahl der Verpflichteten und die Zahl der von ihnen durchgeführten Prüfungen im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten geht das BMF von 483 000 Betroffenen aus, die in größerem Umfang Prüfungen durchführen (z. B. Identifizierung bei Kontoeröffnung, Erteilung eines anwaltlichen Beratungsmandats). Bei Bildung eines Durchschnittswertes wird von jährlich zehn Fällen je Verpflichteten ausgegangen, insgesamt ergibt sich daher eine Fallzahl von rund 4,8 Mio. Prüfungen. Bei einem durchschnittlich entfallenden Zeitaufwand von 10 Minuten (mittleres Komplexitätsniveau) ergibt sich für die Verpflichteten eine Entlastung um rund 40,5 Mio. Euro. Je nach angenommener Fallzahl kann die Entlastung jedoch in erheblich größerem Umfang liegen. Durch die Einführung der automatisierten Einsichtnahme-Verfahren und der damit verbundenen Schnittstellen sollte sich der Erfüllungsaufwand aus Sicht des NKR ggfs. noch erheblich weiter reduzieren.

Verwaltung (Bund)

Durch das Vorhaben entsteht zusätzlicher laufender und einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes, den das BMF im Gesetzentwurf in Bezug auf die EU-Finanzinformationsrichtlinie (s. u., 2.) vollständig, in Bezug auf die EU-Geldwäscherichtlinie (dazu 1.) jedoch nur teilweise nachvollziehbar und methodengerecht dargestellt hat.

1. EU-Geldwäscherichtlinie

Im Zusammenhang mit der EU-rechtlich bedingten Vernetzung der Transparenzregister nach der EU-Geldwäscherichtlinie entstehen auf Seiten der Bundesverwaltung erhebliche zusätzliche Erfüllungsaufwände:

a) Beliehene (Bundesanzeiger Verlag GmbH)

Der Betrieb des Transparenzregisters wird durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH im Wege der Beleihung durchgeführt. Im Zuge der künftigen Führung des Registers als Vollregister ist mit erheblichen zusätzlichen Kosten für die gegenüber den transparenzpflichtigen Rechtseinheiten erbrachten Leistungen zu rechnen. Dies liegt insbesondere an dem Anstieg der Eintragungen, die sowohl eine Betreuung des Eintragungsvorgangs als auch mögliche Folgemaßnahmen (u. a. Bearbeitung von Beschränkungsanträgen und Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen) umfasst. Mit der Schaffung zusätzlicher IT-Infrastruktur und Programmierarbeit entstehen zudem Sachkosten. Die Entwicklung der Kosten kann nach Ansicht des BMF derzeit jedoch noch nicht belastbar abgeschätzt werden; sie sei von verschiedenen schwer prognostizierbaren Faktoren abhängig. Beispielsweise habe die Zahl von Rückfragen und ggf. notwendigen Korrekturen erheblichen Einfluss auf den zu erwartenden Aufwand. Dies ist aus Sicht des NKR nachvollziehbar. Dennoch kritisiert der NKR, dass das BMF sich im Vorblatt des Gesetzentwurfs nicht auf einen Schätzwert festgelegt und diesen samt der Berechnungsgrundlagen in der Gesetzesbegründung transparent gemacht hat. Dem NKR lagen die Berechnungen der Bundesanzeiger Verlag GmbH vor. Auf dieser Grundlage geht der NKR in den ersten Jahren von einem zusätzlichen laufenden Aufwand in einer Größenordnung von 35 Mio. Euro sowie einem einmaligen Aufwand von rund 10 Mio. Euro aus. Zugleich hält der NKR es für wahrscheinlich, dass sich der vorläufig als laufend berechnete Aufwand nach Abarbeitung besonders komplexer Prüffälle bei den erstmaligen Mitteilungen reduzieren könnte.

Das BMF hat angekündigt, eine detaillierte und belastbare Kostenschätzung für die Vorbereitung der Änderungsverordnung zur Transparenzregistergebührenverordnung zu erarbeiten und den NKR entsprechend zu beteiligen. Ex post sollen die tatsächlich entstandenen Kosten im Rahmen der Nachmessung des Statistischen Bundesamtes und Evaluierung erhoben werden.

b) Bundesverwaltungsamt

Das Bundesverwaltungsamt ist für die Aufsicht über das Transparenzregister und die Durchführung von Bußgeldverfahren bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten und gegen die Vorgaben zur Einsichtnahme in das Transparenzregister zuständig. Ab 2023 werden dafür 38 zusätzliche Personalstellen (im Durchschnitt vss. mittleres Niveau) angenommen. Es entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 3,6 Euro jährlich, den das BMF wie folgt erklärt:

Das Bundesverwaltungsamt kann bei Verstößen gegen die Eintragungspflichten die sich hieraus ergebenden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße ahnden. Mit dem Anstieg der Zahl der eintragungspflichtigen Einheiten auf rund 2,3 Millionen Einheiten ist mit einem entsprechenden Anstieg der Ordnungswidrigkeitenverfahren zu rechnen. Zugleich kommt der Qualitätssicherung der Transparenzregisterdaten durch das Bundesverwaltungsamt mit dem Systemwechsel hin zu einem Vollregister, auf dessen Richtigkeit sich die Verpflichteten im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten bei Abwesenheit anderweitiger Verdachtspunkte in der Regel verlassen dürfen, eine gesteigerte Bedeutung zu, die sich in einem entsprechenden dauerhaften Personalmehrbedarf von 38 zusätzlichen Dienststellen niederschlagen soll. Daneben wird erwartet, dass auch der Koordinierungs- und Kon-

trollaufwand im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht, die Bearbeitung von Beschwerden, die Widerspruchsverfahren sowie die Bearbeitung allgemeiner Anfragen erheblich zunehmen werden. Dies ist aus Sicht des NKR nachvollziehbar und plausibel.

2. EU-Finanzinformationsrichtlinie

Infolge der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie entsteht zusätzlicher laufender und einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes in Höhe von insgesamt ca. 74.000 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 23.000 Euro, den das BMF nachvollziehbar dargestellt hat. Im Einzelnen:

a) Zollverwaltung

Bei der Zollverwaltung ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 72.000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2.600 Euro, der sich im Wesentlichen wie folgt zusammensetzt: Durch den Zugang für Europol zum Datenaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist bei letzterer mit einem verstärkten Anfragevolumen durch Europol aufgrund der dortigen Schwerpunktsetzungen (z. B. organisiertes Verbrechen, Terrorismusfinanzierung) auszugehen. Ausgehend von einer geschätzten Fallzahl von 100 eingehenden Ersuchen pro Jahr und einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 14,25 Stunden je Vorgang (darunter Eingangsprüfung, Recherche/Analyse: je nach Komplexität 3-16 Stunden, Einholung von Auskünften und abschließende Bewertung) ist mit einem laufenden Erfüllungsaufwand von rund 69.000 Euro zu rechnen.

Durch die Pflicht zur Führung einer Statistik nach § 38b GwG entsteht ein einmaliger Aufwand für die Entwicklung und Dokumentation einer Auswerteroutine für die Erhebung in Höhe von rund 2.700 Euro (rund 33 Stunden im mittleren und 4 Stunden im höheren Qualifikationsniveau) ausgegangen. Unter der Annahme eines jährlichen Erstellungsturnus entsteht ein wiederkehrender Aufwand für die Statistik, der jedoch (mit < 1000 Euro jährlich) im geringfügigen Bereich liegen dürfte.

b) Bundesamt für Justiz

Da das Bundesamt für Justiz durch seine Benennung als zuständige Behörde im Sinne von Art. 3 Absatz 1 der Finanzinformationsrichtlinie automatisierte Kontenabfragen durchführen muss, entsteht für die Prüfung des Ersuchens, die Durchführung der Abfrage, die Mitteilung des Abfrageergebnisses an die ersuchende Stelle und die statistische Erfassung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von schätzungsweise 1.700 Euro (bei angenommenen 30 Abfragen rund 24 Stunden hohes Qualifikationsniveau und 3 Stunden mittleres Qualifikationsniveau).

c) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Bundeszentralamt für Steuern

Die Protokolldaten für Kontenabrufe von Bundeskriminalamt und Bundesamt für Justiz in ihrer jeweiligen Funktion als „benannte Behörde“ der EU-Finanzinformationsrichtlinie“ müssen künftig, abweichend von anderen Abrufprotokollen, statt 18 Monate für 5 Jahre aufbewahrt werden. Hierfür muss der technische Dienstleister, das Informationstechnikzentrum Bund (ITZ Bund), das Verfahren entsprechend anpassen (einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 20.000 Euro).

Auch beim Bundeszentralamt für Steuern könnte im Hinblick auf abweichende Speicherfristen im Kontenabrufverfahren für Ersuchen auf Basis der Umsetzungsvorschriften zur EU-Finanzinformationsrichtlinie ein geringfügiger zusätzlicher Aufwand entstehen.

II.2. Weitere Kosten

Infolge der Umstellung auf ein Vollregister ist nach vorläufigen Schätzungen mit einem Anstieg der jährlichen Gebühren durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH (Beliehene) zu rechnen. Vorläufige erste Schätzungen deuten auf eine Gebührenerhöhung in einer Größenordnung von 13 bis 18 Euro pro Fall hin. Die Gebühren fallen zum Einen bei den Unternehmen an, zu deren wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister Informationen zugänglich macht. Zum anderen treffen die Gebühren diejenigen, die Einsicht in das Register nehmen. Die Erhöhung

der Gebühren ist auf die Deckung des – nicht vollständig dargestellten – Verwaltungsaufwands begrenzt und ist durch Anpassung der Transparenzregistergebührenverordnung zu bestimmen. Der NKR kritisiert, dass das BMF den Gesamtumfang der „Weiteren Kosten“ für die Wirtschaft nicht hinreichend transparent gemacht hat.

II.3. Bewertung der Schätzung des Erfüllungsaufwands durch Verbände

Von Verbändeseite wurde der ermittelte Erfüllungsaufwand in eingegangenen Stellungnahmen teilweise als zu niedrig bezeichnet. Grund sei, dass die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten im Einzelfall mitunter sehr aufwändig sein könne. Aus NKR-Sicht ist es jedoch richtig, dass das BMF nur den Aufwand für die Mitteilung an das Transparenzregister als zusätzlichen Aufwand berechnet und dargestellt hat. Dies hat folgenden Hintergrund:

Gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 GwG sind die Rechtseinheiten dazu verpflichtet, die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten 1. einzuholen, 2. aufzubewahren, 3. auf den aktuellen Stand zu bringen und 4. der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Schritte 1.- 3. sind jedoch bereits jetzt geltende Verpflichtungen aller Rechtseinheiten und waren bislang die Voraussetzung dafür, um bewerten zu können, ob eine Mitteilung an das Transparenzregister erfolgen muss oder diese mit Blick auf die Mitteilungsfiktion für eine Rechtseinheit entbehrlich ist. Diese Ausführungen des BMF sind nachvollziehbar und plausibel; nur wer seinen wirtschaftlichen Berechtigten ermittelt hat und kennt, kann prüfen, ob sich dieser sich z. B. aus dem Handelsregister ergibt oder aber separat gemeldet werden muss. Bereits jetzt müssen die Rechtseinheiten ihre(n) wirtschaftlichen Berechtigten ermitteln und entsprechende Daten aktuell vorhalten. Diese Daten müssen künftig in jedem Fall an die registerführende Stelle übermittelt werden. Als zusätzlicher Aufwand durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion entsteht daher lediglich der Schritt 4.

Der NKR teilt insoweit die Einschätzung des BMF und tritt den geäußerten Zweifeln an der Plausibilität der auf diese Weise ermittelten Aufwände entgegen.

II.4. Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine belastbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird. Der Darstellung von Verbände-Seite, der Wegfall einer Vermutungsregelung bei börsennotierten Gesellschaften stelle Gold Plating dar, kann nicht gefolgt werden.

Allerdings ist der einmalige Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit dem Transparenzregister nur insoweit EU-rechtlich veranlasst, als die EU-Geldwäscherichtlinie vorschreibt, dass die Mitgliedstaaten die Voraussetzung für eine EU-weite Vernetzung der Transparenzregister schaffen müssen. Aufgrund der bisherigen Ausgestaltung des Registers in Deutschland als Auffangregister erfordert dies eine umfassende Umgestaltung der Meldepflichten. Dass für die Umgestaltung hin zu einem Vollregister nicht auf komplett digital abrufbare und einheitliche Datensätze aus den übrigen Registern zurückgegriffen werden kann, ist insoweit durch die Besonderheiten – und Defizite – der nicht hinreichend digitalisierten deutschen Register begründet, bei denen aus Sicht des NKR ein erheblicher Modernisierungsbedarf besteht (s. u. Alternativen).

II.5. Alternativen

Der NKR bewertet positiv, dass das BMF die Alternativen im Gesetzentwurf ausführlich transparent gemacht hat.

Im Bereich der Regelungen des Transparenzregisters wurde, wie das BMF nachvollziehbar darlegt, als Alternative zur Schaffung einer allgemeinen Mitteilungspflicht an das Transparenzregister die Aufbereitung der Subjektreghisterdaten (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister) durch das Transparenzregister selbst (1), sowie durch die Registerstellen der Länder (2) geprüft. Die zweite Alternative musste inzwischen jedoch bereits aufgrund zeitlicher Umsetzungsschwierigkeiten verworfen werden, da auf Basis der Erfahrungen mit dem Auffangregister für die Umsetzung dieser Alternative durch die Länder eine Zeitschiene von 5 bis 6 Jahren veranschlagt werden müsste.

Im Falle der Aufbereitung der Registerdaten durch das Transparenzregister (oder ein etwaig künftig einzuführendes „Basisregister“, das alle Subjektregister zusammenführen könnte) würde aus Sicht des BMF ein sehr erheblicher laufender Aufwand für die Auswertung der Registerdaten bei der aufbereitenden Stelle entstehen. Hierzu führt das BMF aus, dass eine vollständige Automatisierung dieser Vorgänge nach aktuellem Stand der Technik nicht möglich sei. Aktuell werden die Daten in den Subjektregistern nicht in strukturierter Form vorgehalten, so dass eine automatische Verarbeitung nur nach vorheriger Strukturierung möglich wäre. Beispielsweise liegen Gesellschaftslisten von GmbHs teilweise nur als Scan von handschriftlichen Originalen vor. Bei vielen GmbH ist zudem gar keine Gesellschaftsliste elektronisch verfügbar. Zum anderen ist bei komplexeren, mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen, ggf. unter Zwischenschaltung ausländischer Holdinggesellschaften, gesellschaftsrechtliches Expertenwissen und komplexe Auswertetätigkeiten erforderlich, die nach Ansicht des BMF auf absehbare Zeit noch nicht von künstlicher Intelligenz geleistet werden können.

Des Weiteren könne der wirtschaftlich Berechtigte nur dann ausschließlich anhand der in den Subjektregistern vorhandenen Daten ermittelt werden, wenn keine weiteren Umstände (wie z. B. Stimmbindungsverträge zwischen Gesellschaftern, Muttergesellschaft im Ausland, Muttergesellschaft nicht-registerpflichtige Einheit (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Stiftung)) bestehen, die die aus den Registern ersichtlichen Kontrollverhältnisse modifizieren. Aus diesem Grund, wie auch zur klaren Abgrenzung der rechtlichen Verantwortlichkeit, müsste eine Auswertung durch das Transparenzregister in jedem Falle mit einem Anhörungsverfahren kombiniert werden, in welchem die transparenzpflichtigen Einheiten zur Überprüfung der ermittelten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und deren Bestätigung bzw. ggf. Korrektur aufgefordert werden müssten. Entsprechende Verwaltungsverfahren wären bei jeder relevanten Veränderung der Subjektregisterdaten zwecks Aktualisierung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erforderlich. Der dementsprechend hohe laufende Aufwand vor allem für qualifiziertes Personal, aber auch Räumlichkeiten und IT-Unterstützung würde aus Sicht des BMF im Falle einer Aufbereitung durch das Transparenzregister schätzungsweise runde 90-100 Millionen Euro jährlich betragen und wäre – so das BMF – durch Umlage auf die Jahresgebühr durch die transparenzpflichtigen Einheiten zu finanzieren. Indes ist eine Umlage auf die gebührenpflichtigen Einheiten aus Sicht des NKR keineswegs politisch zwingend.

Das BMF führt außerdem aus, dass eine Aufbereitung durch das Transparenzregister (oder ein eventuelles künftiges „Basisregister“) infolge des Erfordernisses des Anhörungsverfahrens keine Entlastung der transparenzpflichtigen Einheiten von Bürokratieaufwand brächte und auch aus diesem Grund verworfen wurde. Die hier gewählte Vorgehensweise greife ausschließlich auf ohnehin bestehende Pflichten der transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, nämlich zur Ermittlung ihres wirtschaftlich Berechtigten und zur Mitteilung desselben an das Transparenzregister, zurück. Die Schaffung des Vollregisters werde daher minimalinvasiv durch die Abschaffung der Fiktion der Erfüllung der Mitteilungspflicht herbeigeführt und sei gegenüber den anderen Lösungsalternativen bürokratieärmer.

Der NKR kann dieser Darstellung teilweise folgen. Zwar ist es richtig, dass durch die Strukturierung und Aufbereitung der Daten ein erheblicher Aufwand entstehen würde. Der NKR hält es jedoch für möglich, dass die Bundesregierung das Potential der Nutzung geeigneter Legal Tech Anwendungen im Hinblick auf eine mögliche Vereinfachung des Prozesses und einer dementsprechenden Kostenersparnis unterschätzt. Zudem könnten die bei der Aufbereitung der Registerdaten gewonnenen Datensätze nicht nur für das Transparenzregister, sondern für die (bislang zugrundeliegenden) Register (u. a. Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister) genutzt sowie in ein einheitliches Unternehmens-Basisregister überführt werden. Auf diesem Wege könnten im Ergebnis erhebliche Entlastungen bei der Wirtschaft erzielt werden. Für das aktuell bereits von der Bundesregierung geplante Basisregister müssen die in den übrigen Registern vorhandenen Daten ohnehin einheitlich aufbereitet werden. Insofern ist es bedauerlich, dass ein solches Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt einer rechtzeitigen Erfüllung der EU-rechtlichen Pflichten im Hinblick auf die Vernetzung der Transparenzregister entgegenstehen würde. Grund zur Kritik besteht daher insofern, als dass im Rahmen der Einführung des Transparenzregisters oder auch danach noch die Gelegenheit verpasst wurde, rechtzeitig eine Vereinheitlichung und Nutzbarmachung der in den verschiedenen Registern vorhandenen Daten zu erreichen. Hierfür hätte es einem Zusammenwirken verschiedener Ressorts sowie von Bund und Ländern bedürft. Für die Zukunft appelliert der NKR an die Bundesregierung,

im Rahmen der Schaffung eines Unternehmens-Basisregisters an die Umstellung des Transparenzregisters anzuknüpfen und soweit möglich Synergieeffekte zu erzielen.

In Bezug auf die Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie wurde die Benennung weiterer Strafverfolgungs- und Justizbehörden für den Kontenregisterzugang und/oder den Zugang zum Informationsaustausch mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erwogen. Dies habe sich jedoch im Hinblick auf die bereits bestehenden Zugangsbefugnisse sowohl für Strafverfolgungs- als auch Polizeibehörden jeweils als nicht erforderlich oder sachdienlich erwiesen.

II.6. Evaluierung

Die EU-Geldwäscherichtlinie enthält einen eigenständigen laufenden Evaluationsmechanismus mit dreijährigem Turnus, der auch die Vorschriften zum Transparenzregister umfasst. Das BMF wird der Europäischen Kommission in diesem Zusammenhang jeweils seine Erkenntnisse zur Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften mitteilen. Im Hinblick auf die auf EU-Ebene voraussichtlich für Anfang 2025 anstehende Evaluierung der Regelungen zum Transparenzregister soll das vorliegende Gesetz im Bereich der Vorschriften zum Transparenzregister erstmals in 2024 und damit drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

Für Zwecke der Bewertung der Vorschriften zum Transparenzregister kann ein wichtiges Kriterium die Richtigkeit der aus dem Transparenzregister ersichtlichen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten sein, was sich mittelbar beispielsweise aus der Zahl der Unstimmigkeitsmeldungen der Verpflichteten gegenüber dem Transparenzregister ablesen lässt bzw. sich direkt aus Erkenntnissen des Bundesverwaltungsamts im Rahmen seiner Aufgaben nach § 56 Absatz 5 Satz 2 GwG (insbesondere Bußgeldanordnungen für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Absatz 5 Nummern 55 und 56 sowie Nummern 61 und 62 GwG) ergibt. Entsprechende Daten können im Bedarfsfall kurzfristig von dem Beliehenen nach § 25 GwG (Bundesanzeiger Verlag GmbH) und vom Bundesverwaltungsamt erhoben werden.

Für die Zwecke der Bewertung insbesondere der EU-weiten Transparenzregistervernetzung werden sich voraussichtlich Daten betreffend die Beschleunigung grenzüberschreitender Vorgänge der Abklärung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten durch die Verpflichteten bzw. der Beschleunigung entsprechender Informationserhebungsvorgänge von Behörden im Rahmen der Geldwäscheprävention und -bekämpfung anbieten. Entsprechende Erhebungen durch die Bundesregierung sind zur Vermeidung unnötiger Aufwände nicht im Vorgriff auf und in Unkenntnis der genauen Datenanforderungen der EU-Kommission geplant. Daten dieser Art können im Bedarfsfall jedoch in Bezug auf die Verpflichteten etwa durch Anfrage bei den interessierten Verbänden oder durch Auswertung der Dauer von Abrufvorgänge beim Transparenzregister gewonnen werden. In Bezug auf die Dauer entsprechender Informationserhebungsvorgänge bei Behörden können von dort Erfahrungsberichte abgefragt werden oder ggf. vorübergehende und/oder dauerhafte statistische Erhebungen vorgesehen werden, bzw. insbesondere die Nachmessung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt genutzt werden.

II.7. KMU-Betroffenheit

Das Vorhaben betrifft KMU ebenso wie größere Unternehmen. Der NKR hat keine Anhaltspunkte, anzunehmen, dass bei KMU ein überproportional hoher Aufwand entsteht. Im Übrigen dürften Ausnahmen für KMU angesichts der zwingenden EU-Umsetzung und im Hinblick auf eine effektive Geldwäscheprävention nicht in Betracht kommen.

II.8. Inkrafttreten

Die Änderungen durch das vorliegende Gesetz sollen gestaffelt in Kraft treten. Das BMF hat unter Verweis auf EU-Umsetzungsfristen erläutert, warum dabei teilweise vom Grundsatz des Arbeitsprogramms der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau (Inkrafttreten zum Quartalsbeginn) abgewichen werden muss: Die punktuellen Änderungen zur Umsetzung der geänderten EU-Geldwäscherichtlinie, welche die Behördenstruktur in der Geldwäscheaufsicht auf EU-Ebene betreffen und bis zum 30. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen sind, sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Änderungen zur Umsetzung der

EU-Finanzinformationsrichtlinie sollen zum 1. August 2021 (Ablauf der Umsetzungsfrist) in Kraft treten. Für zentrale Änderungen im Geldwäschegesetz, die nicht der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie dienen, sieht eine Übergangsvorschrift im § 59 Abs. 7 GwG einen gestaffelten Fristenplan zur verbindlichen Anwendbarkeit zu einem Quartalersten vor. Damit entspricht das BMF aus Sicht des NKR – soweit bei Einhaltung der EU-rechtlichen Umsetzungsfristen möglich – den Vorgaben aus dem Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2018 (Punkt 1.4) der Bundesregierung. Ein Inkrafttreten zum Quartalsbeginn soll den Normadressaten die Umsetzung erleichtern.

III. Ergebnis

Das Bundesministerium der Finanzen hat die zu erwartenden Be- und Entlastungen aus dem Regelungsvorhaben bis auf eine Ausnahme nachvollziehbar dargestellt.

Nicht hinreichend dargestellt ist der Erfüllungsaufwand, der bei der registerführenden Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene im Rahmen der künftigen Registerführung als Vollregister entsteht. Die Höhe dieses Aufwands der Beliehenen gibt zugleich Aufschluss über die zu erwartenden weiteren Kosten der Wirtschaft in Form erhöhter Gebühren. Dem NKR wurde zwar eine vorläufige und aus BMF-Sicht noch nicht hinreichend plausibilisierte Schätzung übersandt. Mangels einer Übernahme der Zahlen in das Vorblatt des Gesetzentwurfs wird in Bezug auf diese Kosten jedoch keine hinreichende Transparenz geschaffen. Das BMF wird die entstehenden Kosten in Vorbereitung der Änderung der Transparenzregistergebührenverordnung berechnen und den NKR hierzu beteiligen.

Positiv ist, dass die Entwicklung des Erfüllungsaufwands in die Evaluierung einbezogen werden soll.

Positiv ist auch, dass das BMF seiner Pflicht zur Darstellung der Regelungsalternativen in Bezug auf die Umgestaltung des Transparenzregisters in großem Umfang nachgekommen ist.

Es offenbaren sich mit Blick auf die aktuell noch nicht einheitlich vorhandenen Registerdatensätze erneut die Defizite der verschiedenen nicht hinreichend digitalisierten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister). Der NKR sieht hier unabhängig von der Vernetzung der Transparenzregister weiterhin großen Modernisierungsbedarf, den die Bundesregierung im Rahmen der Bestrebungen zur Schaffung eines Unternehmens-Basisregisters zügig angehen sollte.

Dr. Johannes Ludewig

Vorsitzender

Hanns-Eberhard Schleyer

Berichterstatter

Anlage 3**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 1 Absatz 3 GwG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 Buchstabe c, d und e sind zu streichen.
- b) Nummer 11 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Buchstabe a ist zu streichen.
 - bb) Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

„d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Verpflichtete“ die Wörter „in Bezug auf Vertragspartner und gegebenenfalls für diese auftretende Personen“ eingefügt.“
 - cc) In Buchstabe e § 11 Absatz 5 sind die Wörter „zum Zweck der Identifizierung“ durch die Wörter „zur Feststellung der Identität“ zu ersetzen.
- c) Nummer 12 Buchstabe a ist zu streichen.
- d) Nummer 13 ist zu streichen.

Begründung:

Die Überprüfung der Identität ist nicht gleichzusetzen mit der Überprüfung der erhobenen Angaben. Dies brachte der Gesetzgeber im Rahmen der Begründung zum Gesetzesentwurf zu § 12 (BT-Drucksache 18/11555, Seite 118) bereits zum Ausdruck. Dort wurde ausgeführt, dass es bei der Überprüfungspflicht nicht um eine Überprüfung der Angaben zum Beispiel im Ausweis geht, sondern um die Überprüfung der Identität der betreffenden Person beispielsweise anhand des Ausweises.

Die Identifizierung besteht aus der Feststellung der Identität durch das Erheben von Angaben und deren Überprüfung. Diese Zweiteilung findet ihre Grundlage in Artikel 8 der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie und zieht sich seit dem GwBekErgG wie ein roter Faden durch das GwG und entfaltet vor allem bei der Durchführung der Kundensorgfaltspflichten in §§ 10 ff. GwG seine Wirkung.

Mit dem neuen Wortlaut in § 1 Absatz 3 GwG-E wird die Begriffsbestimmung nunmehr so unbestimmt formuliert, dass eine vollständige Datenerhebung und damit vollumfängliche Identifizierung nicht mehr zwingend notwendig zu sein scheint. Der neue Begriff der Identifizierung könnte nunmehr dahingehend ausgelegt werden, dass die Erhebung und Prüfung von nicht näher bestimmten Angaben – ohne eine tatsächlich eindeutige und vollumfängliche Identifizierung – im Sinne des GwG ausreichend sei.

2. Zum Begriff der Haupttätigkeit in § 1 Absatz 24 Satz 1 GwG

Der Bundesrat bittet vor dem Hintergrund des Wirecard-Skandals, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Konkretisierung des Begriffs der „Haupttätigkeit“ bei der Definition „Finanzunternehmen“ in § 1 Absatz 24 GwG zu prüfen.

Begründung:

Ein Finanzunternehmen unterliegt im Vergleich zu anderen Verpflichteten des sogenannten Nicht-Finanzsektors deutlich strengeren Anforderungen (zum Beispiel die verpflichtende Bestellung eines Geldwäschebeauftragten), wenn die „Haupttätigkeit“ in einer der abschließend nummerierten Tätigkeiten in § 1 Absatz 24 Satz 1 GwG liegt. Allerdings ist unklar, welcher Maßstab an die Bestimmung der Haupttätigkeit anzulegen ist. Dies führt in der geldwäscherechtlichen Aufsichtspraxis zu zahlreichen Fragen und ist daher klärungsbedürftig.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 1 Absatz 30 GwG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b § 1 Absatz 30 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Finanzdienstleistungen“ sind die Wörter „durch Verpflichtete im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2“ einzufügen.
- b) Nach dem Wort „Kreditwesengesetz“ sind die Wörter „durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1“ einzufügen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund dass auch von Finanzunternehmen – für die die jeweils nach Landesrecht benannten Stellen zuständige Aufsichtsbehörde sind – Finanzdienstleistungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 GwG in Verbindung mit § 1 Absatz 24 Satz 1 Nummer 3 GwG erbracht werden können, wird mit obiger Änderung klargestellt, dass diese Begriffsbestimmung nur für Finanzdienstleistungs- und Kreditinstitute zutrifft.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 3a GwG)

Artikel 1 Nummer 6 § 3a ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „Risikobasierter Ansatz, nationale“ durch das Wort „Nationale“ zu ersetzen.
- b) Absatz 1 ist zu streichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „bei der Erstellung der nationalen Risikoanalyse eingebunden und“ zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Angabe zu § 3a sind die Wörter „Risikobasierter Ansatz, nationale“ durch das Wort „Nationale“ zu ersetzen.

Begründung:

Der risikobasierte Ansatz ist bereits jetzt Grundlage der Anwendung im Rahmen des Vollzugs des GwG. Der Mehrwert einer ausdrücklichen Normierung ist nicht erkennbar, sodass von einer solchen abzusehen ist. Zudem bestünde das Risiko, dass dieser Grundsatz auch von der Financial Intelligence Unit (FIU) zugrunde gelegt werden würde.

Angesichts der Tatsache, dass der risikobasierte Ansatz für die FIU weder von der Financial Action Task Force (FATF) noch von der EU-Geldwäscherichtlinie vorgesehen ist, besteht die Befürchtung, dass die vorgesehene Verankerung des Ansatzes für die aktuelle praktische Handhabung der Weiterleitung von Verdachtsmeldungen durch die FIU herangezogen werden würde – mit der möglichen Konsequenz, dass die FIU weniger Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet.

Eine zusätzliche Normierung für eine Einbindung der Verpflichteten in die Nationale Risikoanalyse durch die zuständigen Behörden ist nicht erforderlich. Es fehlt eine Klarstellung, dass sich eine solche Pflicht nur auf bestimmte Vertreter der einzelnen Verpflichtetengruppen beziehen würde.

5. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c – neu – (§ 9 Absatz 6 – neu – GwG)

Dem Artikel 1 Nummer 9 ist folgender Buchstabe anzufügen:

„c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Sofern ein Tochterunternehmen einer Gruppe als ein Unternehmen des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors tätig ist und bereits von der zuständigen Behörde nach § 50 Nummer 1 oder 2 beaufsichtigt wird, übt die Behörde nach § 50 Nummer 1 die Aufsicht über den gesamten Konzern aus.““

Begründung:

Die Zerlegung von einheitlichen Geschäftsmodellen, wie im Fall Wirecard, muss durch eine effektive Gruppenaufsicht begegnet werden. Wenn es sich bei einem Tochterunternehmen eines Konzerns um ein Kreditinstitut, Finanzinstitut oder ein Institut des Versicherungssektors handelt, sollte zukünftig die BaFin die Aufsicht über den gesamten Konzern ausüben. Hiermit wäre die Überprüfung der Gruppencompliance durch eine Aufsichtsbehörde möglich.

Die Zerlegung eines einheitlichen Geschäftsmodells und einer einheitlichen IT- und Abwicklungsstruktur des Unternehmens in einen erlaubnispflichtigen Teil (nach dem KWG, VAG) und einen nicht beaufsichtigten Teil nach dem GwG verhindert eine Gesamtschau der Aufsicht auf ein Unternehmen vom Zuschnitt der Wirecard AG und dessen Risiken. Erst eine solche Gruppenaufsicht ermöglicht eine wirksame Aufsicht.

6. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe e (§ 11 Absatz 5 Satz 3 GwG)

Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe e § 11 Absatz 5 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die Erhebung der Angaben hat beim Vertragspartner, der gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen oder aus dem Transparenzregister zu erfolgen.“

Begründung:

Erwägungsgrund 10 der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 überlässt den Verpflichteten, bei wem und auf welche Weise sie die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erheben. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849 enthält ebenfalls keine Vorgaben darüber, wie beziehungsweise aus welcher Quelle, die zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Daten zu erheben sind. Des Weiteren ist auch dem anerkannten juristischen Schrifttum zum aktuell geltenden § 11 Absatz 5 GwG kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass die Erhebung dieser Daten ausschließlich oder unmittelbar beim Vertragspartner zu erfolgen hat.

Es erscheint daher nicht zwingend, dass der Abgleich der erhobenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mit dem Transparenzregister allein auf vom Kunden eingeholte Angaben begrenzt werden soll. Dies ist weder mit dem risikobasierten Ansatz vereinbar noch mit Blick auf die Geldwäscheprevention sinnvoll.

7. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d (§ 12 Absatz 3 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der Eintragung in das Transparenzregister in § 12 Absatz 3 GwG-E eine behördliche Validierung beziehungsweise Überprüfung vergleichbar der Eintragung in das Handelsregister vorgenommen werden kann, da andernfalls die Gefahr besteht, dass Falschdaten durch zuvor gespeicherte Falschdaten als „identifiziert nach dem Transparenzregister“ bestätigt werden.

Begründung:

Es besteht die Gefahr, dass Daten mit Eintragungen des Transparenzregisters abgeglichen werden, die zuvor inhaltlich nicht behördlich überprüft wurden.

Bei einer Eintragung in das neue Vollregister werden nicht alle Eintragungen inhaltlich/behördlich überprüft, so dass es zu der Konstellation kommen kann, dass Falschdaten durch zuvor gespeicherte fehlerhafte Eintragungen als „identifiziert nach dem Transparenzregister“ bestätigt werden.

Hier besteht eine Diskrepanz zur Identitätsprüfung der Vertragspartner wie es zum Beispiel bei Eintragungen im Handelsregister vorgesehen ist.

8. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 20 Absatz 1 Satz 2 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 20 Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Verweisung auf § 1 Absatz 3 des Grunderwerbssteuergesetzes (GrEStG) durch eine Regelung ersetzt werden kann, die an die bestehende Anzeigepflicht unter anderem der Notare gegenüber dem für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 GrEStG anknüpft.

Begründung:

Der in § 20 Absatz 1 Satz 2 GwG vorgesehene Verweis auf § 1 Absatz 3 GrEStG lässt Unsicherheiten und Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis befürchten. Den Notaren als Verpflichteten nach dem GwG sind vielfach nicht alle Tatsachen bekannt, die eine Prüfung der komplexen Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 GrEStG ermöglichen. Vorzugswürdig wäre, eine Anzeigepflicht einzuführen, die an die bestehende Anzeigepflicht unter anderem der Notare gegenüber dem für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 GrEStG anknüpft. Diese Anzeigepflicht gegenüber der das Transparenzregister führenden Stelle könnte auf Fälle beschränkt werden, in denen eine ausländische Gesellschaft auf Erwerberseite an einem Rechtsvorgang betreffend ein inländisches Grundstück beteiligt ist. Sie könnte entweder den nach § 18 Absatz 1 Satz 1 GrEStG verpflichteten Stellen oder dem Finanzamt als Empfänger der Anzeigen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 GrEStG auferlegt werden. Die in Erfüllung dieser Anzeigepflicht eingehenden Meldungen würden der das Transparenzregister führenden Stelle ermöglichen, nach Abschluss des Erwerbsvorgangs zu prüfen, ob bei der Grundbesitz haltenden Gesellschaft der neue wirtschaftliche Eigentümer ordnungsgemäß aus dem Transparenzregister hervorgeht.

Ferner könnte auch an anderen Stellen, an denen auf § 1 GrEStG verwiesen wird (insbesondere § 12 Absatz 4 Satz 1 GwG), geprüft werden, ob zur Vermeidung der mit der Anwendung dieser Norm verbundenen Unsicherheiten insbesondere bei der Sachverhaltsermittlung an den hinsichtlich des Vollzugs deutlich klareren § 18 GrEStG angeknüpft werden kann. Dadurch würden die Notare von der Prüfung der Voraussetzungen des § 1 GrEStG entlastet und sichergestellt, dass tatsächlich alle Immobilien betreffenden Vorgänge vor Notaren ohne Rücksicht auf steuerlich motivierte Ausnahmekonstellationen und Gestaltungen im Zusammenhang mit der Anwendung des § 1 GrEStG erfasst werden.

9. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (§ 20 Absatz 2 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Alternativen zu prüfen, durch die die bürokratische Belastung möglichst gering gehalten wird, die dem von der Streichung der bisher in § 20 Absatz 2 GwG verankerten Mitteilungsfiktion betroffenen Eintragungspflichtigen entstehen würde.

Begründung:

Durch die Streichung der Mitteilungsfiktion in § 20 Absatz 2 GwG entsteht für die hiervon betroffenen Eintragungspflichtigen zukünftig die Verpflichtung, die in § 19 Absatz 1 GwG geforderten Angaben der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister positiv mitzuteilen. Auf diese Weise käme es zukünftig zu Mehrfachmeldungen durch die Meldepflichtigen an verschiedene Register und hiermit verbunden zur Verpflichtung, dauerhaft mehrere Registereinträge parallel pflegen zu müssen. Neben dem Meldeaufwand würde diese Mehrfachmeldung auch die Gefahr von Fehlern erhöhen. Deshalb sollten Alternativen dazu im parlamentarischen Verfahren geprüft werden (zum Beispiel durch bessere Vernetzung der vorhandenen Register zu einem einheitlichen Portal); dies auch in Anbetracht des erklärten Ziels der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen. Dabei sollte neben dem Aufwand für die Entwicklung der notwendigen IT-Ressourcen und vorzuhaltenden Personalressourcen auch das langfristige Verhältnis der Folgekosten im Hinblick auf die Wartung/Aktualisierung zu den laufenden Kosten der betroffenen Unternehmen für den ansonsten zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden.

10. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (§ 20 Absatz 2 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Vernetzung der Transparenzregister der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die damit verbundene notwendige Bereitstellung strukturierter Datensätze durch eine Vernetzung des in der Bundesrepublik Deutschland bereits bestehenden Transparenzregisters mit dem Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts-, dem Vereins-, dem Unternehmens- und dem sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Stiftungsregister gegenüber einer Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffang- zu einem Vollregister vorzugswürdig ist.

Begründung:

Dem GwG-E folgend, wird die Mitteilungsfiktion gemäß § 20 Absatz 2 GwG gestrichen. In der Folge hat zukünftig jede Rechtseinheit nicht mehr nur ihren wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, sondern darüber hinaus stets die Angaben an das Transparenzregister zur Eintragung mitzuteilen.

Die beabsichtigten Regelungen im GwG-E bedingen eine Mehrfach-Datenhaltung für die Rechtseinheiten. Dies hat zur Folge, dass neben dem Datenbestand im Transparenzregister selbst parallele Daten im Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts-, dem Vereins- und dem Unternehmensregister gespeichert werden, für die eigene Aktualisierungspflichten gelten. Im täglichen Gesetzesvollzug wird dies zu einem enormen Verwaltungsaufwand und zwangsläufig zu unterschiedlichen Datenbeständen bei allen Beteiligten führen.

Würden die bestehenden Möglichkeiten der Digitalisierung besser genutzt und fortentwickelt, wäre eine sinnvolle Vernetzung der in Deutschland bereits bestehenden Register (Transparenz-, Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Unternehmensregister) zu möglich („Once-Only-Lösung“), anstatt den juristischen Personen des Privatrechts und den eingetragenen Personengesellschaften eine Mehrfachmeldung an unterschiedliche registerführende Stellen aufzubürden. Hierbei könnte das österreichische Modell als Vorbild dienen. Dort werden bestimmte Daten aus dem Firmen- und Vereinsregister automatisationsunterstützt in das dortige Transparenzregister übernommen.

Einerseits würde – wie bisher – der Aufwand für die Unternehmen und Vereine möglichst gering und zudem die Datenqualität hochgehalten werden, weil die anderen öffentlichen Register weiter als Quelle dienen würden. Andererseits würden sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zentral im Transparenzregister finden. Das würde eine erhebliche Erleichterung für die Behörden und die geldwäscherechtlich Verpflichteten bedeuten.

Zudem würde dies neben der Vermeidung eines nicht zwingend erforderlichen bürokratischen Aufwandes auch für eine erhebliche Kosteneinsparung bei den Betroffenen führen. Es ist davon auszugehen, dass der voraussichtliche finanzielle Aufwand die Schätzung von 9 Millionen Euro um ein Vielfaches übersteigen wird.

11. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a – neu – (§ 24 Absatz 1 Satz 2 GwG)

Artikel 1 Nummer 22 ist wie folgt zu fassen:

„22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „auf Antrag“ werden gestrichen.
- bb) Die Wörter „und dies mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen“ werden gestrichen.
- cc) Nach dem Wort „gilt“ sind die Wörter „auf Antrag“ und nach dem Wort „verfolgen“ die Wörter „und dies mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen“ zu streichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 ...<weiter wie Gesetzentwurf>
- bb) Satz 5 ...<weiter wie Gesetzentwurf>“

Begründung:

Durch § 24 Absatz 1 GwG in Verbindung mit der Transparenzregister-gebührenverordnung (TrGebV) vom 16. Januar 2020 sind Vereinigungen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, ab 2020 von der Gebührenzahlung des Transparenzregisters befreit, wenn Sie jeweils rechtzeitig einen Antrag auf Befreiung von der Gebührenzahlung stellen.

Ein Antrag auf Befreiung ist gegenüber der Bundesanzeiger Verlag GmbH per E-Mail zu stellen. Der Antragsteller muss im Antrag die steuerbegünstigte Körperschaft genau benennen und ihre Antragsberechtigung, zum Beispiel durch einen Vereinsregistrauszug, nachweisen. Zum Nachweis der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) ist der Feststellungsbescheid oder, sobald dieser vorliegt, nur der letzte Freistellungsbescheid beizufügen. Der Antrag kann für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

Die Bearbeitung des Antrags auf Befreiung stellt demnach für die Körperschaften einen bürokratischen Aufwand dar, vor allem im Hinblick auf die Gebührenhöhe. Sie beträgt derzeit 4,80 Euro jährlich, so dass Körperschaften unterschiedlich entscheiden, wenn sie zur Zahlung aufgefordert werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass der Aufwand, die Unterlagen zusammenzustellen, sich beim Bundesanzeiger Verlag GmbH anzumelden und den Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen, insbesondere für die zahlreichen kleinen Vereine, unter anderem seien an dieser Stelle Musik- und Sportvereine auf Amateurebene genannt, einen bürokratischen und zeitlichen Aufwand darstellt, der in keinerlei Verhältnis zu der derzeit jährlichen Gebühr von 4,80 Euro steht.

Aus den vorstehend aufgeführten Gründen sollte bei steuerbegünstigten Körperschaften von einer Gebührenerhebung Abstand genommen werden. Infolgedessen muss auch kein Antrag auf Befreiung mehr gestellt werden.

12. Zu Artikel 1 Nummer 25a – neu – (§ 30 Absatz 2 GwG)

Nummer 27 Buchstabe a₀ – neu – (§ 32 Absatz 2 Satz 1 GwG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 25 ist folgende Nummer einzufügen:

„25a. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist verpflichtet, zeitnah

sämtliche Meldungen nach den §§ 43 und 44 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung einzelfallbezogen umfassend auch außerhalb der im Analyseprozess gemäß § 3a gesetzten Risikoschwerpunkte zu analysieren, um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht.““

b) In Nummer 27 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

„a₀) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der operativen Analyse nach § 30 Absatz 2 fest, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht, hat sie das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich und vollumfänglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.““

Begründung:

Mit den vorgesehenen Änderungen von §§ 30 Absatz 2, 32 Absatz 2 Satz 1 GwG soll klargestellt werden, dass der risikobasierte Ansatz nicht Grundlage der Überprüfung der Geldwäscheverdachtsmeldungen auf Hinweise auf mögliche Straftaten ist.

Die Verankerung des risikobasierten Ansatzes in der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als zentrales Grundprinzip lässt besorgen, dass auf Grundlage der so gewonnenen Analyseergebnisse zugleich auch die Überprüfung mit Blick auf mögliche Straftaten eine gesetzlich normierte Begrenzung findet.

Anhand des risikobasierten Ansatzes filtert und priorisiert die Financial Intelligence Unit (FIU) als zentrale Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bereits derzeit die steigende Anzahl eingehender Geldwäscheverdachtsmeldungen.

Damit einhergehend werden die eingehenden Verdachtsmeldungen auf Grundlage bestimmter Parameter in teilweise automatisierten Prozessabläufen lediglich dahingehend überprüft, ob sie sich einem der gesetzten Risikoschwerpunkte zuordnen lassen. Ist dies nicht der Fall, werden sie in einem sogenannten „Informations- oder Wissenspool“ abgelegt und zunächst für einen späteren Abgleich bereitgehalten und nach Ablauf einer Frist von drei Jahren unwiderruflich gelöscht.

Dies führt dazu, dass Verdachtsmeldungen, die Hinweise auf strafrechtlich relevante, aber nicht einem Risikoschwerpunkt unterfallende Sachverhalte enthalten, von der FIU überhaupt nicht oder nur verspätet wahrgenommen und den Strafverfolgungsbehörden gar nicht oder nur verzögert übermittelt werden. Im Ergebnis hat die Praxis der FIU zu einem erheblichen Rückgang der aufgrund von Geldwäscheverdachtsmeldungen eingeleiteten Ermittlungsverfahren geführt. In den Fällen, in denen ein Verfahren aufgrund einer verspäteten Meldung eingeleitet wird, können Beweise aufgrund des Zeitablaufs oftmals nicht mehr gesichert werden, so dass wichtige Ermittlungsansätze verloren gehen. Dies ist mit dem Legalitätsprinzip, dem verfassungsrechtlichen Gebot der effektiven Strafverfolgung sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland schlichtweg unvereinbar.

Vor diesem Hintergrund halten es die Justizministerinnen und Justizminister der Länder für geboten, alle eingehenden Geldwäscheverdachtsmeldungen zeitnah daraufhin zu überprüfen, ob sich aus ihnen Hinweise auf mögliche Straftaten auch außerhalb der im Analyseprozess gesetzten Risikoschwerpunkte ergeben und diese den Strafverfolgungsbehörden unaufgefordert, zeitnah und vollumfänglich zur Verfügung zu stellen. Außerdem haben sie die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz darum gebeten, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Lösung zur Behebung der festgestellten Defizite herbeizuführen und etwaig hierzu erforderliche gesetzgeberische Maßnahmen zu initiieren.

Nur eine umfassende Überprüfung bezüglich Hinweisen auf mögliche Straftaten wird den gesetzlichen Aufgaben der FIU gerecht. Gemäß § 30 Absatz 2 GwG analysiert sie die Meldungen nach den §§ 43 und 44 der Abgabenordnung sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung, um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen

Straftat steht. Stellt die Zentralstelle bei der operativen Analyse fest, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht, übermittelt sie das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen gemäß § 32 Absatz 2 Satz 1 GwG unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Angesichts dieser Regelungen besteht eine eindeutige gesetzliche Pflicht der Zentralstelle, übersandte Verdachtsmeldungen im Hinblick auf Straftaten jeglicher Art einzelfallbezogen zu analysieren und ihre aus der Analyse folgenden Erkenntnisse zu strafrechtlich relevanten Sachverhalten unaufgefordert, unverzüglich und vollumfänglich an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

Dies folgt auch aus der entsprechenden Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drucksache 18/11555). Dort heißt es zu § 30 Absatz 2 GwG (S. 140 f.):

„Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist nach Absatz 2 verpflichtet, die Meldungen nach §§ 43 und 44 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung jeweils einzelfallbezogen im Rahmen der operativen Analyse dahingehend zu untersuchen, ob der betroffene Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht. Artikel 32 Absatz 8 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 und 3 der Vierten Geldwäscherichtlinie wird dabei berücksichtigt. Die operative Analyse der in Absatz 1 Nummer 3 und 4 aufgeführten Informationen steht dagegen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie können in jedem Fall bei der Bewertung der Meldungen nach §§ 43 und 44 sowie der Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung ergänzend herangezogen werden.“

Ein pflichtgemäßes Ermessen wurde der Zentralstelle damit nur für die Erkenntnisquellen des Absatzes 1 Nummer 3 und 4 eingeräumt, nicht jedoch bezüglich der Meldungen und Mitteilungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Zu § 32 Absatz 2 GwG wird ausgeführt (S. 144):

„Kommt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 1 bei ihrer Analyse zu dem Ergebnis, dass der in der Meldung bezeichnete Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen strafbaren Handlung in Zusammenhang steht, hat sie alle relevanten Informationen einschließlich ihres Ergebnisberichtes der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übermitteln. Ein solcher Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen strafbaren Handlung ist dann gegeben, wenn unter Würdigung des Einzelfalles und aller im Rahmen der Analyse hinzugezogenen Informationen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen könnten. Dieser Verdachtsgrad liegt damit noch unterhalb des strafprozessualen Anfangsverdachts nach § 152 Absatz 2 in Verbindung mit § 160 der Strafprozessordnung, da die Bewertung, ob ein strafprozessualer Anfangsverdacht vorliegt, weiterhin ausschließlich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde obliegt.“

Auch die Kommentarliteratur ist in diesem Punkt eindeutig (vgl. Barreto da Rosa in Herzog, Geldwäschegesetz, 4. Auflage 2020, § 30 Rn. 1; § 32 Rn. 10 ff.).

Angesichts der Auswirkungen des risikobasierten Ansatzes und seiner vorgesehenen gesetzlichen Verankerung bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung in den §§ 30 Absatz 2, 32 Absatz 2 GwG. Dem trägt die Änderung Rechnung.

13. Zu Artikel 1 Nummer 33 (§ 43 Absatz 6 Satz 2 – neu – GwG)

Artikel 1 Nummer 33 ist wie folgt zu fassen:

„33. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird ... < weiter wie Gesetzentwurf >
- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 46 und 47 gelten insoweit nicht.““

Begründung:

Die in den §§ 46 und § 47 GwG getroffenen Regelungen sind auf den Fall einer verdachtsabhängigen Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zugeschnitten. Sie führen bei Anwendung auf die neu eingeführten, auf einer typisierenden Betrachtung und damit nicht auf einem Verdacht im Einzelfall beruhenden Meldungen nach § 43 Absatz 6 GwG in Verbindung mit der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich nicht zu sachgerechten Ergebnissen. In der notariellen Praxis kann es zu Schwierigkeiten kommen, wenn der Notar wegen einer typisierten Sachverhaltsmeldung einen angesetzten Beurkundungstermin verschieben oder einen begonnenen Beurkundungstermin abbrechen muss, ohne darüber sprechen zu dürfen. Diese Schwierigkeiten würden durch eine Ausnahme von der Anwendung der §§ 46, 47 GwG, die an das Bestehen einer verdachtsunabhängigen Meldepflicht anknüpft, vermieden.

14. Zu Artikel 1 (§ 44 Absatz 1 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Klarstellung der Reichweite der in § 44 Absatz 1 vorgesehenen Meldepflicht von Aufsichtsbehörden für die Fälle zu prüfen, in denen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 ihrerseits gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 nicht zur Meldung verpflichtet sind.

Begründung:

Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 GwG sind gemäß § 43 Absatz 2 GwG nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben, es sei denn, ein Verpflichteter weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt oder es liegt ein Sachverhalt nach den §§ 3 bis 6 der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien vor.

In der Praxis besteht Unsicherheit zur Reichweite der in § 44 Absatz 1 GwG geregelten Meldepflicht von Aufsichtsbehörden in den Fällen, in denen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 GwG ihrerseits gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 GwG nicht zur Meldung verpflichtet sind. Eine im Frühjahr 2020 von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin durchgeführte Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen zur Anwendung von § 44 GwG im Rahmen der Geldwäscheprüfungen bei Notarinnen und Notaren ergab ein dringendes praktisches Bedürfnis für eine klarstellende Regelung durch den Gesetzgeber.

15. Zu Artikel 1 (§ 44 Absatz 1 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob an die Pflicht zur Abgabe von Verdachtsmeldungen durch die Aufsichtsbehörden nach § 44 strengere Anforderungen gestellt werden sollten, wenn die von ihnen beaufsichtigten Berufsgeheimnisträger selbst keiner Meldepflicht unterliegen.

Begründung:

Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, hat die Aufsichtsbehörde diese Tatsachen nach § 44 Absatz 1 GwG unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.

Soweit für Berufsgeheimnisträger als Verpflichtete im Sinne der § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 GwG selbst im Einzelfall keine Meldepflicht besteht, stellt sich allerdings die Frage, ob die Aufsichtsbehörden ihrerseits dennoch entsprechende Verdachtsfälle zu melden haben. So sind Verpflichtete nach § 43 Absatz 2 Satz 1 GwG grundsätzlich von der Meldepflicht des § 43 Absatz 1 GwG befreit, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben.

Das in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommende verfassungsrechtlich geschützte Vertrauensverhältnis zu Berufsgeheimnisträgern würde umgangen werden, wenn die Meldung nicht durch den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 GwG selbst, aber über den Umweg der Aufsicht erfolgen würde. Insofern wiegt der Schutz der Geheimhaltungspflicht im Rahmen eines Vertragsverhältnisses zu Berufsgeheimnisträgern so schwer, dass der Gedanke des § 43 Absatz 2 GwG auf die Aufsichtsbehörden ausgedehnt werden sollte.

16. Zu Artikel 1 Nummer 33a – neu – (§ 48 Absatz 1 GwG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 33 folgende Nummer einzufügen:

„33a. In § 48 Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.“

Begründung:

Bislang bestehen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der in § 48 Absatz 1 GwG getroffenen Regelung in der Praxis Unsicherheiten, die durch die Begründung zu der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) nicht vollständig beseitigt werden konnten. Durch die Streichung der Angabe „Absatz 1“ in § 48 Absatz 1 GwG sollte klargestellt werden, dass sich die in der Vorschrift geregelte Haftungsprivilegierung auch auf Fälle bezieht, in denen eine Meldung nach § 43 Absatz 6 GwG in Verbindung mit den Vorschriften der GwGMeldV-Immobilien erfolgt.

17. Zu Artikel 1 (§ 48 Absatz 1 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie § 48 Absatz 1 zur Erlangung von Rechtssicherheit insoweit konkreter gefasst werden kann, dass auch eine Freistellung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfolgt.

Begründung:

Die derzeitige Fassung des § 48 Absatz 1 GwG sieht vor, dass ein Verpflichteter, der Sachverhalte nach § 43 Absatz 1 GwG meldet, wegen dieser Meldung „nicht verantwortlich“ gemacht werden darf.

In der Praxis bestehen aufgrund dieser Formulierung Rechtsunsicherheiten. Der Einzelbegründung ist zur Vorläufernorm des § 12 GwG 1993 insoweit nur die Aussage zu entnehmen, dass die Verantwortlichkeitsfreistellung umfassend sei und sich auf „alle denkbaren zivilrechtlichen einschließlich der dienst- und arbeitsrechtlichen Schadensersatz-, Unterlassungs- oder sonstigen Ansprüche sowie auf Disziplinartatbestände“ erstrecke (BT-Drucksache 12/2704, S. 19, dort zu § 13 GwG). Vor diesem Hintergrund liegt eine Freistellung (auch) von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zwar nahe (vgl. insoweit auch die Bekanntmachung der Begründung zur Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien, BAnz AT 7.9.2020 B1, S. 2). Die Frage wird im Schrifttum jedoch nicht einheitlich beurteilt (gegen eine Freistellung Fahl, DNotZ 2019, 580, 589; dafür Bülte, notar 2020, 195, 200 ff.; Pelz, in: Frey/Pelz, BeckOK GwG, Stand: 01.12.2020, § 48 Rn. 12).

Eine gesetzliche Klarstellung ist mithin wünschenswert. Denkbar erscheint etwa, § 48 Absatz 1 GwG wie folgt zu fassen: "Wer Sachverhalte nach § 43 oder § 44 meldet oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstattet, darf wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht zum Ersatz von Schäden herangezogen und weder nach straf-, zivil- oder disziplinarrechtlichen Vorschriften noch anderweitig verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden."

18. Zu Artikel 1 Nummer 33a – neu – (§ 50 Nummer 1 Buchstabe h,
Buchstabe i und
Buchstabe j – neu – GwG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 33 folgende Nummer einzufügen:

„33a. § 50 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe h wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe i wird das abschließende Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe wird angefügt:
„j) Finanzunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6,““

Begründung:

Mit der Änderung werden die Finanzunternehmen, für deren Beaufsichtigung es eines entsprechenden Sachverständnisses bedarf, in den Zuständigkeitsbereich derjenigen Aufsichtsbehörde überführt, die über den Sachverstand und die Ressourcen für das Erkennen geldwäscherechtlich relevanter Sachverhalte im Finanzsektor verfügt.

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als deutscher Bankenaufsicht ist weit eher als bei den sehr oft kleinteiligen Landesaufsichtsbehörden das entsprechende „Know-How“ für die Beaufsichtigung der Finanztransaktionen vorhanden.

Aufgrund der Nähe der Finanzunternehmen nach § 1 Absatz 3 Kreditwesengesetz (KWG) zu den Kredit- und Finanzdienstleistungen, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Zahlungsinstituten nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz ist es folgerichtig, dass die BaFin auch über die Finanzunternehmen die geldwäscherechtliche Aufsicht führen sollte.

Im Übrigen verfügt die BaFin, anders als die Aufsichtsbehörden der Länder, über einen Überblick der Beteiligungen und Verflechtungen zwischen Finanzunternehmen und mit ihnen verbundener Institute.

19. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 55 Absatz 6 Satz 1, Absatz 6a, 6b GwG)

Artikel 1 Nummer 34 § 55 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 6 Satz 1 sind die Wörter „Soweit die Aufsichtsbehörden die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 ausüben, stellen sie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde auf deren Verlangen“ durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 stellt, in Kooperation mit der Koordinierenden Stelle des Bundes, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde auf deren Verlangen in Bezug auf die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 6a sind die Wörter „Die zuständigen Aufsichtsbehörden unterrichten“ durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 unterrichtet, in Kooperation mit der Koordinierenden Stelle des Bundes,“ zu ersetzen.
- c) In Absatz 6b sind die Wörter „mit den weiteren Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 2 und 9“ durch die Wörter „mit der Koordinierenden Stelle des Bundes“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstaben a und b:

Angesichts der in § 55 Absatz 6a GwG-E verankerten Funktion der BaFin als Kontaktstelle für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erscheint einzig die Klarstellung konsequent, dass ausschließlich die BaFin hinsichtlich der mit § 55 Absatz 6 Satz 1 GwG-E eingeführten Informationspflicht an die Europäische Ban-

kenaufsichtsbehörde in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 die erforderliche Kommunikation, in Kooperation mit der Koordinierenden Stelle des Bundes übernimmt.

Die bisher vorgesehene direkte Kommunikation der einzelnen Aufsichtsbehörden mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde würde zu einer Umgehung des ansonsten einzuhaltenden Dienstweges führen. Denn unter anderem für die Kommunikation mit Behörden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die Richtlinien über den amtlichen Verkehrs in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland (Amtlicher Verkehrs Auslandsdienststellen – AVAR) vom 28. November 1989 (AIIIMBl. Seite 1087) in der jeweiligen Fassung zu beachten.

Daneben stößt diese Vorgehensweise auf erhebliche Bedenken, da dadurch Ministerien, die keine Aufsichtsbehörden sind, vom unmittelbaren Informationsfluss ausgeschlossen sind.

Zu Buchstabe c:

§ 55 Absatz 6b GwG-E bestimmt aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2177 für die Europäische Bankenaufsichtsbehörde die Benennung einer Kontaktstelle. Vor diesem Hintergrund erscheint einzig die Klarstellung konsequent, dass diese Funktion primär die BaFin, soweit erforderlich mit der Koordinierenden Stelle des Bundes, übernimmt.

20. Zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe c (§ 59 Absatz 10 GwG)

In Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe c sind in § 59 Absatz 10 die Wörter „soweit sich die mitteilungspflichtige Rechtseinheit auf die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung berufen durfte“ durch die Wörter „wenn auf die mitteilungspflichtige Rechtseinheit die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung Anwendung finden konnte“ zu ersetzen.

Begründung:

Hauptanwendungsfall einer Unstimmigkeitsmeldung wird aktuell das Fehlen erforderlicher Eintragungen sein, weil die betroffene Rechtseinheit ihre Mitteilungspflicht nicht erfüllt hat. Durch die mit dem Gesetzentwurf geplante Abschaffung der Mitteilungsfiktion wird das Fehlen von Angaben im Sinne des § 23a Absatz 1 Satz 4 GwG übergangsweise zum Regelfall. Die Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung soll nach dem Gesetzentwurf aber nur soweit entfallen, als sich die mitteilungspflichtige Rechtseinheit bis zum 31. Juli 2021 auf die Mitteilungsfiktion berufen durfte.

Die Formulierung der Einschränkung lässt nicht erkennen, ob der Umstand, dass sich eine Rechtseinheit bis zum 31. Juli 2021 auf die Mitteilungsfiktion berufen durfte, auf den abstrakten Anwendungsbereich der Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG Bezug nehmen soll (und damit etwa Stiftungen ausschließt) oder aber von dem Verpflichteten eine konkrete Prüfung dahingehend verlangt, ob hinsichtlich der in Rede stehenden Angabe zum konkreten Zeitpunkt die Voraussetzung für die Mitteilungsfiktion vorlagen.

Die letztgenannte Lesart widerspräche dem vom Gesetzentwurf verfolgten Ziel einer Vermeidung unnötigen Compliance-Aufwands und führte gerade zu keiner Vereinfachung. Es ist nicht ersichtlich, wie die geldwäscherechtlich Verpflichteten diese Voraussetzung überhaupt erkennen sollen. Ohne eine weitergehende, nach dem GwG nicht vorgesehene Prüfung kann letztlich gar nicht beurteilt werden, ob sich eine mitteilungspflichtige Rechtseinheit früher auf die Mitteilungsfiktion berufen konnte.

Daher sollte es ausschließlich darauf ankommen, ob auf die mitteilungspflichtige Rechtseinheit die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 in der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung Anwendung finden konnte.

21. Zu Artikel 6 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1,
§ 3 Absatz 1 Satz 1,
§ 4 Absatz 1 und 2 EuropolG)

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 6

Änderungen des Europol-Gesetzes

Das Europol-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zollbehörden“ die Wörter „sowie die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Länder“ werden die Wörter „sowie die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Länder“ die Wörter „sowie die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Länder“ die Wörter „sowie die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

...< weiter wie Gesetzentwurf >““

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die nach § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung mit der Aufgabe der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden haben wie die Zollfahndung die fachliche Notwendigkeit und die unionsrechtliche Verpflichtung mit EUROPOL zu kommunizieren und stehen ebenso nach § 404 Satz 1 der Abgabenordnung strafprozessual der Polizei gleich. Bislang sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im Wortlaut des Europol-Gesetzes nicht aufgenommen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Herstellung des Gleichklangs mit der Zollfahndung sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im Sinne einer Wortlautklarstellung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu Nummer 2:

Die Begründung entspricht der Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Die Begründung zu § 4 Absatz 1 entspricht der Begründung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b:

§ 4 Absatz 2 entspricht dem Gesetzentwurf.

22. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die beabsichtigten Verbesserungen beim Kampf gegen Geldwäsche und weitere schwere Straftaten u. a. durch die Umwandlung des deutschen Transparenzregisters in ein Vollregister. Dunkelfeld-Studien zufolge bewegt sich das Geldwäsche-Volumen allein in Deutschland in einer Größenordnung von 50 bis 100 Mrd. Euro. Diese Mittel werden teilweise aus kriminellen Vortaten erlangt. Die Bekämpfung der Geldwäsche ist ein Schlüssel für die Bekämpfung krimineller Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Der Bundesrat bedauert, dass die europarechtlich vorgeschriebene Vernetzung der Transparenzregister der Mitgliedstaaten zum 10. März 2021 nur verzögert erfolgt.
- c) Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Geldwäschekontrolle für Finanzunternehmen auf die BaFin zu übertragen, da sie im Gegensatz zu regionalen Behörden den erforderlichen Einblick in die Strukturen des Finanzsektors besitzt und über die erforderlichen Ressourcen für das Erkennen geldwäsche-rechtlich relevanter Sachverhalte verfügt.
- d) Der Bundesrat bedauert, dass im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie seine Stellungnahme (BR-Drucksache 352/19 (Beschluss)) nicht umgesetzt worden ist, nach der der wirtschaftlich Berechtigte ins Transparenzregister einzutragen ist, der hinter einer ausländischen Gesellschaft steht, die über Grundeigentum in Deutschland verfügt. Im Gesetz ist dies nur für zukünftige Eigentumsübertragungen geregelt worden. Dadurch können die wirklichen wirtschaftlichen Verhältnisse in Fällen, in denen Grundstücke in der Vergangenheit an ausländische Gesellschaften übereignet worden sind, dauerhaft verschleiert werden. Nach der geltenden Rechtslage führt noch nicht einmal der Austausch des wirtschaftlich Berechtigten zu einer Pflicht zur Eintragung ins Transparenzregister, sodass die betreffenden Grundstücke grundsätzlich dauerhaft für Geldwäsche- und Terrorfinanzierungszwecke zur Verfügung stehen. Der Bundesrat fordert, die Pflicht zur Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten auch für vergangene Grundstücksübertragungen und auch für den Austausch des wirtschaftlich Berechtigten zügig zu regeln.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 1 Absatz 3 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Änderung des Wortlauts dient der weiteren Annäherung des deutschen Gesetzeswortlauts an Artikel 13 Absatz 1a der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie. Eine inhaltliche Abschwächung der Identifizierungspflicht gegenüber der bisherigen Rechtslage geht mit der Neuformulierung nicht einher. Dass mit der Neuformulierung nur eine redaktionelle Klarstellung und keine inhaltliche Änderung beabsichtigt ist, ergibt sich auch aus der Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (Änderung des § 1 Absatz 3 GwG) im Entwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz). Einer weitergehenden Klarstellung bedarf es nicht. Die Notwendigkeit von Folgeänderungen entfällt hiermit ebenfalls.

2. Zum Begriff der Haupttätigkeit in § 1 Absatz 24 GwG

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Begriff der Haupttätigkeit ist ein der Auslegung zugänglicher und ein über den vormaligen Verweis in § 2 Absatz 6 GwG auf § 1 Absatz 3 KWG ausdifferenzierter Begriff. Die Überführung des Begriffs des Finanzunternehmens in das Geldwäschegesetz zum 1. Januar 2020 diente einer eigenständigen Definition innerhalb geldwäscherechtlicher Bezüge und damit einer angemessenen Berücksichtigung dieser Belange, ohne damit von den bislang entwickelten Grundsätzen bei der Auslegung und Anwendung des Merkmals „Haupttätigkeit“ abzuweichen. Erforderlichenfalls ist den Aufsichtsbehörden eine weitere Konkretisierung im Rahmen von Auslegungs- und Anwendungshinweisen gemäß § 51 Absatz 8 GwG möglich.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (§ 1 Absatz 30 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Begriffsbestimmung des § 10 Absatz 30 GwG dient der Konkretisierung des Transaktionsbegriffs in § 10 Absatz 5 GwG für die Übertragung von Kryptowerten. Die Begriffsbestimmung der Übertragung im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder dem Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des KWG stellt klar, dass es sich um Übertragungen handelt, die für einen Kunden erbracht werden.

Die durch den Änderungsvorschlag eingebrachte Vorfestlegung auf bestimmte Verpflichtete (hier nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GwG) bereits in der Begriffsbestimmung zum Transaktionsbegriff widerspräche der Systematik, zwischen der Formulierung eines abstrakten Sachverhalts für die Anwendung der Sorgfaltspflichten einerseits und der Bezeichnung der Verpflichteten andererseits zu trennen. Sachverhalte, welche die Übertragung von Kryptowerten nach § 1 Absatz 30 GwG betreffen, sollen grundsätzlich für alle von entsprechenden Transaktionen betroffenen Verpflichteten in gleicher Weise gelten, auch wenn sie – etwa bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen ohne die erforderliche Erlaubnis – formal nicht den Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GwG zuzuordnen wären.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 3a GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Sie weist darauf hin, dass die vom Bundesrat angenommene Reichweite der stärkeren Verankerung des risikobasierten Ansatzes in Abschnitt 1 des Geldwäschegesetzes begrenzt ist. Dies ergibt sich aus § 3a Absatz 1 Satz 2, wonach die spezielleren Regelungen unter anderem zu den Aufgaben und Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Abschnitt 5 unberührt bleiben.

So führt auch die Gesetzesbegründung aus: Die Einfügung des neuen § 3a dient der stärkeren Verankerung des risikobasierten Ansatzes in der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der risikobasierte Ansatz ist das zentrale Grundprinzip der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben, insbesondere der Empfehlungen des globalen Standardsetzers FATF (Empfehlung 1) und den Anforderungen der EU-Geldwäscherichtlinie Erwägungsgrund 22, Artikel 7). Die allgemeine Verankerung des risikobasierten Ansatzes im Abschnitt 1 lässt die spezielleren Regelungen des Geldwäschegesetzes, etwa zum Risikomanagement und den Sorgfaltspflichten der Verpflichteten in Abschnitten 2 und 3 oder die Regelungen zu den Aufgaben und Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Abschnitt 5, unberührt; dies wird in Absatz 1 Satz 2 explizit klargestellt.

5. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c – neu – (§ 9 Absatz 6 – neu – GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die in § 9 GwG geregelten gruppenweiten Pflichten sind wichtiger Bestandteil der Geldwäscheprävention. In der Gesetzessystematik ist die Aufsichtszuständigkeit in § 50 GwG geregelt, die dann auch die Überwachung der Einhaltung der gruppenweiten Pflichten umfasst. Dementsprechend würde sich die Regelung von Aufsichtszuständigkeiten durch Einfügung eines neuen Absatzes in § 9 GwG nicht in diese Systematik einfügen und hätte eine Doppelung von Zuständigkeitsregelungen zur Folge, wobei die Gefahr von sich widersprechenden Vorgaben bestünde. Hinsichtlich der Zuständigkeiten wird ergänzend auf die Stellungnahme unter Ziff. 19 verwiesen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe e (§ 11 Absatz 5 Satz 3 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Gemäß Artikel 30 Absatz 8 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849, zuletzt geändert durch RL (EU) 2019/2177) dürfen sich die Verpflichteten nicht ausschließlich auf das Transparenzregister verlassen, um ihre Kundensorgfaltspflicht in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte zu erfüllen. Diese Kundensorgfaltspflicht umfasst gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/849 die Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten und Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität. Da nach der Konzeption des GwG der zweite Teilakt, nämlich die Überprüfung der Identität, durch Einsicht in das Transparenzregister erfolgen soll, würde – wenn man auch bereits die Erhebung der Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten aus dem Transparenzregister zuließe – der Fall eintreten, dass beide Teilakte und damit die gesamte Kundensorgfaltspflicht in Bezug auf wirtschaftlich Berechtigte durch schlichte Einsichtnahme in das Transparenzregister erfüllt werden könnten. Dies ist jedoch nach Artikel 30 Absatz 8 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie ausdrücklich unzureichend.

7. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe d (§ 12 Abs. 3 GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine behördliche Überprüfung der von den jeweiligen Rechtseinheiten an die registerführende Stelle mitgeteilten Angaben ist vor dem Hintergrund der Pflicht zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen seitens der Verpflichteten entbehrlich. Durch letztere können Falscheintragungen aufgedeckt und berichtigt werden. Dies wird durch die Möglichkeit der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfolgung durch das Bundesverwaltungsamt flankiert. Dadurch wird ein hohes Maß an Qualität in Bezug auf die Daten des Transparenzregisters gewährleistet. Eine behördliche Überprüfung hingegen wäre kaum möglich und würde die Kosten zur Führung des Transparenzregisters erheblich steigern. Da das Transparenzregister vollständig gebührenfinanziert ist, hätte dies eine nicht nur

unerhebliche Steigerung der Transparenzregisterführungsgebühr für alle im Register geführten Rechtseinheiten zur Folge.

8. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 20 Absatz 1 Satz 2 GwG):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

In § 18 Grunderwerbsteuergesetz sind nur Erwerbsvorgänge erfasst, die von einem Notar (bzw. einem Gericht oder einer Behörde) beurkundet oder beglaubigt werden. Im Rahmen des § 20 Absatz 1 Satz 2 GwG-E sollen jedoch auch solche Erwerbe von Anteilen an grundstücksbesitzenden Gesellschaften erfasst werden, die – wie beispielsweise der Erwerb von Anteilen an einer grundstücksbesitzenden offenen Handelsgesellschaft – nicht der Form der notariellen Beurkundung oder Beglaubigung bedürfen. Eine Anzeigepflicht, welche erst an die notarielle Beglaubigung der Handelsregisteranmeldung der Änderung im Gesellschafterbestand anknüpft, käme zu spät, um dem Regelungsanliegen des § 20 Absatz 1 Satz 2 GwG gerecht zu werden. Adressat der weit gefassten Mitteilungspflicht ist auch die transparenzpflichtige Vereinigung, die daran anknüpfenden Pflichten des Notars gemäß § 10 Absatz 9 Satz 4 GwG (Beurkundungsverbot) haben demgegenüber einen engeren Anwendungsbereich im Zuge von Beurkundungsvorgängen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (§ 20 Absatz 2 GwG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Durch die Umstellung des Transparenzregisters vom Auffangregister zu einem Vollregister werden die datenseitigen Voraussetzungen geschaffen, um die anstehende europäische Vernetzung der Transparenzregister zu ermöglichen. Dadurch ergibt sich auch ein Mehraufwand für die Rechtseinheiten, die bisher von der Mitteilungsfiktion Gebrauch machen konnten. Die Bundesregierung strebt eine Geringhaltung bürokratischer Belastungen an, um den Aufwand bei den betroffenen Rechtseinheiten auf ein Minimum zu reduzieren und überprüft hierzu laufend die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Die von Seiten des Bundesrats vorgeschlagene Option der Vernetzung der nationalen Register, um Mehrfacheintragungen zu vermeiden, wäre zwar ganz grundsätzlich geeignet, die Belastungen für die eintragungspflichtigen Rechtseinheiten zu verringern. Allerdings ist eine automatische Übernahme der Daten zum wirtschaftlich Berechtigten aus anderen Registern nach aktuellem Stand der Technik nicht darstellbar. Zum einen werden die Daten in den übrigen Subjektregistern nicht in strukturierter Form vorgehalten, so dass eine automatische Verarbeitung nur nach vorheriger Strukturierung überhaupt möglich wäre. Beispielsweise liegen Gesellschafterlisten von GmbHs teilweise nur als Scan von handschriftlichen Originalen vor. Bei vielen GmbHs ist zudem gar keine Gesellschafterliste elektronisch verfügbar. Zum anderen ist bei komplexeren, mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen, ggf. unter Zwischenschaltung ausländischer Holdinggesellschaften, gesellschaftsrechtliches Expertenwissen und komplexe Auswertetätigkeiten erforderlich, die auf absehbare Zeit noch nicht von künstlicher Intelligenz geleistet werden können.

10. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (§ 20 Absatz 2 GwG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, weist aber auf Folgendes hin:

Das Grundanliegen, die deutschen Register zu digitalisieren und zu vernetzen, ist ganz grundsätzlich zu begrüßen. Damit könnten Vereinfachungen für die Rechtseinheiten einhergehen (einmalige Eintragungspflicht). Das Transparenzregister wird auch von der registerführenden Stelle digital geführt und beinhaltet strukturierte Daten. Diese Eigenschaften erfüllen die übrigen Subjektregister, u. a. auch die, die von den Ländern geführt werden, wie das Handelsregister oder das Vereinsregister, nicht in jedem Fall. So halten diese die Daten noch nicht in strukturierter Form vor, so dass die technischen Voraussetzungen für eine nationale Vernetzung der Register (wie im in Antrag angesprochenen Beispiel von Österreich) derzeit nicht vorliegen. Angesichts des Umfangs der Prüfung des Vorschlags, insbesondere auf Grund der erforderlichen Abstimmung mit den Ländern, wird diese Prüfung aller Voraussicht nach nicht während dieses Gesetzgebungsverfahrens abgeschlossen werden können.

**11. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a – neu –,
Buchstabe b – neu – (§ 24 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 GwG) :**

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Gebührenfinanzierung des Registers ist eine bereits 2017 getroffene gesetzgeberische Entscheidung. Der Möglichkeit zur Gebührenbefreiung bestimmter Gebührenschuldner werden durch die Grundsätze des Gebührenrechts und den Gleichbehandlungsgrundsatz enge Grenzen gesetzt. Das wurde auf Bestreben des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im parlamentarischen Verfahren in das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 aufgenommen (BT-Drs. 19/13827) und vom Bundestag beschlossen. Eine antragslose Befreiung von der Gebührenpflicht von Amts wegen kann mit der zum 1. Januar 2024 geplanten Einführung des Zuwendungsempfängerregisters möglich werden (vgl. § 60b der Abgabenordnung). Bis dahin wird eine Gebührenbefreiung erst auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen möglich sein. Die Nachweispflicht nach § 24 Abs. 1 GwG, die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke der registerführenden Stelle mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes darzulegen, beruht auf dem Umstand, dass diese Eigenschaft derzeit nicht zentral erfasst wird (z. B. in einem Register) und deswegen nicht vom Amts wegen vor Versenden eines Gebührenbescheids geprüft werden kann.

**12. Zu Artikel 1 Nummer 25a – neu – (§ 30 Absatz 2 GwG
Nummer 27 Buchstabe a0) – neu – (§32 Absatz 2 Satz 1 GwG):**

Die Bundesregierung lehnt den konkreten Vorschlag ab, wird jedoch die mit dem Antrag vorgebrachten Bedenken prüfen. Sie weist darauf hin, dass, wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, die Einfügung des neuen § 3a GwG der stärkeren Verankerung des risikobasierten Ansatzes in der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient. Der risikobasierte Ansatz ist das zentrale Grundprinzip der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben, insbesondere der Empfehlungen des globalen Standardsetzers FATF (Empfehlung 1) und den Anforderungen der EU-Geldwäscherichtlinie Erwägungsgrund 22, Artikel 7). Die allgemeine Verankerung des risikobasierten Ansatzes im Abschnitt 1 lässt die spezielleren Regelungen des Geldwäschegesetzes, etwa zum Risikomanagement und den Sorgfaltspflichten der Verpflichteten in Abschnitten 2 und 3 oder die Regelungen zu den Aufgaben und Analysen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Abschnitt 5, unberührt; dies wird in Absatz 1 Satz 2 explizit klargestellt.

§ 30 Absatz 2 GwG verpflichtet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bereits jetzt, Meldungen nach den §§ 43 und 44 GwG sowie Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung zu analysieren, um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht. Ebenso ist die FIU gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 GwG verpflichtet, das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln, soweit sie bei ihrer operativen Analyse feststellt, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht. Beide Vorschriften sehen keine Ermessensentscheidung der FIU vor.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass es für ein erfolgreiches Handeln gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiterhin eines entschlossenen Zusammenwirkens aller staatlichen Ebenen und aller beteiligten Behörden bedarf. Hierfür wird Sie eine vertrauensvolle, enge und regelmäßige Zusammenarbeit der zuständigen Behörden weiterhin fördern und dabei insbesondere auch den Austausch zwischen der FIU und den Strafverfolgungsbehörden der Länder unterstützen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 33 (§ 43 Absatz 6 Satz 2 – neu – GwG):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bei den nach § 43 Absatz 6 GwG meldepflichtigen Sachverhalten handelt es sich um Transaktionsgestaltungen, die nach der Erfahrung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und Erkenntnissen insbesondere aus der Nationalen Risikoanalyse besonders geldwäscherelevant sind. Die Meldeschwelle des § 43 Absatz 1 GwG wird hier in typisierter Form erreicht (vgl. Begründung der GwGMeldV-Immobilien, BAnz AT vom 7. September 2020, S. 11). Daher handelt es sich bei den Meldepflichten nach § 43 Absatz 6 GwG nicht, wie in dem Antrag

zugrunde gelegt, um rein standardisierte, von einem konkreten Verdacht losgelöste Meldungen, sondern trägt die Regelung des § 43 Absatz 6 GwG der in Absatz 1 der Regelung vorgesehenen Meldeschwelle Rechnung. Dies ergibt sich zudem auch aus § 7 der Verordnung, wonach ausnahmsweise mit Blick auf einen typisierten Melde-sachverhalt keine Meldepflicht besteht, wenn der damit einhergehende Verdacht auf einen Zusammenhang zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufgrund konkreter Tatsachen entkräftet wird.

Vor diesem Hintergrund wäre eine Ausnahme von der Anwendung der §§ 46, 47 GwG bei Meldungen nach § 43 Absatz 6 GwG nicht gerechtfertigt. Eine derartige Ausnahme könnte zudem im Einzelfall dazu führen, dass potentielle Geldwäscher vor einer möglichen Strafverfolgung gewarnt werden und somit inkriminierte Vermögenswerte dem Zugriff staatlicher Stellen entzogen werden könnten. Die Ausnahme würde damit dem übergeordneten Ziel des Gesetzes zuwiderlaufen. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen und gegebenenfalls praktischen Schwierigkeiten, die sich für die Durchführung und Abwicklung der Transaktion aufgrund der Abgabe einer Meldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ergeben, treffen diese sämtliche Verpflichteten in gleicher Weise. So haben beispielsweise auch Kreditinstitute aufgrund der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 GwG eine Vielzahl von Transaktionen anzuhalten, wobei eine Information des Kunden über die Hintergründe nach § 47 GwG nicht möglich ist.

14. Zu Artikel 1 (§ 44 Absatz 1 GwG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Richtlinie (EU) 2015/849 berücksichtigt das Vertrauensverhältnis zu den Berufsheimnisträgern, indem sie grundsätzlich eine Befreiung von Notaren und anderen selbständigen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen von der Verdachtsmeldepflicht bei Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung vorsieht (Artikel 34 Absatz 2). Für die Meldepflicht der Aufsichtsbehörden sieht Artikel 36 Absatz 1 im Wortlaut keine entsprechenden Einschränkungen vor.

15. Zu Artikel 1 (§ 44 Absatz 1 GwG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Die Richtlinie (EU) 2015/849 berücksichtigt das Vertrauensverhältnis zu den Berufsheimnisträgern, indem sie grundsätzlich eine Befreiung von Notaren und anderen selbständigen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen von der Verdachtsmeldepflicht bei Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung vorsieht (Artikel 34 Absatz 2). Für die Meldepflicht der Aufsichtsbehörden sieht Artikel 36 Absatz 1 im Wortlaut keine entsprechenden Einschränkungen vor.

16. Zu Artikel 1 Nummer 33a – neu – (§ 48 Absatz 1 GwG-E):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das Geldwäschegesetz kennt nur die Meldepflicht von Verpflichteten nach § 43 Absatz 1 GwG und auch Meldungen aufgrund der GwGMeldV-Immobilien erfolgen im Rahmen der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 GwG. § 43 Absatz 6 GwG stellt daher auch seinem Wortlaut nach bereits klar, dass die in der Geldwäschemeldepflicht-verordnung-Immobilien geregelten Sachverhalte „nach Absatz 1“ des § 43 GwG (GwGMeldV-Immobilien) zu melden sind. Nach § 43 Absatz 2 Satz 2 GwG handelt es sich zudem um Fälle der Meldepflicht, in denen die Meldepflicht nach Absatz 1 „bestehen bleibt“. Somit ergibt sich die Tatsache, dass bei Meldungen auf Grundlage des § 43 Absatz 6 GwG die Meldepflicht nach Absatz 1 der Regelung zum Tragen kommt, bereits aus dem Gesetzeswortlaut selbst und nicht lediglich aus der Begründung der GwGMeldV-Immobilien. Darüber hinaus könnte eine Streichung des Verweises auf „Absatz 1“ des § 43 GwG in § 48 GwG die Frage aufwerfen, ob die verschiedenen Absätze des § 43 GwG unterschiedliche selbständige Meldetatbestände regeln. Dies ist jedoch nicht der Fall.

17. Zu Artikel 1 (48 Absatz 1 GwG)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitt nachkommen.

Die Bundesregierung prüft, ob eine klarstellende Änderung des § 48 GwG dahingehend angezeigt ist, dass die meldende Person nach dieser Regelung auch von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit freigestellt ist. Rechtssicherheit hinsichtlich der Reichweite des § 48 Absatz 1 GwG ist gerade für Verpflichtete freie Berufsträger nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 GwG mit Blick auf deren Meldepflicht nach § 43 Absatz 6 i.V.m. Absatz 2 Satz 2 GwG vor dem Hintergrund einer möglichen Strafbarkeit nach § 203 StGB von Bedeutung.

18. Zu Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe a – neu – (§ 50 Nummer 1 Buchstabe h, Buchstabe i und Buchstabe J – neu -GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Zur Begründung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats vom 31. März 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BR-Drs. 182/17 – Beschluss), Ziffer 27 verwiesen.

Die Einschätzung, dass die BaFin zu den nicht erlaubnispflichtigen Finanzunternehmen generell über mehr Erkenntnisse als die Aufsichtsbehörden der Länder verfügt und einen vollständigen Überblick über die Beteiligungen und Verflechtungen zwischen Finanzunternehmen hat, teilt die Bundesregierung nicht. Die Bundesregierung prüft aber, ob und unter welchen Voraussetzungen in bestimmten Fällen eine besonders große Nähe von Finanzunternehmen zu Aufsichtssubjekten der BaFin zu bejahen ist, so dass es sich bei diesen Finanzunternehmen im Sinne des GwG im Kern um Unternehmen des Finanzdienstleistungsbereichs im Sinne der Fachgesetze handelt, und ob Zuständigkeitsabgrenzungen dort angepasst werden müssen.

19. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 55 Absatz 6, Absatz 6a, Absatz 6b GwG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bereits gegenwärtig besteht das in § 55 Absatz 6 niedergelegte Recht der Europäischen Aufsichtsbehörde, Informationen von nationalen Aufsichtsbehörden einzufordern. Die Erforderlichkeit, Anpassungen von bereits bestehenden Regeln zu treffen, ist nicht ersichtlich.

Die in § 55 Absatz 6a GwG eingeführte Kontaktstellenfunktion zielt lediglich darauf, eine Richtlinienvorgabe nach Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/2177 umzusetzen. Diese Vorgabe bezieht sich ausschließlich darauf, dass die Europäische Bankenaufsichtsbehörde einen einzigen Ansprechpartner pro Mitgliedstaat hat. Von dieser Richtlinienvorgabe ist nicht umfasst, dass nur eine einzige Behörde gegenüber der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde als kommunizierende Behörde benannt wird. Eine überschießende Richtlinienumsetzung ist nicht angezeigt. Wie genau die Kommunikation und Kooperation zwischen den Aufsichtsbehörden erfolgt, muss nicht gesetzlich geregelt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der für Mai 2021 erwartete Legislativvorschlag der EU-Kommission die Rolle der Aufsichtsbehörden im Zuge der Schaffung einer europäischen Aufsichtsbehörde neu definieren wird und ggf. angepasste Formate der Zusammenarbeit erfordern wird.

20. Zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe c (59 Absatz 10 GwG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Es wird derzeit geprüft, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung einer Anpassung bedarf, um sicherzustellen, dass sich der Prüfaufwand der Verpflichteten in einem Maße bewegt, der durch die Verpflichteten auch zu bewältigen ist."

**21. Zu Artikel 6 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1,
§ 3 Absatz 1 Satz 1,
§ 4 Absatz 1 und 2 EuropolG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die nach § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung mit der Aufgabe der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden haben wie die Zollfahndung die fachliche Notwendigkeit und die unionsrechtliche Verpflichtung, mit EUROPOL zu kommunizieren. Sie haben nach § 404 Satz 1 der Abgabenordnung in Strafverfahren wegen Steuerstraftaten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Bislang sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im Wortlaut des Europol-Gesetzes nicht aufgenommen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Herstellung des Gleichklangs mit der Zollfahndung sind die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden im Sinne einer Wortlautklarstellung in den Gesetzestext aufzunehmen.

22. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zur Kenntnis.